

Georg – Simon – Ohm – Fachhochschule Nürnberg
Fachbereich Sozialwesen



**Organisation gemeinnütziger Arbeit
zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen
Eine empirische Untersuchung
zur Zufriedenheit der Einsatzstellen in Nürnberg**

Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades
Diplom – Sozialpädagogin (FH)

Verfasserin: Nicole Lehnert

Betreuerin: Prof. Gabriele Kawamura-Reindl

Abgabedatum: 24.03.2006

Titel: Organisation gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen – Eine empirische Untersuchung zur Zufriedenheit der Einsatzstellen in Nürnberg

Zielsetzung:

- Einführung in das Thema gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen
- Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Fachstelle des Treffpunkt e.V. Nürnberg

Vorgehensweise:

- Auswertung aktueller Fachliteratur
- Experteninterviews
- Empirische Untersuchung mittels eines standardisierten Fragebogens

Ergebnisse:

- Beschreibung der aktuellen Vermittlungsarbeit der Fachstellen
- Zufriedenheitsanalyse zur gemeinnützigen Arbeit aus Sicht der Einsatzstellen

Schlüsselbegriffe:

Straffälligenhilfe, gemeinnützige Arbeit, Qualitätssicherung, empirische Untersuchung

Diplomandin: Nicole Lehnert

Betreuerin: Prof. Gabriele Kawamura-Reindl

Abgabedatum: 24.03.2006

Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg
Fachbereich Sozialwesen

Thema der Diplomarbeit: Organisation gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen – Eine empirische Untersuchung zur Zufriedenheit der Einsatzstellen in Nürnberg

Verfasserin: Nicole Lehnert

Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der Thematik „gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen“ (gem. Art. 293 EGStGB). Dazu wird nach einer formal-juristischen Einführung auf die konkret-praktische Umsetzung der Organisation gemeinnütziger Arbeit durch Fach- bzw. Vermittlungsstellen bei freien Trägern der Straffälligenhilfe eingegangen. Im Speziellen wird dabei die Nürnberger Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA) des Straffälligenhilfevereins Treffpunkt vorgestellt. In Kooperation mit dieser Fachstelle wurde zudem eine empirische Untersuchung zur Zufriedenheit ihrer Einsatzstellen durchgeführt, deren Ergebnisse im Rahmen dieser Arbeit ausgewertet wurden. Ziel der vorliegenden Arbeit ist somit, nicht nur durch Auswertung spezifischer Fachliteratur in das Thema gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe einzuführen, sondern mittels einer statistischen Erhebung aktiv zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Fachstelle des Treffpunkt e.V. Nürnberg beizutragen.

Im Ergebnis wird dabei u.a. deutlich, dass die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen in der Praxis immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dies liegt nicht zuletzt an der Arbeit von Experten und Fachstellenmitarbeiter, welche die Organisation gemeinnütziger Arbeit immer weiter professionalisieren und standardisieren. Dies wurde im Übrigen auch durch die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung deutlich.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	VI
Anhangsverzeichnis	IX
Paragrafenverzeichnis	X

0. Einleitung	1
---------------------	---

1. Formeller Teil – Einführung

1.1. Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit	3
1.1.1. Rechtsgrundlage	3
1.1.2. Uneinbringlichkeit der Geldstrafe	4
1.1.3. Antrag des Geldstrafenschuldners	5
1.1.4. Tilgungsmaßstab	6
1.2. Klientel	6
1.3. Organisation gemeinnütziger Arbeit	7
1.4. Einsatzstellen	9
1.4.1. Externe Einsatzstellen	9
1.4.2. Betreute Arbeitsprojekte	10
1.4.3. Zu verrichtende Tätigkeiten	11
1.5. Aufgaben einer Vermittlungsstelle	12
1.5.1. Vermittlung in eine Einsatzstelle	13
1.5.2. Begleitung und Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden	15
1.5.3. Einsatzstellenakquisition und Einsatzstellenpflege	17
1.5.4. Sonstige Aufgaben	18
1.5.5. Kriterien für den Erfolg der Maßnahme	21
1.6. Gemeinnützige Arbeit in Bayern	22

1.7. Entwicklung beim Oberlandgericht Nürnberg-Fürth	24
1.7.1. Ausgangssituation	24
1.7.2. Übertragung an einen freien Träger der Straffälligenhilfe	25
1.7.3. Planung einer Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	26
1.8. Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V.	28
1.8.1. Rahmenbedingungen	28
1.8.2. Zieldefinition	31
1.8.3. Praktische Umsetzung	32
1.8.4. Akquisition, Pflege und Organisation der externen Einsatzstellen	37
1.8.5. Eigene Einsatzstellen	39
1.8.6. Entwicklung der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	40

2. Empirische Untersuchung der Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. Nürnberg

2.1. Ziel der Untersuchung	42
2.2. Methodik der Befragung	43
2.3. Rahmenbedingungen der Einsatzstellen	44
2.3.1. Anwerbungsmodalitäten der Einsatzstellen	44
2.3.2. Art der Einrichtung	46
2.3.3. Gründe für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten	47
2.3.4. Feste Ansprechpartner	49
2.4. Die Einsatzmöglichkeiten	50
2.4.1. Anzahl der Arbeitsmöglichkeiten bei den Einsatzstellen	50
2.4.2. Arbeitszeiten	52
2.4.3. Tätigkeiten	53
2.5. Besondere Leistungen der Einsatzstellen	54
2.5.1. Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden	55
2.5.2. Einsatz wenig belastbarer Personen	56
2.5.3. Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis	57
2.6. Probleme im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden	58
2.6.1. Problemhäufigkeit	58

2.6.2. Art der Probleme	59
2.7. Zufriedenheit der Einsatzstellen mit den gemeinnützig Arbeitenden	61
2.7.1. Geleistete Arbeit	61
2.7.2. Zuverlässigkeit	62
2.7.3. Pünktlichkeit	63
2.7.4. Arbeitsentlastung	65
2.8. Zufriedenheit der Einsatzstellen mit der Fachstelle	66
2.8.1. Sinnvolle Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden	66
2.8.2. Hilfe bei Konflikten	67
2.8.3. Beratung und Unterstützung	69
2.8.4. Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Einsatzstellen	70
2.8.5. Unbürokratische Zusammenarbeit mit der Fachstelle	71
2.9. Änderungsbedürfnisse der Einsatzstellen	72
2.9.1. Mehr Kontakt zur Fachstelle	72
2.9.2. Mehr Befugnis bei Arbeitsstörungen	73
2.10. Zuweisungen der Fachstelle an die Einsatzstellen	74
2.10.1. Anzahl der Zuweisungen	74
2.10.2. Mehr Einfluss auf die Zuteilung	76
2.11. Organisation der gemeinnützigen Arbeit durch die Einsatzstellen	77
2.11.1. Grad des Aufwands für die Einsatzstellen	77
2.11.2. Reduzierung des organisatorischen Aufwands	78
2.12. Information	79
2.12.1. Bedürfnis nach mehr Information	79
2.12.2. Art der Information	80
2.13. Sonstiges	81
2.14. Fazit	81
2.15. Schlussbemerkung	84
Anhang	86
Literaturverzeichnis	101

Abkürzungsverzeichnis:

AGV	Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit
Art.	Artikel
AU	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung
BA	Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
DBH	Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
d.h.	das heißt
DPWV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Dr.	Doktor
ebd.	eben da
etc.	et cetera
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch
evtl.	eventuell
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
FagA	Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit
FB	Fachbereich
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSO-FH	Georg-Simon-Ohm Fachhochschule
Gz.	Geschäftszeichen
Hrsg.	Herausgeber
JMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
k.A.	keine Angabe
Kap.	Kapitel
KogA	Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen
KrimZ	Kriminologische Zentralstelle
Nbg.	Nürnberg

Nr.	Nummer
Noa	Noris-Arbeit gGmbH
PM	Pressemitteilung
Prof.	Professor
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Uneinbringliche Geldstrafen und ihre Folgen	5
Abbildung 2: Getilgte Tagessätze bzw. vermiedene Hafttage in Bayern in den Jahren 1995 bis 2004	23
Abbildung 3: Leitfragen des Treffpunkt e.V. zur Planung einer Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	27
Abbildung 4: Der Verein Treffpunkt und seine Geschäftsbereiche	29
Abbildung 5: Der Landgerichts- bzw. Staatsanwaltsbezirk Nürnberg-Fürth	31
Abbildung 6: Vermiedene Hafttage durch die von der FagA in gemeinnützige Arbeit vermittelten Klienten in den Jahren 2003-2005	41
Abbildung 7: Anwerbungsmodalitäten der Einsatzstellen	45
Abbildung 8: Art der Einrichtungen, die Plätze für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung stellen	46
Abbildung 9: Gründe zur Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit	47
Abbildung 10: Existenz eines Ansprechpartners für die Arbeitenden und für die Fachstelle	49
Abbildung 11: Anzahl der jeweils bereitgestellten Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit	51
Abbildung 12: Mögliche Arbeitszeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit	52
Abbildung 13: Von den gemeinnützig Arbeitenden zu erledigende Tätigkeiten	53
Abbildung 14: Leistungen der Einsatzstellen zur Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden	55
Abbildung 15: Einsatz wenig belastbarer Personen	56
Abbildung 16: Übernahme der gemeinnützig Arbeitenden in ein festes Arbeitsverhältnis	57

Abbildung 17: Häufigkeit von Problemen im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden	59
Abbildung 18: Art der auftretenden Probleme im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden	60
Abbildung 19: Zufriedenheit der Einsatzstellen bezüglich der geleisteten Arbeit der gemeinnützig Arbeitenden	62
Abbildung 20: Zuverlässigkeit der gemeinnützig Arbeitenden nach Einschätzung der Einsatzstellen	63
Abbildung 21: Pünktlichkeit der gemeinnützig Arbeitenden nach Einschätzung der Einsatzstellen	64
Abbildung 22: Die gemeinnützig Arbeitenden als Arbeitsentlastung für die Einsatzstellen	65
Abbildung 23: Sinnvolle Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen	67
Abbildung 24: Hilfe bei Konflikten durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen	68
Abbildung 25: Beratung und Unterstützung durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen	69
Abbildung 26: Rücksichtnahme der Fachstelle auf die Bedürfnisse der Einrichtung nach Einschätzung der Einsatzstellen	70
Abbildung 27: Unbürokratische Zusammenarbeit mit der Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen	71
Abbildung 28: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Kontakt mit der Fachstelle	72
Abbildung 29: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Befugnis bei Arbeits- störungen	73
Abbildung 30: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr bzw. weniger Zuweisungen	75

Abbildung 31: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Einfluss auf die Zuteilung	76
Abbildung 32: Niedriger organisatorischer Aufwand nach Einschätzung der Einsatzstellen	77
Abbildung 33: Bedürfnis der Einsatzstellen nach Reduzierung des organisatorischen Aufwandes	78
Abbildung 34: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Information	79
Abbildung 35: Art der gewünschten Informationen	80

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Arbeitsbestimmungen und Arbeitsanweisungen einer Einsatzstelle für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit	86
Anhang 2: Fragebogen für die empirische Untersuchung der Einsatzstellen	88
Anhang 3: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 12.1.-12.3. des Fragebogens	93
Anhang 4: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 13-15 des Fragebogens	94
Anhang 5: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 16.1.-16.4. des Fragebogens	95
Anhang 6: Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Einsatzstellen. Wörtliche Wiedergabe der Antworten auf die offene Frage	96
Anhang 7: Protokoll des Interviews mit einer Einsatzstelle	99

Paragrafenverzeichnis

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 40 Verhängung in Tagessätzen

- (1) Die Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt. Sie beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens dreihundertsechzig volle Tagessätze.
- (2) Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt das Gericht unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters. Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte. Ein Tagessatz wird auf mindestens einen und höchstens fünftausend Euro festgesetzt.
- (3) Die Einkünfte des Täters, sein Vermögen und andere Grundlagen für die Bemessung eines Tagessatzes können geschätzt werden.
- (4) In der Entscheidung werden Zahl und Höhe der Tagessätze angegeben.

§ 42 Zahlungserleichterungen

Ist dem Verurteilten nach seinen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, die Geldstrafe sofort zu zahlen, so bewilligt ihm das Gericht eine Zahlungsfrist oder gestattet ihm, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Das Gericht kann dabei anordnen, dass die Vergünstigung, die Geldstrafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen, entfällt, wenn der Verurteilte einen Teilbetrag nicht rechtzeitig zahlt.

§ 43 Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe. Einem Tagessatz entspricht ein Tag Freiheitsstrafe. Das Mindestmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist ein Tag.

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)

Art. 293 Abwendung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Erbringung von Arbeitsleistungen.

- (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Regelungen zu treffen, wonach die Vollstreckungsbehörde dem Verurteilten gestatten kann, die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach § 43 des Strafgesetzbuches durch freie Arbeit abzuwenden. Soweit der Verurteilte die freie Arbeit geleistet hat, ist die Ersatzfreiheitsstrafe erledigt. Die Arbeit muss unentgeltlich sein; sie darf nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.
- (2) Durch die freie Arbeit wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der Sozialversicherung, einschließlich der Arbeitslosenversicherung, oder des Steuerrechts begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden sinngemäße Anwendung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für freie Arbeit, die aufgrund einer Anordnung im Gnadenwege ausgeübt wird sowie für die gemeinnützige Leistungen und Arbeitsleistungen nach § 56 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, § 153a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung, § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendgerichtsgesetzes und § 98 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder aufgrund einer vom Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der genannten Vorschriften.

Strafprozessordnung (StPO)

§ 459 c Beitreibung der Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe oder der Teilbetrag der Geldstrafe wird vor Ablauf von zwei Wochen nach Eintritt der Fälligkeit nur beigetrieben, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, dass sich der Verurteilte der Zahlung entziehen will.
- (2) Die Vollstreckung kann unterbleiben, wenn zu erwarten ist, dass sie in absehbarer Zeit zu keinem Erfolg führen wird.
- (3) In den Nachlass des Verurteilten darf die Geldstrafe nicht vollstreckt werden.

§ 459 e Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

- (1) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde vollstreckt.
- (2) Die Anordnung setzt voraus, dass die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach § 459 c Abs. 2 unterbleibt.
- (3) Wegen eines Teilbetrages, der keinem vollen Tag Freiheitsstrafe entspricht, darf die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht angeordnet werden.
- (4) Die Ersatzfreiheitsstrafe wird nicht vollstreckt, soweit die Geldstrafe entrichtet oder beigetrieben wird oder die Vollstreckung nach § 459 d unterbleibt. Absatz 3 gilt entsprechen.

§ 459 f Absehen von Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe

Das Gericht ordnet an, dass die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterbleibt, wenn die Vollstreckung für den Verurteilten unbillige Härte wäre.

0. Einleitung

Die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ist mittlerweile ein fester Bestandteil des Sanktionensystems und hat sich in der Praxis etabliert [vgl. DBH/DPWV 2004: 4]. Seit Einführung des Art. 293 EGStGB in das allgemeine Strafrecht wurde das Angebot der gemeinnützigen Arbeit zur Haftvermeidung immer weiter ausgebaut und erhielt treffende Bezeichnungen wie „Schwitzen statt Sitzen“ oder „Arbeit statt Strafe“. Die gemeinnützige Arbeit wird seitdem von immer mehr Klienten¹ angenommen und verzeichnet immer mehr Erfolge im Hinblick auf die Erledigung der Geldstrafe ohne Haft. Durch die gemeinnützige Arbeit werden somit nicht nur Prisonierungsschäden bei den Betroffenen wie z.B. der Verlust von Arbeit und Wohnung oder Stigmatisierung und Etikettierung nach dem Vollzug vermieden, sondern auch zu einer Entlastung des ohnehin überbelegten Strafvollzugs beigetragen. Dies spart zum einen Haftkosten und trägt zum anderen zu mehr sozialer Gerechtigkeit bei. Denn von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe sind meist sozial und materiell schwache Personen betroffen. Diese Personen gelangen in Haft, weil sie ihre Geldstrafe nicht bezahlen können und zudem kein soziales Umfeld haben, das sie in dieser Situation unterstützen könnte. Weil sie also arm und einsam sind, müssen sie sitzen [vgl. Cornel (II) 2002], und das obwohl das Gericht bei der Verhängung ihrer Strafe eine Freiheitsstrafe nicht als nötig befand. In Italien wurde die Ersatzfreiheitsstrafe wegen dieser Problematik als verfassungswidrig erklärt [vgl. Bublies 1992: 180]. Das Verfassungsgericht sah in ihr eine Verletzung des Gleichheitssatzes [ebd.]. Zudem sind Ersatzfreiheitsstrafen ineffektiv im Hinblick auf resozialisierende Bemühungen, da man aufgrund ihrer kurzen Dauer kaum auf die Inhaftierten einwirken kann [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 3]. Im Gegensatz dazu ist die gemeinnützige Arbeit ein „...Teil des Resozialisierungsprozesses, indem eine Gewöhnung an (regelmäßige) Arbeit erfolgt [und] sie trägt durch die erbrachte Arbeitsleistung zu einer Wiedergutmachung im Sinne des Allgemeinwohles bei...“ [DBH/DPWV 2004: 10].

Um diese positiven Effekte der gemeinnützigen Arbeit zu erhalten und zu intensivieren, wird die Vermittlungsarbeit von den freien Trägern der Straffälligenhilfe immer mehr professionalisiert und standardisiert. Die Arbeit der Sozialpädagogen wird auch in der Straffälligenhilfe immer kunden- und dienstleistungsorientierter, und so heißt

¹ Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die Nennung der weiblichen Form verzichtet. Gemeint sind aber jeweils selbstverständlich beide Geschlechter.

es, die Arbeit durch Qualitätsstandards weiterzuentwickeln und zu erhalten. Dazu gilt es, die Arbeit zu analysieren, zu strukturieren, zu standardisieren, zu dokumentieren, zu überprüfen und in einem stetigen Prozess zu optimieren.

Mit der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung werden dabei primär folgende Ziele verfolgt:

- „Erstes Ziel einer systematischen Qualitätsentwicklung ist die Zufriedenheit der direkten Nutzer eines Dienstes oder einer Einrichtung als auch die der Auftraggeber.
- Zweites Ziel ist eine hohe Mitarbeiterzufriedenheit. Nur mit engagierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lässt sich das erstgenannte Ziel erreichen.
- Drittes Ziel ist die Schaffung von Leistungstransparenz. Damit lässt sich der Wert einer Dienstleistung in der Öffentlichkeit vermitteln – sie ist Voraussetzung der notwendigen gesellschaftlichen Akzeptanz der sozialen Arbeit.
- Viertes Ziel ist die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Organisation.“
[DBH/DPWV 2004: 8 f.]

Dem ersten Ziel hat sich die vorliegende Arbeit angenommen. Direkte Nutzer und involviert in die „Dienste“ der Fach- und Vermittlungsstellen sind nämlich neben den gemeinnützig Arbeitenden und der Justiz vor allem auch die Einrichtungen, die sich als Einsatzstellen zur Verfügung stellen. Über deren Situation bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ist in der Literatur kaum etwas zu finden. Da das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ aber von der Existenz dieser Einsatzstellen lebt, sollte deren Sicht der gemeinnützigen Arbeit im Interesse der Fachstellen stehen. Über existierende mündliche Erfahrungsberichte hinaus sollte in vorliegender Arbeit eine standardisierte schriftliche Befragung Aufschluss über die Zufriedenheit der Einsatzstellen geben. Dazu wurden die Einsatzstellen der Nürnberger Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA) des Treffpunkt e.V. nach ihrer „Meinung“ über die bei ihnen beschäftigten gemeinnützig Arbeitenden und die Vermittlungsarbeit der Fachstelle befragt.

Zur Bearbeitung dieser Thematik gliedert sich die vorliegende Arbeit in zwei Teile. Einen Überblick zum Thema „gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen“ gibt der erste Teil der Arbeit. Hier werden die formal juristischen und konkret praktischen Aspekte der Thematik umrissen. Außerdem wird die Entstehung der Nürnberger Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA) und deren

bisherige Entwicklung beschrieben. Im zweiten Teil werden Ziele, Anlage und Durchführung der Untersuchung und schließlich die Ergebnisse der Befragung dargestellt sowie Überlegungen zur Optimierung des Verfahrens zur Erleichterung der Einsatzstellen angestellt.

1. Formeller Teil – Einführung

1.1. Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit

Die Möglichkeit gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ist im allgemeinen Strafrecht verankert und ist an bestimmte Voraussetzungen und Rahmenbedingungen gebunden.

1.1.1. Rechtsgrundlage

Die rechtliche Grundlage für die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Erbringung von Arbeitsleistungen bildet der Art. 293 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB).

Durch ihn werden die Landesregierungen ermächtigt, Verordnungen zu erlassen. Diese Verordnungen ermöglichen der Vollstreckungsbehörde, einem Verurteilten die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit² zu gestatten.

Als einziges Bundesland hat Bayern von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht und statt dessen eine Entscheidung auf dem Gnadenweg vorgesehen. Hier werden durch die leitenden Oberstaatsanwälte Verwaltungsvorschriften erlassen, welche die Anrechnung der gemeinnützigen Arbeit auf die uneinbringliche Geldstrafe ermöglichen [vgl. Feuerhelm 1991: 24 f.; Fischer 2000: 16]. Diese Praxis wurde schon während der ersten bayerischen Modellprojekte in den 80er Jahren angewandt. Aus dieser Zeit wurde das Verfahren übernommen und gilt nun in ganz Bayern. Für die Betroffenen ergibt sich aber aus der Verwaltungslösung kein merkbarer Vor- bzw. Nachteil, denn „in der Sache selbst sind die Unterschiede zur Verwaltungslösung eher gering“ [Fischer 2000: 16].

² Die Bezeichnungen freie Arbeit und gemeinnützige Arbeit werden synonym verwendet.

In den jeweiligen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften der Länder ist das genaue Verfahren geregelt. Der Art. 293 EGStGB dagegen enthält nur wenig Detailbestimmungen. Da die einzelnen Bundesländer ihre Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften immer etwas unterschiedlich gestalten, besteht bislang keine bundeseinheitliche Regelung über die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Insgesamt lässt sich jedoch sagen, dass in den Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften folgende Aspekte geregelt werden: „Das Verfahren der Anbahnung der gemeinnützigen Arbeit, die Bestimmung eines Anrechnungsmaßstabes der geleisteten Tätigkeit auf die Geldstrafe, die Voraussetzung des Widerrufs der Tilgungsgestattung sowie Verfahrensregelungen für die Erledigung der gemeinnützigen Arbeit selbst“ [Feuerhelm 1991: 29].

Die exakten Regelungen sind den jeweiligen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften der Länder zu entnehmen.

1.1.2. Uneinbringlichkeit der Geldstrafe

Die wichtigste Voraussetzung, um überhaupt gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EGStGB leisten zu können, ist die sogenannte Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.

Bei der Interpretation dieses Begriffes ergeben sich die ersten länderspezifischen Unterschiede. In Bayern z.B. liegt die Uneinbringlichkeit dann vor, wenn alle Beitreibungsversuche der Geldstrafe (§ 459c StPO) durch das Gericht erfolglos bleiben. Diese sind z.B. Sach- und Forderungspfändungen oder Zahlungserleichterungen (§ 42 StGB) wie Raten oder Zahlungsfristen [vgl. Fischer 2000: 14]. Wenn kein pfändbares Vermögen vorhanden ist, muss der Betroffene die Uneinbringlichkeit seiner Geldstrafe mittels einer eidesstattlichen Versicherung bestätigen [ebd.].

Im Saarland z.B. gilt eine arbeitslose Person von vornherein als zahlungsunfähig und seine Geldstrafe als uneinbringlich. Hier wird gleich von jeglichen Vollstreckungs- bzw. Beitreibungsversuchen der Geldstrafe abgesehen [vgl. Feuerhelm 1991: 28 f].

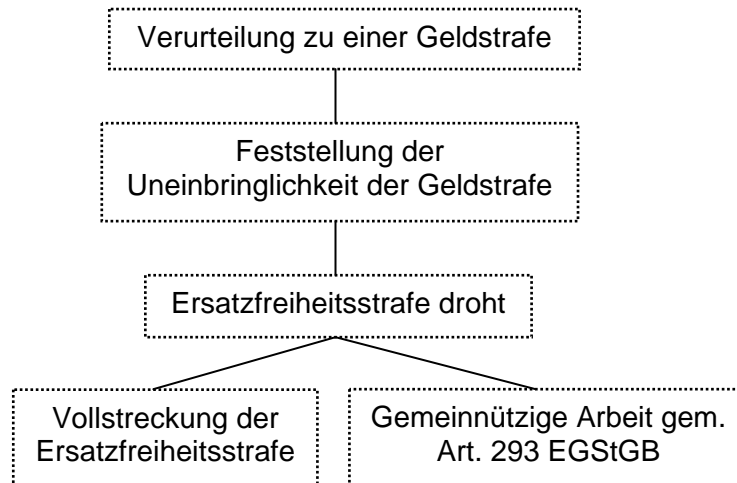
Ist nun, auf welchen Wegen auch immer, schließlich die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgestellt, tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB).

Um nunmehr die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (459e StPO) zu vermeiden, bekommt der Geldstrafenschuldner die Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden. Die gemeinnützige Arbeit gem. Art 293 EGStGB ist somit also keine Alternative zur Geldstrafe, sondern zur Ersatzfreiheitsstrafe und

kommt erst dann in Betracht, wenn alle Versuche der Beitreibung der Geldstrafe ausgeschöpft sind und die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe droht.

Den schematischen Ablauf macht zusammenfassend folgende Abbildung deutlich:

Abbildung 1: Uneinbringliche Geldstrafen und ihre Folgen



1.1.3. Antrag des Geldstrafenschuldners

Von der Möglichkeit, die Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit abzuwenden, wird der Geldstrafenschuldner durch die jeweilige Vollstreckungsbehörde informiert. Danach entscheidet er selbst, ob er von diesem Angebot Gebrauch machen möchte oder nicht [vgl. Feuerhelm 1993: 202].

Möchte der Verurteilte diese Möglichkeit der Haftvermeidung nutzen, muss er selbst aktiv werden und eigenständig einen Antrag auf Ableistung gemeinnütziger Arbeit stellen. Dieser Antrag ist einerseits wegen des grundsätzlichen Zwangsarbeitsverbotes notwendig [vgl. Feuerhelm 1991: 29 f.] und unterstreicht andererseits die Freiwilligkeit des Schuldners, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Der Antrag ist nämlich gleichzeitig eine Art Einverständniserklärung [vgl. Feuerhelm 1997: 196], durch den die betroffenen Personen der freien Arbeit als Sanktion zustimmen und damit einverstanden sind, ihre Strafe freiwillig abzarbeiten.

Das Charakteristikum der freiwilligen Teilnahme soll im Übrigen schon durch die Bezeichnung „freie Arbeit“ in Art. 293 EGStGB ausgedrückt werden [vgl. Feuerhelm 1991: 29]. Inwieweit die Ableistung von Arbeit vor dem Hintergrund einer drohenden Gefängnisstrafe freiwillig ist, bleibt dabei dahingestellt.

1.1.4. Tilgungsmaßstab

Wie viele Stunden gemeinnützige Arbeit die einzelnen Geldstrafenschuldner leisten müssen, wird durch die Anzahl der Tagessätze der ursprünglich verhängten Geldstrafe³ (§ 40 StGB) bestimmt. Pro Tagessatz, unabhängig von ihrer Höhe, muss ein Tag gemeinnützige Arbeit geleistet werden⁴.

Wie viele Stunden dabei ein Arbeitstag umfasst, wird durch die einzelnen Länder geregelt und ist dadurch bundesweit nicht einheitlich. Das Maß, durch das ein Tagessatz der Geldstrafe getilgt wird, reicht von drei bis acht Stunden pro Tag. Die meisten Länder sehen jedoch eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden vor [vgl. Feuerhelm 1991: 32]. In den meisten Ländern, so auch in Bayern, kann der Tilgungsmaßstab auf bis zu drei Stunden reduziert werden. Dies kommt z.B. bei Wochenend- und Nachteinsätzen in Betracht oder wenn dies aufgrund der persönlichen Verhältnisse des Verurteilten geboten ist [vgl. Fischer 2000: 17].

Die Praxis, dass nur tatsächlich geleistete Arbeitsstunden auf die Geldstrafe angerechnet werden, ist in allen Ländern gleich [vgl. Feuerhelm 1991: 33]. Fehl- und Krankheitszeiten werden also nicht auf die Tilgung der Geldstrafe angerechnet [ebd.].

1.2. Klientel

Grundsätzlich kommen für die gemeinnützige Arbeit alle nach dem StGB verurteilten Personen in Betracht, die ihre Geldstrafe nicht bezahlen können und deshalb von der Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind [vgl. Kawamura 2000: 26].

Da es sich bei der gemeinnützigen Arbeit nicht um ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis handelt, kann auch Ausländern ohne Arbeitserlaubnis gemeinnützige Arbeit gem. Art. 293 EGStGB ermöglicht werden [vgl. Kunz 2003: 4].

Nicht ansässige Ausländer, Durchreisende und Personen, die sich bereits wegen einer anderen Sache in Haft oder Untersuchungshaft befinden, sind allerdings nicht geeignet [vgl. Stöckel 2000: 22].

³ Eine Geldstrafe wird nach Tagessätzen bemessen. Dabei richtet sich die Anzahl der Tagessätze nach dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat. Die Höhe wird richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. So können die Tagessätze laut Gesetz zwischen mindestens einem und höchstens 5.000 Euro festgesetzt werden. siehe §40 StGB.

⁴ Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe wird im übrigen nach dem selben Prinzip errechnet. Pro Tagessatz der Geldstrafe muss ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt werden. siehe §43 StGB.

Das Alter der Geldstrafenschuldner lag bei einer Untersuchung von Block (1990) bei durchschnittlich 33 Jahren. Weiter wurde bei den, zum größten Teil männlichen Delinquenten, eine hohe Arbeitslosigkeit festgestellt und viele der Geldstrafenschuldner waren bereits vorbestraft. Die Delikte, die ursprünglich zur Geldstrafe führten, waren zumeist Verkehrsdelikte, Eigentums- bzw. Vermögensdelikte oder Körperverletzung [vgl. Block 1990: 110 f.].

Einen Orientierungsrahmen über die soziale Situation der Betroffenen bieten Kawamura-Reindl und Sonnen (2003) in ihrer Zusammenfassung der Ergebnisse verschiedener Untersuchungen. Danach handelt es sich bei der Zielgruppe für gemeinnützige Arbeit meist um sozial randständige Personen mit erhöhter Problemkumulation, Beziehungsarmut und sozialer Desintegration. Ein hoher Prozentsatz der betroffenen Personen ist darüber hinaus alkohol- und drogenabhängig [vgl. Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 294]. Die vorherrschenden Schwierigkeiten der Klientel, die wie eben erwähnt, meist gehäuft auftreten, sind v.a. materielle, familiäre oder gesundheitliche Probleme, Wohnungslosigkeit, Schulden, berufliche Schwierigkeiten sowie Lebens- und Versagensängste [vgl. Kawamura 1998: 343]. Inwieweit die Klienten strafrechtlich vorbelastet sind, ist im Übrigen nicht von Bedeutung, denn „da nach bislang vorliegenden Untersuchungen keine Zusammenhänge zwischen Vorstrafenbelastung der Betroffenen und der Erledigung von Geldstrafen erkennbar sind, ergeben sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass stärker vorbelastete Verurteilte sich nicht für die Abarbeitung ihrer Strafe eignen“ [Kawamura 1998: 343].

1.3. Organisation gemeinnütziger Arbeit

Durch die Zuständigkeit der einzelnen Länder sind für die gemeinnützige Arbeit drei Organisationsmodelle entstanden. Diese sind das Rechtspfleger-Modell, das Vereins-Modell und das Gerichtshilfe-Modell.

Beim Rechtspfleger-Modell werden die Rechtspfleger bei den Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit der Bearbeitung des Verfahrens betraut [vgl. Feuerhelm 1991: 30 f.]. Beim Vereins-Modell dagegen ist eine Übertragung der Organisation an Straffälligenhilfevereine vorgesehen und beim meist verbreiteten Modell, dem Gerichtshilfe-Modell, übernehmen die Sozialarbeiter der Gerichtshilfe diese Aufgabe [ebd.].

Im Laufe der Zeit haben sich bei jedem der Organisationsmodelle Vor- und Nachteile herauskristallisiert. Die Organisation der gemeinnützigen Arbeit durch die Rechtspfleger der Strafvollstreckungsabteilungen ist dabei sicherlich mit dem geringsten Aufwand verbunden [vgl. Feuerhelm 1990: 64], denn die Rechtspfleger sind durch die Vollstreckung der Geldstrafe bereits mit den einzelnen Fällen betraut. Das Manko des Rechtspfleger-Modells ist, dass den Rechtspflegern neben der reinen Vermittlung und ihren sonstigen Aufgaben kaum Zeit für Beratung und Begleitung der Klienten sowie für Kriseninterventionen bleibt [vgl. Feuerhelm 1991: 30 f.] „...und [sie] zudem für diese Aufgabe weder ausgebildet noch ausgestattet sind...“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 71].

Eine fachliche, sozialpädagogische Betreuung – wie etwa beim Vereins- und Gerichtshilfe-Modell – ist angesichts der Problemkumulation der meisten Klienten aber dringend geboten. „Schon die frühesten Projekte zeigten, dass es mit der Nennung einer Arbeitsadresse nicht getan ist, dass es der Motivationsarbeit der Vermittlung und des Einlassens auf die soziale Lage und die persönlichen Probleme des Verurteilten bedarf, um erfolgreich Haft vermeiden zu können“ [Cornel (II) 2002].

So ist es wenig verwunderlich, dass das Vereins-Modell und das Gerichtshilfe-Modell, mit ihrem sozialpädagogisch ausgebildeten Personal die erfolgreicherer Organisationsformen sind [vgl. Feuerhelm 1990: 66]. Hier wird „mehr gemeinnützige Arbeit geleistet, weniger Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt, und es gibt höhere Antragsquoten sowie weniger Misserfolge...“ [Feuerhelm 1993: 203].

Aber auch diese organisatorischen Varianten weisen jeweils Nachteile auf. Gegen eine Übertragung der Organisation an die Gerichtshilfe z.B. spricht, dass diese mit ihren sonstigen Aufgaben schon sehr ausgelastet ist. Die zusätzliche und zudem sehr zeitintensive Belastung durch die Organisation der gemeinnütziger Arbeit würde „...die ohnehin nicht sehr große Anzahl der in der Gerichtshilfe Tätigen weiter an der Wahrnehmung ihrer eigentlichen Kernaufgabe hinder[n].“ [Kawamura 1998: 340]. Außerdem kann das Gerichtshilfe-Modell dem immer lauter werdenden Ruf nach Standardisierung nicht gerecht werden, da die Gerichtshilfe nicht flächendeckend ausgebaut ist und so die Organisation nicht überall an sie übertragen werden könnte. Der „Makel“ des Vereins-Modell ist dagegen, dass bei der Zuweisung der Fälle datenschutzrechtliche Bedingungen beachtet werden müssen. Einige Vermittlungsstellen regeln die Organisation deshalb so, dass sie nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern direkt von den Klienten beauftragt werden, sie in gemeinnützige

Arbeit zu vermitteln. Es wird also eine Art Dienstleistung angeboten, die von Klienten in Anspruch genommen werden kann [ebd.].

Dieses „Dienstleistungsverständnis“ ist es wahrscheinlich auch, was das Vereins-Modell sogar erfolgreicher werden lässt, als das Gerichtshilfe-Modell. Denn das Vereins-Modell erfüllt „...nicht nur die Funktion der Zuweisung gemeinnütziger Arbeit, sondern [agiert] auch [als] konfliktregulierende, Klienten betreuende und die Bedürfnisse der Einsatzstellen berücksichtigende Instanz“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 44]. Und so ist, obwohl es meist mit knapper personeller und sachlicher Ausstattung zu kämpfen hat, das Vereins-Modell das erfolgreichste der drei Organisationsmodelle [ebd.]. Daher wird sich der Rest der vorliegenden Arbeit fast ausschließlich auf die Praxis der Fachstellen beziehen, die im Rahmen des Vereins-Modells in gemeinnützige Arbeit vermitteln.

1.4. Einsatzstellen

Die Einsatzstellen, bei denen die Verurteilten die gemeinnützige Arbeit ableisten, lassen sich in externe Einsatzstellen und betreute Arbeitsprojekte unterscheiden.

Diese Einsatzstellen sind für die erfolgreiche Durchführung des Projekts „Schwitzen statt Sitzen“ von existenzieller Bedeutung. Ohne die zahlreichen Einrichtungen, die sich bereit erklären, einen oder mehrere Geldstrafenschuldner bei sich gemeinnützig arbeiten zu lassen, wäre das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ nicht zu verwirklichen und viele Delinquenten fänden sich im Strafvollzug wieder. Daher ist die kontinuierliche Anwerbung und Aufrechterhaltung der Einsatzstellen eine wichtige Aufgabe der Vermittlungsstellen.

1.4.1. Externe Einsatzstellen

Eine Besonderheit der gemeinnützigen Arbeit als strafrechtliche Sanktion ist, dass sie in Institutionen vollzogen wird, deren primäre Aufgabe es nicht ist, Strafen zu vollziehen und die man nicht zu den Strafvollstreckungseinrichtungen zählen würde [vgl. Feuerhelm 1997: 270]. Denn die gemeinnützige Arbeit wird in Betrieben, Vereinen und Einrichtungen unterschiedlichster Art abgeleistet. Bei diesen staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Stellen handelt es sich z.B. um Gemeindeverwaltungen, Natur- und Umweltschutzprojekte, Initiativen des Gemeinwesens,

Pfarreien, allgemeine soziale Dienste, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser, Altenheime, Kindergärten, Forstämter, Straßenbauämter oder Sportvereine [vgl. JMS 1985: II. Punkt 2a); Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 302 f.; Kawamura 1998: 346]. Kirchengemeinden werden dabei manchmal bevorzugt, „...weil dort eher ein menschliches Verhältnis, Betreuung, Akzeptanz der Klienten stattfindet“ [Kawamura 1998: 346]. Ähnliches gilt für kleine Vereine und Einrichtungen, die die oft schwierige und unselbständige Klientel intensiver begleiten und integrieren können als z.B. stark auf Profit und Absatz ausgerichtete Betriebe [ebd.]. Dienststellen wie z.B. Straßenbauamt oder Landschaftsgärtnereien können z.B. aufgrund personellen Mangels häufig keine umfangreiche Anleitung und Aufsicht der Geldstrafenschuldner gewährleisten [vgl. Scharch 2003: 28].

1.4.2. Betreute Arbeitsprojekte

Neben den externen Einsatzstellen gibt es auch Einsatzstellen mit besonderem Betreuungsangebot. Diese sind meist bei Vermittlungsfachstellen oder deren Trägern angesiedelt und für Klienten gedacht, die aus diversen Gründen schwer in eine externe Beschäftigungsstelle zu vermitteln sind. Durch die betreuten Arbeitsprojekte erhalten auch Klienten, die das in einer externen Einsatzstellen geforderte Maß an Eigenverantwortung und Anpassung nicht leisten können, die Chance, ihre Geldstrafe abzarbeiten und dadurch eine Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Bei betreuten Arbeitsprojekten können sowohl die Arbeitsinhalte als auch die Arbeitszeiten gesteuert werden. Die Klienten können in größerem Maß ihren Neigungen entsprechend eingesetzt werden und bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit intensiver betreut, angeleitet, beaufsichtigt und motiviert werden. Durch die in betreuten Einsatzstellen stattfindende sozialpädagogische Begleitung schaffen es auch „schwierige“ Klienten eher ihre gemeinnützigen Arbeitsstunden erfolgreich abzuleisten [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 38]. Zudem können die Fachstellen über eigene Arbeitsprojekte „...das Einsatzspektrum aktiv erweitern und gemeinnützige Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen“ [Schwering/Jüttner 1998: 358 in Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 38]. Denn betreute Projekte übernehmen z.B. den Umbau und das Renovieren von Räumen gemeinnütziger Träger, verteilen Kleidung an Obdachlose oder bereiten das Mittagessen für Kindertagesstätten zu. Andere Projekte stellen Möbel oder Spielgeräte her, betreiben Landschaftspflege, flicken Kleidung oder betreiben einen Second Hand Shop [vgl. Kawamura-

Reindl/Reindl 2002: 38 f.]. Die Vorbereitung und Realisierung eigener Projekte ist nur mit viel Arbeit umzusetzen. Denn die Projekte wollen geplant und organisiert werden. Es muss z.B. Material beschafft, „Kunden“ geworben, Zeit und Betreuung eingeteilt, Räume organisiert sowie die Qualität der Arbeit kontrolliert werden usw.

Nicht für alle Klienten wäre ein Einsatz in betreuten Arbeitsprojekten allerdings sinnvoll bzw. organisatorisch machbar. Daher ist ein möglichst großer „Stamm“ an externen Einsatzstellen für die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe von essentieller Bedeutung [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 72].

1.4.3. Zu verrichtende Tätigkeiten

Welche Tätigkeiten die Geldstrafenschuldner verrichten, hängt davon ab, bei welcher Einsatzstelle sie ihre gemeinnützigen Arbeitsstunden ableisten und welche individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten sie aufweisen. Wie in den Kapiteln 1.4.1. und 1.4.2. beschrieben, sind die Einsatzmöglichkeiten sehr unterschiedlich. Die Arbeiten, die bei den jeweiligen Einsatzstellen anfallen, sind dadurch ebenfalls äußerst vielfältig. Grob lassen sie sich jedoch in handwerkliche und soziale/ pflegerische Tätigkeiten unterscheiden [vgl. Feuerhelm 1997: 268].

Am häufigsten werden nach Block (1990) Renovierungs-, Reparatur- und Hausmeisterarbeiten, Gartenarbeiten, Pflege von Außenanlagen, Reinigungs- und Putzarbeiten, Malerarbeiten, Handreichungen im Küchenbereich und Transportarbeiten durchgeführt [vgl. Block 1990: 113]. Die im Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit durchgeführte Befragung der Nürnberger Einsatzstellen ergab ähnliche Ergebnisse (Kap. 2.4.3.). Äußerst selten sind Arbeiten, die eine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzen, wie z.B. Altenpflege, Kinderbetreuung oder EDV-Tätigkeiten. Hierfür werden die Geldstrafenschuldner kaum eingesetzt [vgl. Kawamura 2000: 31].

Tätigkeitsübergreifend gilt, dass die Arbeiten unentgeltlich sein müssen, nicht erwerbswirtschaftlichen Zwecken dienen dürfen [Art. 293 EGStGB] und gemeinnützig im Sinne einer Nützlichkeit für die Allgemeinheit sein müssen [JMS 1985: II. Punkt 2 a)]. Da der Einsatz der Geldstrafenschuldner zudem nicht zur Einsparung von Stammpersonal und Gefährdung von Arbeitsplätzen führen darf [vgl. JMS 1985: II. Punkt 2 a)], sind die Tätigkeiten meist Handlangerarbeiten, die nicht sofort erledigt werden müssen oder vom Stammpersonal mit erledigt werden könnten [vgl. Block 1990: 113].

Da die Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben, dass die gemeinnützige Arbeit bei Aufgaben wie z.B. der Herstellung von Spielsachen häufiger erfolgreich abgeleistet wird als bei monotonen Aufgaben wie z.B. Kehren oder Unkraut zupfen, sollten die Arbeiten möglichst interessant, abwechslungsreich und sinnvoll gestaltet werden. Außerdem sollten die Arbeiten den individuellen Fähigkeiten und Interessen der Geldstrafenschuldnern entsprechen und persönlichkeits- und entwicklungsfördernd sein, womit „...u.a. das Vorhandensein von Handlungs- und Zeitspielräumen, die Strukturierbarkeit des Aufgabenzusammenhangs, Möglichkeiten zum Einsatz körperlicher Aktivität und vielfältigere Sinnesqualitäten, ein konkreter Bezug zu realen Gegenständen und sozialen Situationen, die Variabilität von Aufgaben sowie Kooperations- und Kommunikationsmöglichkeiten“ [Feuerhelm 1999: 25] gemeint sind.

Daneben kann die Einsatzstelle motivierend auf den gemeinnützig Arbeitenden einwirken, indem die Arbeit „...in Gruppen durchgeführt [wird], mit den Betroffenen erreichbare Ziele vereinbart [werden] und [man] ihnen ein Feedback über Fähigkeiten, Leistungen und Probleme gibt“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 73].

Inwieweit diese Vielzahl von Anforderungen oder Empfehlungen umgesetzt werden können, hängt von der jeweiligen Einsatzstelle ab. Bei betreuten Arbeitsprojekten, die sowieso verstärkt ein „sozialpädagogisches Auge“ auf die Arbeitsgestaltung und Arbeitsinhalte haben, ist die Umsetzung eher möglich als bei externen Einsatzstellen, die verstärkt auf die Aufrechterhaltung des normalen Arbeitsbetriebes achten müssen.

1.5. Aufgaben einer Vermittlungsstelle

Die Aufgaben der Vermittlungsstellen sind äußerst vielfältig. Zu den anfallenden Arbeiten gehören nicht nur die Vermittlung des Klienten in eine passende Einsatzstelle, sondern auch deren Begleitung und Unterstützung, die Akquisition und Pflege der Einsatzstellen und dergleichen mehr.

Das folgende Kapitel bezieht sich dabei auf die Praxis der Fachstellen der freien Träger. Doch auch hier variiert die Arbeit bzw. der Arbeitsschwerpunkt von Projekt zu Projekt. So existieren bisher noch keine länderübergreifenden Standards in Bezug auf die Vermittlung, Betreuung, Dokumentation usw. Der Ruf nach einer projekt- bzw.

länderübergreifenden Standardisierung wird jedoch immer lauter, und erste Schritte in diese Richtung wurden bereits getan. U.a. wäre dazu das „Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit“ zu nennen. Dieses „...Gesamtpaket ist eine Orientierungshilfe, zeigt Handlungswege auf und gilt so formal und inhaltlich als von den Herausgebern empfohlener Standard für die Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit in Deutschland“ [DBH/ DPWV 2004: 5]. Die folgenden Kapitel orientieren sich jedoch hauptsächlich an der Wirksamkeitsstudie von Kawamura-Reindl und Reindl (2002), „...die die Wirksamkeit und die Qualität der Arbeit der Vermittlungsstellen in den Blick nimmt“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 8].

1.5.1. Vermittlung in eine Einsatzstelle

Jede Vermittlung beginnt zunächst mit dem Falleingang bzw. der Fallzuweisung. Hierzu erhält die Vermittlungsstelle von der jeweils zuweisenden Stelle eine schriftliche oder telefonische Zuweisung des Falles. Die zuweisende Stelle ist dabei meistens die jeweilige Staatsanwaltschaft oder die Bewährungshilfe [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 29]. Welche Fälle dabei zugewiesen werden ist unterschiedlich. Manche Stellen weisen alle Fälle zu, die vom Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe bedroht sind, andere beschränken sich hauptsächlich auf die sozial schwierigen Fälle [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2003: 50]. Neben der Staatsanwaltschaft und der Bewährungshilfe können im Übrigen je nach Konzeption und Vereinbarung der Fachstelle auch das Amtsgericht, die Gerichtshilfe oder ein anderer freier Träger Fälle an die Fachstelle zuweisen [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 28]. Außerdem gibt es Fälle, bei denen sich Klienten selbst bei der Fachstelle melden [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 29]. In diesen Fällen werden die Klienten meist vorher von der Justiz über die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit informiert und erhielten ein Merk- oder Informationsblatt, welches alle nötigen Kontaktdaten und Informationen über die zuständige Fachstelle enthält [vgl. Kawamura 1998: 341].

Auf den Falleingang bzw. die Fallzuweisung folgt die Kontaktaufnahme. Auch hier gibt es keine standardisierte Form. Die Kontaktaufnahme zum Klienten durch die Fachstelle geschieht schriftlich, telefonisch oder im Rahmen einer offenen Sprechstunde [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 29].

Beim ersten Kontakt zwischen der Fachstelle und dem Klienten wird ein Termin für ein Erst- und Vermittlungsgespräch vereinbart. Wird dieser Termin nicht eingehalten, erfolgen bis zu vier neue Einladungen [vgl. Scharch 2003: 30]. Ist der Klient zu keinem dieser Termine erschienen, wird der Fall an die zuweisende Stelle zurückgegeben [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 30].

Beim vereinbarten Termin kommt es zu einem besonders wichtigen Abschnitt der Vermittlungsarbeit: Dem Erst- bzw. Vermittlungsgespräch. Hier wird der Klient zunächst über das Verfahren der Geldstrafenvollstreckung, den Ablauf der gemeinnützigen Arbeit und alternative Tilgungsmöglichkeiten (z.B. Ratenzahlung oder Stundung) informiert [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 31]. Möchte der Klient von der Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit Gebrauch machen, sammelt die Fachstelle in diesem Gespräch alle nötigen Informationen, die für eine professionelle Vermittlung von Relevanz sind. Abgeklärt werden dabei v.a. die finanzielle Situation, der Gesundheitszustand, die familiären Umstände, der Wohnort, das Zeitbudget, die Sprachkenntnisse sowie die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Klienten [ebd.]. Daneben erhalten die Klienten Informationen über die verschiedenen Arbeitsmöglichkeiten und die geltenden (Arbeits-) Bedingungen. Dazu gehören neben Versicherungsfragen und Informationen bezüglich Arbeitsbescheinigungen, insbesondere auch Informationen darüber, wie mit Fehlzeiten und Unregelmäßigkeiten während des Arbeitseinsatzes umgegangen wird und welche Konsequenzen bei Regelverstößen drohen [ebd.].

Nach diesem informativen und klärenden Beginn, folgt im Allgemeinen die Vermittlung in eine Einsatzstelle. Dazu werden die Anforderungen der in Frage kommenden Einsatzstellen mit den im Erstgespräch erhobenen Daten über die Qualifikationen, Fähigkeiten und Wünsche des Delinquenten abgeglichen [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2003: 50].

Dabei muss berücksichtigt werden, ob die Einsatzstellen überhaupt Bedarf an Arbeitskräften haben und bei welchen das Kontingent an Beschäftigungsmöglichkeiten bereits ausgeschöpft ist [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 31]. Zusätzlich haben einige Einsatzstellen bestimmte Ausschlusskriterien (z.B. Alkohol- und Drogenabhängigkeit), die es zu beachten gilt [ebd.]. Um möglichst günstige Arbeits- und Ableistungsbedingungen zu schaffen, werden v.a. auch die persönlichen Verhältnisse, Fähigkeiten und Wünsche der Klienten berücksichtigt [vgl. Kawamura-

Reindl/Reindl 2002: 32]. Außerdem erfolgt die Vermittlung nach dem Prinzip der stadtteilnahen Vermittlung [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 33]; lange Fahrtwege und Unkosten sollen so vermieden werden.

Ist schließlich etwas passendes gefunden, wird Kontakt zu der gewählten Einsatzstelle aufgenommen. Es wird abgeklärt, ob ein Einsatz momentan möglich ist und bei positivem Ergebnis ein Vorstellungsgespräch vereinbart, bei dem dann gemeinsam u.a. der Arbeitsbeginn und die Arbeitsinhalte geklärt werden. Wenn es erforderlich ist, wird der Klient zu diesem Gespräch von einem Mitarbeiter der Fachstelle begleitet. Hat sich der Klient alleine bei der Einsatzstelle vorgestellt, wird die Fachstelle schriftlich oder telefonisch über die dort getroffenen Vereinbarungen informiert [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 33 f.].

Ist der Klient schließlich in eine Einsatzstelle vermittelt, ist es Aufgabe der Fachstelle, sowohl den Klienten als auch die Einsatzstelle während des Arbeitseinsatzes zu begleiten und zu unterstützen sowie bei Schwierigkeiten zu intervenieren und zu vermitteln (genauerer siehe Kap. 1.5.2. und 1.5.3.).

Abgeschlossen werden die Fälle durch die Rückmeldung an die zuweisende Stelle. Der Fallabschluss kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden. Hat z.B. ein Klient seine Arbeitsstunden komplett abgeleistet, weist er dies der Fachstelle mittels eines Stundenzettels nach, welche dann den Fall abschließt und an die zuweisende Stelle zurückgibt [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 40]. Klienten, die z.B. mehrmals nicht zum Erstgespräch erscheinen, nach der Vermittlung nicht bei der Einsatzstelle erscheinen, die Arbeit abbrechen, offensichtlich die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit unverhältnismäßig hinauszögern oder sonst wie erkenntlich machen, dass sie an der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit nicht ernsthaft interessiert sind, erfolgt ebenfalls eine Rückweisung an die zuweisende Stelle. Auch hier ist die Arbeit der Vermittlungsstelle beendet [vgl. Wilde 2002: 214 f.].

1.5.2. Begleitung und Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden

Eine weitere wichtige Aufgabe der Fachstellen ist die oben erwähnte Unterstützung der Klienten. Unterstützend agiert die Fachstelle insbesondere durch die Motivation, Begleitung und Beratung sowie der Krisenintervention, Problembearbeitung und Weitervermittlung in andere Fachstellen.

Zu Beginn der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ist es zunächst wichtig, dass die Fachstellen die Klienten zur Arbeitsaufnahme motivieren [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 34]. Problematisch wird dies jedoch, wenn z.B. bei beliebten Einsatzstellen Wartezeiten entstehen und der Klient nicht sofort mit der Arbeit beginnen kann [vgl. Kawamura 1998: 344]. Die Motivation des Klienten ist aber nicht nur zu Arbeitsbeginn, sondern während des gesamten Einsatzes wichtig. „Motivationskiller Nr.1“ ist dabei eine hohe Anzahl der zu leistenden Stunden [vgl. Scharch 2003: 33]. Gerade dann ist die Fachstelle gefragt, die Motivation der Klienten möglichst stabil und aufrecht zu erhalten.

Bei den Arbeitseinsätzen kann es zudem zu Problemen bzw. Konflikten oder Unregelmäßigkeiten kommen. Diese können z.B. Fernbleiben von der Arbeitsstelle, Arbeitsabbruch, längerer Arbeitsausfall wegen Krankheit, Über- oder Unterforderung, Unzuverlässigkeit oder Diebstahl sein. In solchen Krisen greift die Fachstelle intervenierend ein, indem sie die Ursache der Probleme klärt und versucht, eine Lösung zu finden. Dies kann u.a. die Einleitung einer zusätzlichen Maßnahme, die Reduzierung der zu leistenden Stunden oder eine Neuvermittlung in eine andere Einsatzstelle sein [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 37]. Die Krisenintervention erfolgt je nach Fall telefonisch, schriftlich oder persönlich und „dies sollte nach Möglichkeit sehr zeitnah geschehen, um eine Kontinuität der Arbeit zu gewährleisten“ [Scharch 2003: 33]. Von den Krisen erfahren die Fachstellen in der Regel durch Benachrichtigung der Einsatzstelle oder durch unregelmäßige, dem Bedarf angepasste (Kontroll-) Besuche der Arbeitsstelle. Die Ursache solcher Krisen ist meist die Mehrfachproblembelastung der Klienten. Persönliche Probleme wie z.B. Suchterkrankungen, Schulden oder Wohnungslosigkeit beeinflussen manche Klienten bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zusätzlich.

Aus diesem Grund bieten die Fachstellen ihre Beratung und Unterstützung an, und zwar „...nicht nur, um die gemeinnützige Arbeit erfolgreich abzuwickeln, sondern auch, um weitere Notlagen abzuwenden und eine Stabilisierung der Lebenssituation der Betroffenen zu erreichen“ [Kawamura 1998: 343].

Je nach Problemlage wird der Betroffene z.B. in spezielle Beratungsstellen weitervermittelt. Diese können z.B. Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatung oder Hilfeeinrichtungen für Klienten aus dem Ausland sein. In Zusammenarbeit mit diesen anderen Einrichtungen wird dann das weitere Vorgehen (z.B. Entschuldung oder

Therapie) geplant und ggf. die Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

Die notwendige Unterstützung und Betreuung der Klienten variiert je nach Fall und den individuell auftretenden Problemen. In der Regel ist dies für die Fachstelle sehr zeitintensiv, doch „ohne begleitende Beratung und Hilfen wird ein Teil der Verurteilten kaum in der Lage sein, die gemeinnützige Arbeit vollständig abzuleisten, geschweige denn, in der Folge mit seinen sozialen Problemen zurecht zu kommen“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 71]. So sollte für Beratung und Betreuung bei den Vermittlungsstellen das nötige Zeitkontingent fest eingeplant werden [ebd.]

1.5.3. Einsatzstellenakquisition und Einsatzstellenpflege

Die permanente Anwerbung geeigneter Einsatzstellen und die Aufrechterhaltung dieser Einsatzstellen durch Maßnahmen wie z.B. Betreuung und Konfliktregelung während der laufenden Arbeitseinsätze oder Entlastung von verwaltungstechnischen Aufgaben ist von existentieller Bedeutung, denn ohne Einsatzstellen könnten keine gemeinnützige Arbeit geleistet werden.

So sind die Fachstellen ständig auf der Suche nach Einrichtungen oder Organisationen die als Einsatzstelle geeignet erscheinen, nehmen zu diesen Kontakt auf, stellen ihre Arbeit vor und versuchen so, die Einrichtung als neue Einsatzstelle zu gewinnen [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 42]. Dazu gehört natürlich auch, die Einsatzstellen nicht nur über das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ und dessen Rahmenbedingungen zu informieren, sondern auch über die Schwierigkeiten, die während des Arbeitseinsatzes entstehen können.

Bei der Akquisition stützen sich die Fachstellen auch auf Empfehlungen und Tipps seitens der Justiz, der Einsatzstellen oder anderer Organisationen [ebd.]. Es kommt auch vor, dass sich Einrichtungen selbst bei der Fachstelle melden und sich als Einsatzstelle anbieten, oder dass Klienten eine Einrichtung vorschlagen, bei der sie ihre gemeinnützigen Arbeitsstunden ableisten möchten [ebd.]. In diesen Fällen nimmt die Fachstelle Kontakt zu der genannten Einrichtung auf und klärt ab, ob diese überhaupt als Einsatzstelle geeignet ist und ob der Klient dort für gemeinnützige Arbeiten eingesetzt werden kann. Ist ein Einsatz möglich, wird zudem abgeklärt, ob sich die Einrichtung auch dauerhaft als Einsatzstelle zur Verfügung stellen würde.

Bei der Einsatzstellenakquisition ist es wichtig, ein möglichst umfangreiches Kontingent an Einsatzstellen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsgebieten zu erschließen, denn dadurch „...wird ein auf die individuellen Interessen, Probleme und Fähigkeiten der Betroffenen zugeschnittener Einsatz ermöglicht, der wiederum eine möglichst erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Zufriedenheit beider Seiten [Klient und Einsatzstelle] gewährleistet“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 42]. Um eine wohnortnahe Vermittlung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass das Angebot der Einsatzstellen flächendeckend ist bzw. im Bedarfsfall eine neue Einsatzstelle in geographisch geeigneter Lage akquiriert wird.

Die Erschließung eines solch großen und in sich vielfältigen Kontingents an Einsatzstellen setzt also eine ständige und engagierte Akquisitionsarbeit der Fachstellen voraus [vgl. Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 301]. Mit der Erschließung von Einsatzmöglichkeiten und der Vermittlung in diese ist die Arbeit für die Fachstellen allerdings noch nicht getan. Denn die Einsatzstellen wollen gepflegt werden. Für die Fachstellen heißt das: kontinuierlicher Kontakt zu den Einsatzstellen, Begleitung während der Arbeitseinsätze, Intervention bei Problemen, Vermittlung bei Konflikten und größtmögliche Entlastung der Einsatzstellen, z.B. durch vorgefertigte Formulare. Die Fachstellen versuchen so, „...die Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen möglichst konstruktiv, ergiebig und für die Einsatzstellen möglichst wenig belastend zu gestalten“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 42]. Wenn die Fachstellen diese Arbeit nicht leisten würden, würde sich wohl so manche Einrichtung nicht dauerhaft als Einsatzstelle zur Verfügung stellen [vgl. Kawamura-Reindl/Sonnen 2003: 301].

Da es trotz aller Bemühungen und Arbeit manchmal schwierig ist, Klienten unterzubringen, erweitern viele Fachstellen das Einsatzspektrum durch eigene bzw. trägereigene Einsatzstellen (siehe Kap. 1.4.2.). Dies ist v.a. für Personen gedacht, die nicht in jeder Einsatzstelle eingesetzt werden können bzw. von vornherein von manchen Einsatzstellen ausgeschlossen werden. Dies betrifft z.B. Klienten mit Suchtproblematik, körperlichen Gebrechen oder sonstigen Einschränkungen.

1.5.4. Sonstige Aufgaben

Zu den sonstigen Aufgaben einer Vermittlungsstelle zählen insbesondere die Kooperation mit der Justiz, die Kooperation mit anderen sozialen Diensten, Öffentlichkeits- und Gremienarbeit, Dokumentation und Verwaltung.

Kooperation mit der Justiz

Ein stets präsenter Partner der Fachstellen ist die Justiz. Sie überträgt die Organisation der gemeinnützigen Arbeit an die Fachstellen, leistet finanzielle Unterstützung und ist v.a. die fallzuweisende Institution. So gilt es, mit der Justiz Vereinbarungen bezüglich der Zusammenarbeit und Organisation zu treffen und sich gegenseitig über die Klienten, die Einsatzstellen und die (Weiter-) Entwicklung der Arbeit auszutauschen und zu informieren [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 44]. Dazu führen die Fachstellen nicht nur Gespräche mit Vertretern der Justiz, sondern organisieren auch Informationsveranstaltungen und Besichtigungen der Fachstelle [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 45].

Inhalt der Zusammenarbeit ist jedoch meist „nur“ der informelle Austausch von Ergebnissen. Mehr Bedeutung sollte in Zukunft den „...Informationen über den genauen Prozess der Kooperation, also z.B. Häufigkeit oder Inhalt gemeinsamer Besprechungen oder die Entwicklung verbindlicher Fallabläufe, etwa die Klärung der Frage, nach welchen Kriterien welche Klienten [...] überwiesen werden...“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 46] zugemessen werden.

Kooperation mit anderen sozialen Diensten

Zu den sozialen Diensten, mit denen die Vermittlungsstellen zusammenarbeiten, zählen insbesondere die Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie diverse Beratungsstellen und Hilfsorganisationen. Wird ein Klient außer von der Fachstelle von einem oder mehrerer solcher sozialen Dienste betreut, gilt es, mit diesen die jeweiligen Zuständigkeiten zu klären, Vereinbarungen v.a. über die Fallführung zu treffen und diese dem Klienten transparent zu machen [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 46]. Dadurch werden Missverständnisse und Arbeitsüberscheidungen vermieden und ein reibungsloser Ablauf der Hilfen gewährleistet [ebd.].

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiges Mittel, „um die Arbeit der Fachstellen gegenüber der Öffentlichkeit bekannt zu machen und für öffentliche Akzeptanz zu werben...“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 48]. Instrumente der Fachstellen sind dabei z.B. Flyer, Visitenkarten, Zeitungsartikel, Informationsveranstaltungen und Berichte in Funk und Fernsehen [ebd.]. Diese Präsentationsmittel müssen der jeweiligen „Kundschaft“ (z.B. allgemeine Öffentlichkeit, Klienten, Fachöffentlichkeit) angepasst produziert werden und zugänglich gemacht werden.

Gremienarbeit

Neben ihrer sonstigen Arbeit wirken die Fachstellenmitarbeiter häufig in diversen Fachgremien oder Arbeitskreisen auf verbandlicher, kommunaler und überregionaler Ebene mit. Zweck der Gremienarbeit ist v.a. der Informations- und Erfahrungsaustausch und die Optimierung und Perfektionierung der Arbeit [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 47]. Aktuell steht hier „...die Entwicklung eines Kerndatensatzes und die Entwicklung von Qualitätsstandards für die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Mittelpunkt“ [ebd.] der gemeinsamen Arbeit.

Dokumentation

Zu den Aufgaben einer Fachstellen gehört neben einer fallbezogenen Aktenführung auch eine fallübergreifende Dokumentation wichtiger „Eckdaten“. Diese dienen den Fachstellen zur Erstellung von Statistiken und Jahresberichten. Die Dokumentation ist also Grundlage für „...die Entwicklung, Festschreibung, Fortschreibung und Überprüfung von internen und externen Organisationsabläufen mit dem Ziel der Optimierung der Arbeit“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 48]. Entwicklungsbedarf in diesem Bereich besteht allerdings noch hinsichtlich der Festlegung eines ausdifferenzierten Datensatzes, der von allen Vermittlungsstellen in gleicher Weise erfasst wird [ebd.]. Dies würde eine fachstellenübergreifende Auswertung der Daten ermöglichen und zur Optimierung und Standardisierung der Arbeit beitragen.

Zur Dokumentation gehört außerdem das Verfassen von Berichten. Die Fachstelle informiert die Vollstreckungsbehörde dadurch über den jeweiligen Sachstand jedes Falles. Die Berichte sollten so knapp wie möglich gehalten werden und Informationen bezüglich des Arbeitsbeginns, der Einsatzstelle, besonderer Vorkommnisse wie Arbeitsplatzwechsel, Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses und der Beendigung der Arbeit enthalten [vgl. Kawamura 1998: 342]. Die Grundlage zur Erstellung der Berichte sind dabei die Akten der einzelnen Klienten.

Gestützt wird die Dokumentation meist mittels spezieller Computerprogramme, durch die ein „geringer Zeitaufwand für viele standardisierbare Vorgänge, schneller Zugang zu klientenspezifischen Daten, sichere und unkomplizierte Verwaltung großer Datenmengen, [und] zielgerichtete Auswertungen“ [Wilde 2002: 215] ermöglicht wird.

Verwaltung

Zur Verwaltungsarbeit der Fachstellen zählen v.a. Finanz- und Personalverwaltung sowie allgemeiner Schriftverkehr [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 50]. Z.B. um

die Finanzierung zu sichern, müssen die Fachstellen Fördergelder beantragen, Bußgelder und Spenden werben und diese dann verwalten [ebd.] Inwieweit die auch mit der Vermittlung beauftragten Fachstellenmitarbeiter von diesen Aufgaben be- bzw. entlastet werden, ist von Projekt zu Projekt unterschiedlich [ebd.]

1.5.5. Kriterien für den Erfolg der Maßnahme

Damit die gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen möglichst erfolgreich wirken kann, sollten die Fachstellen zunächst grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen: Sie sollten

- „im Bereich der Straffälligenhilfe, d.h. im Umgang mit der straffällig gewordenen Klientel und ihren Angehörigen, aber auch im Umgang mit der Justiz bereits über Erfahrungen verfügen und zu einer Kooperation mit der Justiz bereit sein;
- organisatorisch und fachlich in der Lage und bereit sein, innerhalb einer Region (Amtsgericht- oder Landegerichtsbezirk) für alle Betroffenen ein breites Spektrum von Einsatzstellen zu vermitteln;
- in der Lage sein, innerhalb einer Region ein breites Spektrum von Einsatzstellen zu akquirieren und mit sämtlichen Einsatzstellen zu kooperieren;
- das Erfordernis, mit anderen sozialen Diensten (Schuldnerberatung, Wohnungslosenhilfe, allgemeinen Sozialberatung, Arbeitsämter, Sozialämter, Suchtkrankenhilfe, etc.) zu kooperieren, erfüllen und Betroffene im Einzelfall bedarfsgerecht und problemangemessen an andere Hilfeinstitutionen weitervermitteln zu können.“ [Kawamura 1998: 340 f.].

Von großer Bedeutung, für eine erfolgreiche Arbeit der Fachstellen ist zudem die Einhaltung folgender Kriterien:

- „eindeutige und transparent geregelte Fallzuweisung
- kurze Zeit zwischen Zuweisung und Kontaktaufnahme
- Durchführung eines Erst- bzw. Kontaktgesprächs zur Klärung der sozialen Situation, Fähigkeiten und Interessen der/des Verurteilten
- Vermittlung in die passende Einsatzstelle (Abgleich von Anforderungs- und Qualifikationsprofil)
- soziale und (falls nötig auch materielle) Unterstützungsleistungen (z.B. Fahrtkosten, Mittagessen)

- bedarfsweise auch vorgeschaltete oder begleitende Weitervermittlung in andere, spezifische Hilfeinrichtungen oder Dienste (z.B. Schuldner-, Drogenberatung)
- Bearbeitung der sozialen Probleme im Kontext zum Arbeitseinsatz
- zügige Berichterstattung gegenüber der Justiz“ [Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 50].

1.6. Gemeinnützige Arbeit in Bayern

Zur Hinführung an die Situation und Praxis der gemeinnützigen Arbeit am Oberlandgericht Nürnberg-Fürth soll zunächst die Entwicklung der gemeinnützigen Arbeit in Bayern allgemein beschrieben werden.

Nachdem 1974 die Möglichkeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, war Bayern nach Berlin und Hessen eines der ersten Bundesländer, in dem das Vorhaben „Schwitzen statt Sitzen“ zunächst in Form eines Modellversuchs realisiert wurde.

Das Projekt startete am 1. Januar 1983 in den Landgerichtsbezirken Amberg, Aschaffenburg, Landshut und Weiden. Kurz darauf, am 1. Oktober 1983 wurde der Modellversuch auf das Landgericht Augsburg ausgedehnt und am 1. Juli 1984 auf das Landgericht Nürnberg-Fürth [vgl. Weber 1986: 164]. Seit 1987 ist die Möglichkeit, uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, schließlich flächendeckend in ganz Bayern möglich [vgl. Fischer 2000: 16].

Um gerade in der Anfangs- und Erprobungsphase möglichst flexibel zu sein, hatte Bayern eine Anrechnung der gemeinnützigen Arbeit durch die leitenden Oberstaatsanwälte im Gnadenweg vorgesehen [ebd.]. Die dabei erlassenen Verwaltungsvorschriften unterscheiden sich kaum von den sonst üblichen Verordnungen gem. Art. 293 EGStGB und sind bis heute die Grundlage der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen [ebd.].

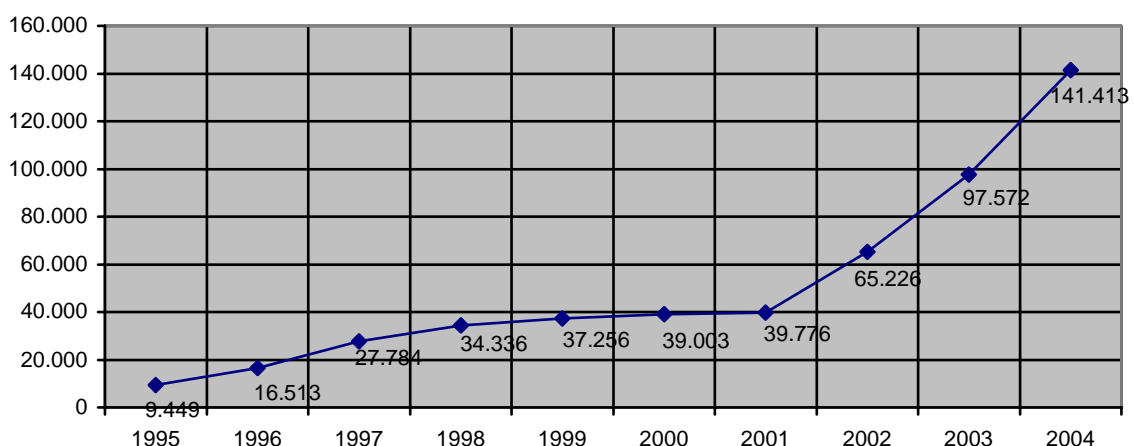
Da die Teilnahme an dem Projekt an strenge Voraussetzungen, wie z.B. die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und die persönliche Eignung des Geldstrafenschuldners, geknüpft wurde, wurde davon ausgegangen, dass nicht sehr viele Verurteilte gemeinnützige Arbeit leisten würden, und deshalb an den Landgerichten kein zusätzliches Personal eingestellt [vgl. Weber 1986: 163]. Stattdessen wurden die

Rechtspfleger bei den Strafvollstreckungsabteilungen der Staatsanwaltschaften mit den Aufgaben befasst, die in Verbindung mit der gemeinnützigen Arbeit stehen. Dass den Rechtspflegern schon damals neben der Vermittlung keine Zeit für Beratung oder Krisenintervention blieb, ist nicht verwunderlich, da sie von ihren bisherigen Aufgaben nicht freigestellt wurden [vgl. Feuerhelm 1991: 30]. Die Anwerbung und Pflege der Beschäftigungsstellen übernahmen damals meist die leitenden Oberstaatsanwälte. Bei der Festsetzung des Tilgungsmaßstabes erfolgte eine Orientierung an dem für Arbeitnehmer üblichen Arbeitstag [vgl. Weber 1986: 163 f.] und es würde eine tägliche Arbeitszeit von mindestens sechs und höchstens acht Stunden festgesetzt [vgl. Feuerhelm 1991: 32]. 1995 wurde die zu erbringende Arbeitsleistung auf sechs Stunden reduziert [vgl. Fischer 2000: 17].

Seit in Bayern, vor mehr als 20 Jahren die Möglichkeit geschaffen wurde, uneinbringliche Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen, ist die Zahl derer, die dieses Angebot annehmen, immer weiter gestiegen.

Folgende Graphik zeigt, wie viele Hafttage von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden bzw. Tagessätze von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit im Zeitraum von 1995 bis 2004 in Bayern getilgt werden konnten:

Abbildung 2: Getilgte Tagessätze bzw. vermiedene Hafttage in Bayern in den Jahren 1995 bis 2004



[1995-1999: Stöckel 2000: 19/ 2000-2001: PM 2002/ 2002: PM 2003/ 2003: PM 2004/ 2004: PM 2005]

Wie man in der Graphik sieht, ist die Zahl der getilgten Tagessätze seit 1995 kontinuierlich gestiegen. Der drastische Anstieg seit dem Jahr 2001 ist möglicherweise damit zu erklären, dass zu dieser Zeit das Rechtspflegermodell langsam durch das

Vereinsmodell abgelöst wurde. Die Vorteile der Vermittlung durch eine Fachstelle wurden u.a. in Kap. 1.3. bereits hinreichend erörtert. Fachstellen zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit in Bayern sind z.B. die „Fähre“ in Bayreuth seit 2001, seit 2002 das Projekt „Lifeline“ in Bamberg und seit 2003 der Verein „Treffpunkt e.V.“ in Nürnberg. Mittlerweile wurde die Organisation gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen in Bayern weitgehend privatisiert, also freien Träger der Straffälligenhilfe übergeben [vgl. Kawamura-Reindl 2006]. Einige dieser bei freien Trägern angesiedelten Fachstellen haben sich 2003 zusammengetan und die „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit“ (AGV) gegründet. Hier einigte man sich bereits auf eine einheitliche Führung der Statistik und legte Standards für die Vermittlungsarbeit fest [ebd.]. Durch die Arbeit dieser Gemeinschaft existiert nun zudem erstmals eine vertragliche Vereinbarung mit der bayerischen Justiz, die einen bestimmten Geldbetrag pro vermiedenen Hafttag als freiwillige Zuwendung von Seiten der Justiz vorsieht [ebd.].

1.7. Entwicklung beim Oberlandesgericht Nürnberg-Fürth

Aufgaben der öffentlichen Hand werden immer mehr privatisiert. Ein Beispiel dafür ist die Übertragung von Maßnahmen der Strafvollstreckung an freie Träger der Straffälligenhilfe [vgl. Kawamura-Reindl 2006]. Dazu gehört auch, wie bereits erwähnt, die Organisation der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. Dabei folgte auch das Oberlandesgericht Nürnberg-Fürth dem bayerischen Trend und übertrug die Organisation der gemeinnützigen Arbeit an einen Straffälligenhilfeverein.

1.7.1. Ausgangssituation

Für die Organisation gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen waren beim Oberlandesgericht Nürnberg-Fürth ursprünglich die Rechtspfleger bei der Strafvollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft zuständig. Sie übernahmen dabei neben der Vollstreckung der Geldstrafe und den verwaltungstechnischen Aufgaben auch die Akquisition geeigneter Arbeitsstellen und die Zuweisung einer Beschäftigung.

Die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit, die u.a. deshalb geschaffen wurde, um

der steigenden Anzahl von Ersatzfreiheitsstrafen und so der Überbelegung in den Justizvollzugsanstalten entgegenzuwirken, wurde allerdings nicht im erwarteten Rahmen von der Klientel angenommen. In den Jahren 1999-2001 haben durchschnittlich lediglich 168 Verurteilte einen Antrag auf gemeinnützige Arbeit gestellt⁵ [vgl. Tilgungsmodell Staatsanwaltschaft Nürnberg Fürth in: Scharch 2003: 25]. 2002 nutzten nach 2.655 Hinweisen durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth immerhin 263 Personen diese Möglichkeit der Haftvermeidung und stellten einen Antrag [vgl. Kunz 2003: 5]. Letztendlich wurde im Jahr 2002 die Arbeit aber von 23 Personen gar nicht erst begonnen und weitere 94 brachen sie vorzeitig ab [ebd.].

Diesen schwachen Zulauf und diese niedrige Erfolgsquote wollte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth so nicht akzeptieren, denn es war klar, dass eine Intensivierung des Tilgungsmodells möglich war. Also musste ein Weg eingeschlagen werden, der es ermöglicht, dass mehr Verurteilte das Angebot der gemeinnützigen Arbeit annehmen und weniger Personen diese verweigern oder abbrechen [ebd.].

1.7.2. Übertragung an einen freien Träger der Straffälligenhilfe

Ein großes Problem bei der damaligen Praxis in Nürnberg war, dass sich die Rechtspfleger durch ihre hohe Arbeitsbelastung nicht im notwendigen Maß auf ihre Aufgaben bezüglich der gemeinnützigen Arbeit konzentrieren konnten. Die Vermittlung in eine Einsatzstelle beispielsweise sah so aus, dass sich die Verurteilten eine ihnen als geeignet erscheinende Arbeitsstelle selbst aus einer Liste aussuchten [vgl. Kunz 2003: 4] und sich dann eigenständig um alle weiteren Belange kümmern mussten. Zu einer solchen Eigenleistung sind jedoch die meisten Klienten, die für die gemeinnützige Arbeit in Frage kommen, nicht fähig. „Dieser Personenkreis bedarf häufig der Unterstützung, ja Leitung, die ihm von den Mitarbeitern einer Vollstreckungsbehörde nicht geboten werden kann“ [Kunz 2003: 6]. Die unterstützenden Aufgaben blieben auf der Strecke, denn „da die Rechtspfleger von anderen Aufgaben im Bereich der Strafvollstreckung meist nicht freigestellt sind, bleibt [...] für die Beratung des Verurteilten oder für die Behebung von Arbeitsproblemen im Regelfall kaum Zeit“ [Feuerhelm 1991: 30].

Außerdem werden die Rechtspfleger nicht auf Vermittlung, Beratung und Betreuung geschult, sondern auf die Erfüllung juristischer Aufgaben [vgl. Kunz 2003: 5]. Durch

⁵ 1999: 171; 2000: 170; 2001: 163.

die nicht vorhandene sozialpädagogische Ausbildung, fehlt ihnen die Grundlage, die für Erledigung dieser Aufgaben notwendig ist. Denn „es bedarf bei der Motivation zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit, der Auswahl der Einsatzstellen unter möglichst umfassender Berücksichtigung der persönlichen Umstände und Fähigkeiten, bei Krisenintervention [...] oder allgemeiner Unlust nicht so sehr der juristischen, als vielmehr der sozial-pädagogischen Betreuung und Anleitung“ [Kunz 2003: 6].

Die naheliegende Idee, das Personaldefizit der zuständigen Rechtspfleger durch die Einrichtung entsprechender Stellen zu kompensieren, scheiterte ziemlich schnell an der Finanzierung [vgl. Kunz 2003: 5]. Auf die, mit Sozialpädagogen besetzte, Gerichtshilfe konnte auch nicht zurückgegriffen werden, da diese ebenso mit ihren Aufgaben voll ausgelastet waren bzw. sind [vgl. Kunz 2003: 6]. Dies verwundert nicht, wenn man bedenkt, dass beim Oberlandesgericht Nürnberg-Fürth mit einer Einwohnerzahl von ca. drei Millionen lediglich zwei Gerichtshelfer beschäftigt sind [vgl. Stöckel 2000: 22].

Als Möglichkeit, das Tilgungsmodell zu intensivieren und dabei allen Klienten eine sozialpädagogische Vermittlung, Begleitung und Betreuung bei der Ableistung ihrer gemeinnützigen Arbeit zu ermöglichen, wurde schließlich die Übertragung der Organisation an eine externe Einrichtung der Straffälligenhilfe gesehen. Voraussetzungen einer justizexternen Einrichtung waren, dass diese „...sozialpädagogisch geschultes Personal und Erfahrungen bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit besitzt“ [Kunz 2003: 6].

1.7.3. Planung einer Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Der Nürnberger Jugend- und Straffälligenhilfeverein Treffpunkt schien der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, aufgrund der eben genannten Voraussetzungen, der perfekte Partner für die Übertragung der Organisation der gemeinnützigen Arbeit zu sein. Durch dessen Abteilung KogA (Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen) hatten die dortigen Sozialpädagogen bereits Erfahrung mit der Organisation und Vermittlung von Arbeitseinsätzen.

So stellte die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth schließlich beim Treffpunkt e.V. die Anfrage, ob die Abteilung KogA die Organisation gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen übernehmen könnte [vgl. Treffpunkt 2003].

Angeregt durch diese Anfrage arbeitete sich der Treffpunkt e.V. intensiv in das Thema der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ein und beschäftigte sich zunächst mit folgenden praxisrelevanten Fragen:

Abbildung 3: Leitfragen des Treffpunkt e.V. zur Planung einer Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Was haben wir?	Was brauchen wir?
Erfahrungen mit der Koordination gemeinnütziger Arbeit bei Jugendlichen	Wissen über das bisherige Verfahren
Know-how in der Entwicklung von entsprechenden Datenbanken	Einen Satzungsauftrag
Sozialpädagogische Erfahrung mit dem Klientel	Eine neue Konzeption und neue Verfahrensabläufe
Engagierte Mitarbeiter/innen mit Erfahrung in der Straffälligenhilfe und innovativen Ideen	Neue für Erwachsene und deren Fähigkeiten/ Stundenzahl angemessene Einsatzstellen
Erfahrung in der Akquise von Einsatzstellen	Eine neue Datenbank
	Eine neue Abteilung des Treffpunkt mit Personal und Arbeitsplätzen
	Größere Räumlichkeiten
	Viel Geld und Unterstützung

[Treffpunkt 2003]

Schließlich erklärte sich der Treffpunkt e.V. bereit, die Organisation der gemeinnützigen Arbeit zu übernehmen. Allerdings nicht im Rahmen der KogA, sondern durch eine neue Abteilung: Der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA).

Zur Planung dieser Fachstelle wurde eine Steuerungsgruppe gebildet, die aus der Geschäftsführerin des Treffpunkt e.V. (Hildegard Kugler-Geck), einer sehr erfahrenen Mitarbeiterin des Treffpunkt e.V. (Gabriele Schmidt-Frank) und einer Diplomandin (Susanne Scharch) bestand, die heute Mitarbeiterin des Treffpunkt e.V. ist. [vgl. Scharch 2003: 46 f.]. Mittels Projektmanagementmethoden erarbeitete die Steuerungsgruppe gemeinsam mit dem Vollstreckungsleiter der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Dr. Karl-Heinz Kunz) und dessen Abteilung das Konzept für die neue Fachstelle. Zusätzlich wurden die Vorstandsvorsitzende des Treffpunkt e.V. und Bewährungshelferin bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth (Irene Deibler-Grimm) und die Diplom Kriminologin Prof. Gabriele Kawamura-Reindl (Vorstandsmitglied des Treffpunkt e.V. und Professorin am Fachbereich Sozialwesen der Georg-Simon-Ohm Fachhochschule Nürnberg) als Experten hinzugezogen [vgl.

Scharch 2003: 47]. Letztere bot mit ihrer damals abgeschlossenen Wirksamkeitsstudie eine wichtige Grundlage zur Konzipierung der Fachstelle.

Die Konzeptions- und Vorbereitungsphase der Nürnberger Fachstelle dauerte ca. ein Jahr. Die Beteiligten beschäftigten sich dabei sowohl mit den theoretischen Grundlagen der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen, als auch mit der inhaltlichen und sachlichen Ausgestaltung der Fachstelle [ebd.].

Am 01.06.2003 begann die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit schließlich mit ihrer Arbeit und ist seitdem im Staatsanwaltsbezirk Nürnberg-Fürth für die Organisation der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen zuständig.

1.8. Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V.

Die Einrichtung dieser Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit hat u.a. die Vorteile, „...dass [...] Verwaltungswege vereinfacht werden, dass eine eindeutige Zuständigkeit gewährleistet und das Verfahren vereinheitlicht wird...“ [Scharch 2003: 44]. Im Folgenden werden die Rahmenbedingungen, Zielsetzungen und die praktische Umsetzung der Nürnberger Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Straffälligenhilfevereins Treffpunkt e.V. beschrieben. Zudem wird auf die externen Einsatzstellen und die betreuten Arbeitsprojekte des Treffpunkt e.V. eingegangen.

1.8.1. Rahmenbedingungen

Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit ist, wie bereits erwähnt, eine Abteilung des Nürnberger Jugend- und Straffälligenhilfevereins Treffpunkt. Dieser eingetragene Verein wurde 1991 gegründet und gehört dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Bayern an. Er ist als gemeinnützig anerkannt und ist weder konfessionell noch parteilich gebunden. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Satzung festgeschrieben.

Neben der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit (FagA) hat der Treffpunkt e.V. folgende Abteilungen: Die Beratungsstelle für Angehörige von Inhaftierten

(BA), den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) und die Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA).

Abbildung 4: Der Verein Treffpunkt und seine Geschäftsbereiche



[Treffpunkt 2006]

Zum Start der Fachstelle wurde die FagA mit einer halben Sozialpädagogenstelle ausgestattet, welche die gesamte Organisation der gemeinnützigen Arbeit übernahm [vgl. Jahresbericht 2003: 18]. Als Unterstützung wurden Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiter vorgesehen [vgl. Scharch 2003: 56]. Diese personelle und die gesamte Planung der Fachstelle geschah auf Basis der Statistik der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth aus dem Jahr 2001. Es wurde geschätzt, dass jährlich etwa 600 Zuweisungen erfolgen werden und letztendlich ca. 200 Personen vermittelt werden [vgl. Jahresbericht 2003: 18]. Da die Anzahl der Fälle deutlich unterschätzt wurde und die Fachstelle immer mehr Zuweisungen und erfolgreiche Vermittlungen verzeichnen kann, sind mittlerweile sechs Personen mit den Aufgaben der FagA betraut. Während eine Sozialpädagogin ausschließlich in der FagA arbeitet, sind drei Sozialpädagogen sowohl für die FagA als auch die KogA zuständig. Eine weitere Sozialpädagogin und eine Fachkraft übernehmen die Anleitung in den fachstelleneigenen Arbeitsprojekten.

Die FagA, als neue Abteilung des Treffpunkt e.V., veranlasste den gesamten Verein in ein größeres Büro umzuziehen. Durch diesen Umzug wurde nicht nur die zur Verfügung stehende Bürofläche verdoppelt, sondern zusätzlich auch das Erscheinungsbild des Vereins verbessert [vgl. Jahresbericht 2003: 2]. Die Voraussetzungen eines

relativ zentral gelegenen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichenden Standorts, werden durch den aktuellen Standpunkt des Büros in der Fürther Straße im Übrigen voll erfüllt.

Die bestehende Datenbank des Treffpunkt e.V. wurde speziell für die FagA und deren Anforderungen erweitert und modifiziert. Man orientierte sich dabei an den Erfahrungen der KogA. Die Datenbank der FagA ist nun auf die Bedürfnisse der Fachstelle abgestimmt und ermöglicht mit ihren umfangreichen Statistik- und Historienfunktionen ein effektives Arbeiten [vgl. Jahresbericht 2003: 3]. Der Datenschutz und die Datensicherheit wird durch Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. tägliche Backups und Schutz vor Viren und Würmern gewährleistet [vgl. Jahresbericht 2004: 2].

Für den „Parteiverkehr“ ist die Fachstelle am Montag von 14.00 bis 17.00 Uhr und am Mittwoch von 9.30 bis 13.30 Uhr geöffnet. Durch die Öffnung an einem Vor- und einem Nachmittag soll jedem Klienten die Möglichkeit gegeben werden, neben seinen sonstigen Verpflichtungen, die Fachstelle aufsuchen zu können. Diese „offiziellen“ Öffnungszeiten sind aber eigentlich nur dafür gedacht, auch ohne Termin zu einem Gespräch in die Fachstelle kommen zu können [vgl. Scharch 2003: 57]. Da im Regelfall Gesprächstermine vereinbart werden, ist es nicht notwendig, die Öffnungszeiten auszudehnen [ebd.]. Zudem ist die Fachstelle telefonisch, per Fax und per e-Mail erreichbar.

Klientel der FagA sind Erwachsene, die durch das Land- bzw. Amtsgericht Nürnberg-Fürth zu einer Geldstrafe verurteilt wurden und diese nicht bezahlen können. Durch ihre Arbeit will die FagA die Betroffenen bei der Ableistung ihrer gemeinnützigen Arbeit unterstützen und den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe ersparen.

Seit September 2004 vermittelt die FagA außerdem Erwachsene, die im Rahmen einer Bewährungsaufgabe gemeinnützige Arbeit leisten müssen und keinen Bewährungshelfer haben [vgl. Jahresbericht 2004: 9]. Bekommt die FagA von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Personen zugewiesen, die im Rahmen eines Einstellungsverfahrens die Auflage gemeinnütziger Arbeitsstunden erhalten haben, vermittelt die Fachstelle auch diese. Solche Fälle stellen aber die Ausnahme dar.

Der Zuständigkeitsbereich der FagA ist der Staatsanwaltbezirk Nürnberg-Fürth. Dieser entspricht dem Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth und erstreckt sich über folgende Gebiete:

Abbildung 5: Der Landgerichts- bzw. Staatsanwaltsbezirk Nürnberg-Fürth

Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth



Der Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth besteht aus den Amtsgerichtsbezirken:

- Erlangen (228.000)
- Fürth (223.000)
- Hersbruck (67.000)
- Neumarkt i.d. Opf. (125.000)
- Neustadt a.d. Aisch (98.000)
- Nürnberg (488.000)
- Schwabach (160.000)

[Nach: Justiz Bayern 2006]

Wie die Abbildung zeigt, geht der Staatsanwalts- bzw. Landgerichtsbezirk weit über die Grenzen Nürnbergs hinaus. Die Graphik zeigt die Amtsgerichtsbezirke, aus denen der Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth besteht. Diese sind neben Nürnberg und Fürth auch Erlangen, Schwabach, Hersbruck, Neustadt an der Aisch und Neumarkt in der Oberpfalz. Wer in diesem Landgerichtsbezirk eine Straftat begeht, egal ob dort wohnhaft oder nicht, und am Ende einer langen Kette gemeinnützige Arbeit leisten will, wird Klient der FagA. Der FagA werden von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth somit beispielsweise auch Klienten mit Wohnsitz in Hamburg zugewiesen, für die sie dann dort eine passende Einsatzstelle finden müssen. Da sich die Vermittlung also nicht nur auf den Landgerichtsbezirk beschränkt, sondern deutschlandweit gearbeitet werden muss [vgl. Jahresbericht 2004: 9], ist eine hohe Flexibilität und ein dem Klienten und den Umständen angepasstes Arbeiten der FagA gefragt.

1.8.2. Zieldefinition

Eine Erwartung der Staatsanwaltschaft an die Übertragung der Organisation an einen freien Träger der Straffälligenhilfe war die Intensivierung des Tilgungsmodells und somit der Haftvermeidung [vgl. Kunz 2003: 7]. Dass dies voll im Sinne des Treffpunkt e.V. ist, zeigt sich schon in der Satzung: „Der Zweck des Vereins ist [u.a.] die

Beratung und Betreuung Strafgefangener [...], sowie alle Maßnahmen zur Haftvermeidung [...]. Der Satzungszweck wird insbesondere durch [...] die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit für Erwachsene [...] verwirklicht.“ [§2 Satzung des Treffpunkt e.V. 2003]. Durch die Haftvermeidung wird den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegengewirkt und der Justizhaushalt weniger belastet.

Die Senkung der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafe will die FagA daher aktiv beeinflussen. Dafür wird „...nach sorgfältiger Einschätzung des Klienten für eine zeitnahe Vermittlung unter Berücksichtigung seiner Möglichkeiten und Fähigkeiten [...] [gesorgt]“ [Jahresbericht 2004: 9]. Weiter wird Wert darauf gelegt „...durch die sorgfältige Wahl der Einsatzstelle und Art der Tätigkeiten die Rahmenbedingungen für einen positiven Einsatz zu schaffen“ [ebd.]. All dies unterstützt die Klienten bei einer erfolgreichen Ableistung der Arbeitsstunden und somit bei der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe.

Für die Klientel bedeutet das Folgendes: Die FagA will sie durch Hilfe zur Selbsthilfe in ein eigenverantwortliches, straffreies Leben führen. Den Geldstrafenschuldnern sollen lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt und alternative Verhaltensmuster und Handlungsstrategien aufgezeigt werden [vgl. Scharch 2003: 44 und 49 f.]. Dadurch und durch die Erhöhung der Frustrationstoleranz, der Erreichung einer emotionalen Stabilisierung, der Befähigung zur realistischen Einschätzung der eigenen Situation und der Befähigung zum Erkennen von Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen, soll die drohende „Abwärtsspirale“ gestoppt werden [ebd.]

Zudem will der Treffpunkt e.V. die Gesellschaft für die Situation straffällig gewordener Menschen sensibilisieren [vgl. Scharch 2003: 50].

1.8.3. Praktische Umsetzung

Vermittlung

Ihre zu bearbeitenden Fälle erhält die FagA, wie bereits erwähnt, von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Dabei weisen die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft alle Fälle zu, bei denen die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe festgestellt wurde und die Ableistung gemeinnütziger Arbeit bewilligt wurde [vgl. Scharch 2003: 50]. Die Zuweisung erfolgt schriftlich oder per Fax und enthält Daten wie „Name und Adresse des Verurteilten, Aktenzeichen, Anzahl der Tagessätze, ggf. Besonderheiten zu der Stundenzahl pro Tagessatz, [und] die einzuhaltende Frist...“ [Scharch 2003: 51]. Aus

Datenschutzgründen erhält die FagA nur die Daten, die für die Vermittlung notwendig sind [ebd.].

Die Kontaktaufnahme mit den Klienten richtet sich nach deren Wohnort. Die Entfernung zur FagA kann dabei sehr unterschiedlich sein (siehe Zuständigkeitsbereich). Personen, die in den Stadtgebieten Nürnberg, Fürth und dem näheren Umkreis (bis zu 20 km Entfernung) wohnen, werden schriftlich zu einem festgesetzten Termin zu einem Vermittlungsgespräch in die FagA eingeladen [vgl. Scharch 2003: 51]. Probanden, die nicht direkt aus Nürnberg oder Fürth kommen, erhalten bei Bedarf das für öffentliche Verkehrsmittel nötige Fahrgeld, um zum Gespräch zu kommen, ersetzt [ebd.]. Personen, die aus dem weiteren Umkreis kommen, müssen zum Erst- und Vermittlungsgespräch nicht extra in die Räume der FagA kommen. Vielen wäre dies wahrscheinlich aufgrund finanzieller Schwierigkeiten gar nicht möglich. Kommen aus dem selben, weiter entfernten Gebiet mehrere Klienten, richtet die FagA dort eine Art Außenstelle ein [ebd.]. Räume in Gemeindehäusern oder Landratsämtern dienen dabei z.B. einen Vormittag im Monat als Büro [ebd.]. Dorthin werden dann die betroffenen Klienten zum Erst- und Vermittlungsgespräch gebeten. Bei in seltenen Gebieten verstreuten Einzelfällen macht die Einrichtung einer Außenstelle natürlich keinen Sinn. In diesen Fällen wird telefonisch ein Termin für einen Hausbesuch vereinbart und dort alles Nötige besprochen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Vermittlung auch telefonisch [vgl. Scharch 2003: 51 f.]. Im Erst- und Vermittlungsgespräch werden über die gemeinnützige Arbeit, deren Ablauf und alternative Tilgungsmöglichkeiten informiert (vgl. Kap.1.5.1.). Entscheidet sich der Klient für die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit werden dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten, mögliche Arbeitszeiten, Einschränkungen und Wünsche abgeklärt und mit den Vorgaben der Einsatzstellen abgeglichen. Zudem wird auf eine wohnort- und zeitnahe Vermittlung geachtet. Ist es der ausgesuchten Stelle möglich, den Klienten bei sich zu beschäftigen, werden gemeinsam die Modalitäten, wie z.B. Arbeitsbeginn und -zeiten vereinbart [vgl. Jahresbericht 2003: 19].

Für die Klienten, die gemeinnützige Arbeit durch Vermittlung der FagA leisten, hat die Fachstelle eine Reihe Arbeitsanforderungen und Bedingungen, die von den Klienten akzeptiert bzw. eingehalten werden müssen:

- „Die Einsatzstelle führt eine Liste über die abgeleistete Stundenzahl und teilt diese der Fachstelle in regelmäßigen Abständen mit. Pausen werden von der Stundenzahl abgezogen.

- Die vom Ansprechpartner übertragenen Aufgaben werden gründlich, gewissenhaft und ohne Diskussion durchgeführt.
- Die Arbeitsstunden werden zügig und zuverlässig innerhalb der mit der Fachstelle abgesprochenen Frist abgeleistet.
- Termine beim Arzt, Arbeitsamt, Sozialamt und Vorstellungsgespräche müssen gegenüber der Einsatzstelle bescheinigt werden.
- Fristverlängerungen sind nur bei Krankheit und nachweislich wichtigen Gründen nach Absprache mit der Fachstelle und dem Einverständnis mit der Einsatzstelle möglich.
- Bei Krankheit muss die Einsatzstelle informiert werden, die Fachstelle erhält unverzüglich eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) (gelber Zettel vom Arzt). Dieser ist ab dem 3. Kalendertag nötig. Es liegt allerdings im Ermessen der jeweiligen Einsatzstelle, ob Leute mit häufigen Erkrankungen weiter beschäftigt werden können. Liegen AU-Bescheinigungen über einen Zeitraum von 3 Wochen vor, erhält die Staatsanwaltschaft diese zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Der Verstoß gegen die Arbeitsbedingungen führt zum Abbruch der Maßnahme, Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft und somit zum Erlass des Haftbefehls zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe.
- Alkohol- oder anderer Drogenkonsum führen zum sofortigen Verlust der Einsatzstelle.
- Nach einer Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft dürfen keine Stunden mehr abgeleistet werden.“ [Treffpunkt]

Ein Muster eines Schreibens einer Einsatzstelle an die gemeinnützig Arbeitenden vor Beginn des Arbeitseinsatzes ist im Übrigen dem Anhang beigelegt. Der Inhalt ähnelt den eben beschriebenen Bedingungen des Treffpunkt e.V. und enthält Bestimmungen und Anweisungen bezüglich der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit. Diese müssen von den gemeinnützig Arbeitenden ebenso eingehalten werden.

Der reibungslose Ablauf des Arbeitseinsatzes wird zudem von der FagA in regelmäßigen Abständen überprüft. Die FagA ist dabei Ansprechpartner sowohl für die Klienten als auch für die Einsatzstellen [vgl. Treffpunkt 2005]. Bei Arbeitsstörungen wird der Klient von der FagA abgemahnt und es wird versucht, die Probleme zu

klären, um den Einsatz fortzusetzen [vgl. Jahresbericht 2003: 19]. Sollte dies nicht gelingen, wird der Klient in eine andere Einsatzstelle vermittelt [ebd.].

Solche individuellen Vorkommnisse wie Arbeitsplatzwechsel oder länger andauernde Arbeitsunfähigkeit des Klienten teilt die FagA der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth mit [ebd.]. Über die erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit oder den Abbruch der Maßnahme wird die Staatsanwaltschaft selbstverständlich ebenso informiert.

Abgeschlossen werden die Fälle durch Rückmeldung an den jeweils zuständigen Rechtspfleger der Strafvollstreckungsabteilung der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Dies geschieht, wenn der Klient seine Arbeitsstunden vollständig abgeleistet hat, aber auch dann, wenn er zu Beginn der Vermittlung nach zweimaliger Einladung „...keinen Kontakt zur Fachstelle aufnimmt, seine Arbeit trotz Mahnung nicht beginnt oder nach Abbruch nicht wieder aufnimmt.“ [Jahresbericht 2003: 19]. In diesen Fällen geht die FagA davon aus, dass der Klient kein ernsthaftes Interesse an der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit hat bzw. Arbeitsunwilligkeit vorliegt [ebd.]. Fälle von Klienten, die zum wiederholten Mal von einer Einsatzstelle abgelehnt wurden und daher nicht vermittelbar sind, werden ebenfalls an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zurückgegeben. Solchen Klienten droht dann der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe. Die gemeinnützige Arbeit kann aber auch deshalb vorzeitig beendet, weil der Klient nun doch seine Geldstrafe bezahlen kann. Bei der Beantragung der Restzahlung und ggf. der Ratenzahlung wird der Klient von der Fachstelle unterstützt.

Beratung

Zusätzlich zu der Vermittlung bietet die FagA den Klienten ihre Hilfe bei materiellen, psycho-sozialen oder sonstigen Problemen an [vgl. Scharch 2003: 52]. Je nach Bedarf des Klienten in Form einer einmaligen oder regelmäßigen Hilfestellung [ebd.]. Folgende Angebote bietet die FagA dabei als Unterstützung und Hilfe an:

- „existenzsichernde Hilfen [...],
- Hilfen zur Erhaltung bzw. bei der Beschaffung einer Wohnung/Unterkunft,
- Hilfen zur Aufnahme einer Arbeit,
- Hilfen zur Bearbeitung psychischer Konflikte,
- Wirtschaftsberatung, z.B. die Aufstellung von Haushaltsplänen,

- Hilfen beim Aufbau eines Halt gebenden sozialen Netzes (Freizeitgestaltung, etc.),
- Vermittlung in weiterführende Hilfen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung),
- Motivationsarbeit zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen“ [Scharch 2003: 53].

Durch Hilfe zur Selbsthilfe und einem ganzheitlichen Ansatz sollen im Rahmen der Betreuungsangebote das Selbsthilfepotential der Klienten gestärkt, Straffälligkeit fördernde Faktoren verändert und die Lebenslage stabilisiert werden. Eine umfassende Problemlösung gelingt jedoch nicht allein durch die Beratung in der Fachstelle, sondern durch die Weitervermittlung in andere, spezielle Beratungsstellen und Hilfseinrichtungen [vgl. Scharch 2003: 53]. Mit diesen gemeinsam wird dann beispielsweise die Reihenfolge der Hilfen besprochen und die jeweiligen Zuständigkeiten geklärt.

Öffentlichkeitsarbeit

Um einen guten Ruf und einen gewissen Bekanntheitsgrad der FagA aufzubauen, ist es auch für die Nürnberger Vermittlungsstelle wichtig, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit klärt die FagA über ihre Tätigkeit und deren Umstände auf. Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich sowohl an Fachkreise als auch an die allgemeine Öffentlichkeit. Durch die Öffentlichkeitsarbeit können z.B. ehrenamtlicher Mitarbeiter gewonnen werden oder die Bereitschaft der (lokalen) Einrichtungen, als Einsatzstellen zu fungieren, gesteigert werden [vgl. Scharch 2003: 57 f.].

Eine Etablierung der FagA und Erfolge bei der Vermittlung und Ableistung der gemeinnützigen Arbeit „...sichert [zudem] die Finanzierung und schafft eine bessere Spendenbasis“ [Scharch 2003: 57]. Durch die Gremienarbeit der FagA und anderer bayerischer Fachstellen in der „Arbeitsgemeinschaft der bayerischen Vermittlungsstellen für gemeinnützige Arbeit“ (AGV) konnte erstmals eine vertraglich Vereinbarung mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz über mögliche finanzielle Zuwendungen bei Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit getroffen werden [vgl. Kawamura-Reindl 2006; Mitteilung Treffpunkt].

Qualitätskontrolle

Auch wenn die FagA durch ihre Arbeit keinen Gewinn erzielt bzw. erzielen darf, ist sie doch eine Art Dienstleistungsunternehmen, die ihren „Kunden“ gegenüber zur

Qualität verpflichtet ist. Um einen gewissen Qualitätsstandard zu gewährleisten, muss der gesamte Prozess der Vermittlung für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein. Dafür müssen genaue Absprachen v.a. zwischen der Fachstelle und der zuweisenden Stelle getroffen werden, denn „mangelnde Informationen, unterschiedliche Kommunikation und unklare Abläufe und Vereinbarungen erhöhen das Fehlerrisiko enorm.[...]. [Ein] standardisiertes Verfahren garantiert allen Beteiligten eine hohe Verbindlichkeit der Absprachen, eine bessere Kommunikationsstruktur, die Gleichbehandlung der Schuldner, straffe zeitliche Abläufe sowie ein hohes Maß an Kontrolle“ [Jahresbericht 2003: 3].

Aus diesen Gründen hat der Treffpunkt seine Organisationsstruktur analysiert, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten geklärt, verbindliche Vertretungsregelungen geschaffen und ein Aufgabenprofil erarbeitet [vgl. Jahresbericht 2003: 4]. Zudem „...ergründeten die Mitarbeiter/-innen in Abteilungsteams ihre Schlüsselprozesse und Arbeitsabläufe, entwickelten Arbeitweisungen und Checklisten und fertigten so die gesamte Qualitätsmanagement-Dokumentation“ [Jahresbericht 2004: 2]. Die Qualitätskontrolle und das damit verbundene Führen von Statistiken ist nicht zuletzt auch notwendig, um die Finanzierung des Projektes sichern zu können. Fortbildungen, Tagungen und Gespräche mit Kollegen zum fachlichen Austausch gehören für die FagA und den gesamten Treffpunkt e.V. ebenfalls zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität [vgl. Scharch 2003: 58].

Einen Beitrag zur Qualitätskontrolle des Treffpunkt e.V. stellt im übrigen auch die im Rahmen dieser Arbeit durchgeführte Zufriedenheitsbefragung der Einsatzstellen. Gefragt sind jedoch nicht nur eine professionelle Arbeit in den einzelnen Fachstellen, sondern auch gemeinsame Ziele, Leistungen und Standards aller Fachstellen. Wichtige Schritte zu einer fachstellenübergreifenden Standardisierung der Vermittlungsarbeit hat der Treffpunkt e.V. mit der bereits erwähnten AGV gemacht. Die Arbeitsgemeinschaft hat eine „...gemeinsame fachliche, standardisierte Grundlage für die weitere Vermittlungstätigkeit freier Träger in Bayern...“ [Kawamura-Reindl 2006] erarbeitet und veröffentlicht diese in Kürze.

1.8.4. Akquisition, Pflege und Organisation der externen Einsatzstellen

In der Anfangszeit war es die Aufgabe der Fachstelle, ein umfangreiches Netz an Einsatzstellen aufzubauen. Dafür wurden einerseits die bereits bestehenden

Einsatzstellen der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth übernommen und andererseits eine intensive Stellenanwerbung durch die FagA betrieben [vgl. Jahresbericht 2003: 21]. Dies geschah im Großraum Nürnberg-Fürth, in dem am meisten Stellenbedarf bestand, durch eine umfangreich angelegte Mailingaktion [ebd.]. Außerhalb des Ballungsgebiets machte der Aufbau von „Stammeinsatzstellen“ keinen Sinn. Da in manchen Gebieten nur ab und zu Schuldner gemeinnützig arbeiten, wird dort erst bei Bedarf eine Einsatzstelle akquiriert [ebd.]. In solchen Fällen durchforstet die FagA das Internet nach geeigneten Einrichtungen oder fragt beim jeweiligen Landrats- oder Gemeindeamt nach [vgl. Scharch 2003: 54]. Bei den als tauglich erscheinenden Einsatzstellen wird dann angefragt, ob sie den Geldstrafenschuldner bei sich beschäftigen würden. Erklärt sich eine Einrichtung bereit, als Einsatzstelle zu fungieren, wird sie von einem Mitarbeiter der FagA persönlich aufgesucht, um sich gegenseitig kennen zu lernen, Abläufe zu besprechen und alles Notwendige zu klären [vgl. Jahresbericht 2003: 21]. Solch speziell akquirierten Stellen sind oftmals nur einmalig eine Einsatzstelle der FagA, wenn nämlich weiter kein Bedarf besteht [vgl. Scharch 2003: 54]. Wie bereits erwähnt, vermittelt die FagA aber nicht nur innerhalb des Landgerichtsbezirks, sondern bundesweit. Eine Einsatzstellenakquisition z.B. in Berlin erfolgt im Prinzip genauso wie bei der, eben beschriebenen Suche in ländlichen Gebieten [vgl. Jahresbericht 2003: 21]. Nur ein persönlicher Besuch der Einsatzstelle ist dann nicht möglich [ebd.]. Solche „Einzelakquisitionen“ sind für die FagA mit einem enormen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden und eine zeitnahe Vermittlung kann hier nicht immer gewährleistet werden. Die Prozedur der Einsatzstellensuche kann sich über Tage oder Wochen erstrecken [vgl. Jahresbericht 2004: 9]. Und dabei sind solche bundesweiten Vermittlungen keine Ausnahme. Im Jahr 2004 vermittelte die FagA bundesweit 91 Klienten [ebd.] Dies entspricht einem Durchschnitt von zwei Vermittlungen pro Woche.

Die Anstrengungen der FagA machen sich jedoch bezahlt, denn durch den enormen Einsatz kann sie „...mittlerweile ein breites Spektrum hinsichtlich Ort, Tätigkeit, Aufnahmekapazität und zeitlichen Möglichkeiten an Einsatzstellen vorweisen“ [Jahresbericht 2004: 16]. Da durch die Vorschläge oder speziellen Wünsche der Klienten auch im Zuständigkeitsbereich immer wieder neue Einsatzstellen hinzukommen, verfügt die FagA mittlerweile über ca. 700 Einsatzstellen (bei anfangs 156), wobei nicht immer auf alle zurückgegriffen werden kann. Manche Einrichtungen erklären sich nur einmalig bereit, als Einsatzstelle zu fungieren (z.B. für einen bekannten Klienten)

oder kommen auf Grund ihrer geographischen Lage nicht häufiger in Betracht. Im Rahmen der Einsatzstellenpflege ist der FagA der persönliche Kontakt zu den Einsatzstellen wichtig. Dadurch kann die FagA eine Art Profil über die Einsatzstelle und die dort zu verrichtenden Tätigkeiten erstellen und dementsprechend geeignete Klienten vermitteln [vgl. Scharch 2003: 54]. Bei Problemen oder Schwierigkeiten jeglicher Art fungiert die FagA als Hilfestellung, Vermittler und Berater [ebd.].

1.8.5. Eigene Einsatzstellen

Neben der Akquisition von externen Stellen, erweitert die FagA ihr Einsatzspektrum durch eigene Einsatzstellen. Zielgruppe sind dabei v.a. Klienten mit körperlichen Einschränkungen, Sprachschwierigkeiten, zeitlichen Problemen (z.B. wegen Kinderbetreuung) oder ähnlichem [vgl. Jahresbericht 2004: 18]. Für diese Klienten, die schwer in einer externen Stelle unterzubringen wären und die häufig Bedarf an intensiver Betreuung und Anleitung während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit haben, hat die FagA eigene, betreute Arbeitsmöglichkeiten geschaffen.

Als Einsatzstelle dient dabei z.B. das Büro des Treffpunkt e.V. Fachkundig angeleitet werden die Klienten dort von der Sekretärin des Treffpunkt e.V.. „Die Einsatzmöglichkeiten erstrecken sich von Reinigungs- und Handwerksarbeiten über Büro-tätigkeiten und Botengänge bis hin zu Einsätzen [am] Empfang und orientieren sich an den individuellen Möglichkeiten der Klienten“ [Jahresbericht 2004: 18]. So wurden Klienten z.B. schon als Dolmetscher oder Graphiker eingesetzt [ebd.]. Eine weitere fachstelleneigene Einsatzmöglichkeit der FagA ist seit September 2004 das betreute Arbeitsprojekt „La Cantina“. Hier bereiten die Klienten unter sozialpädagogischer Anleitung das Mittagessen für einen Kinderhort in Schweinau zu. Durch dieses Projekt wird es nicht nur den Kindern des Horts ermöglicht, preiswert zu Mittag zu essen, sondern auch den Klienten, ohne Überforderung neue Fertigkeiten zu erlernen, einen strukturierten Tages- und Arbeitsauflauf kennen zu lernen und sich so an eine geregelte Arbeit zu gewöhnen [vgl. Jahresbericht 2004: 11]. Mittlerweile wurde die „La Cantina“ auf einen Seniorenkaffe ausgeweitet, den die Klienten einmal in der Woche entsprechend verköstigen. Eine neue betreute Arbeitsmöglichkeit des Treffpunkt e.V. ist der „Gemeindeservice“. Durch Reinigungs- und Gartenarbeiten sowie Hausmeistertätigkeiten helfen und unterstützen die gemeinnützig Arbeitenden Kirchen-gemeinden, Kindergärten und das Studentenwohnheim Heilig Geist. Die Anleitung wird hier von einem Mitarbeiter des Treffpunkt e.V. und einem Vertreter

des Kirchengemeindeamtes übernommen. In diesen fachstelleneigenen, betreuten Arbeitsprojekten haben im Jahr 2005 92 Klienten der FagA ihre gemeinnützige Arbeit abgeleistet.

1.8.6. Entwicklung der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Die FagA und ihre Ausstattung wurde ursprünglich auf Basis der Statistik der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth zu Anträgen auf gemeinnützige Arbeit geplant. Hier erhielten im Jahr 2001 3.268 Personen von der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth das Angebot, ihre Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit abzuwenden [vgl. Treffpunkt 2003]. Angenommen haben dieses Angebot jedoch lediglich 163 Schuldner [ebd.]. Im Jahr 2002 gingen 263 Personen auf den Vorschlag der Staatsanwaltschaft ein [ebd.]. Aufgrund dieser Zahlen wurde für die Fachstelle mit jährlich ca. 600 Zuweisungen und ca. 200 Vermittlungen gerechnet [vgl. Jahresbericht 2003: 18]. Da das Projekt im Juni 2003 startete, wurde für die ersten sieben Monate von ca. 350 Zuweisungen und 117 Vermittlung ausgegangen [ebd.]. Tatsächlich wurden daraus jedoch 426 Zuweisungen und 370 Vermittlungen. Die hohe Vermittlungsquote resultiert wahrscheinlich durch die nun stattfindende Vermittlung durch einen Sozialpädagogen. Für viele Klienten ist nämlich schon die Behördensprache eine unüberwindbare Hürde auf dem Weg zur gemeinnützigen Arbeit. „Der Sozialpädagoge verfügt über die sprachliche Kompetenz, die formelle Sprache der Justiz zu „übersetzen“ und der Klientel zielgruppenorientiert nahe zu bringen“ [Scharch 2003: 45]. Nach dieser unerwartet hohen Anzahl an Zuweisungen und Vermittlungen im ersten Jahr nach Gründung der Fachstelle ist die Arbeit der FagA in den Jahren 2004 und 2005 immer weiter gestiegen. So verzeichnete die FagA im Jahr 2004 1.071 Zuweisungen [vgl. Jahresbericht 2004: 9]. Zusätzlich wurden der Fachstelle Klienten zugewiesen, die im Rahmen einer Bewährungsaufgabe gemeinnützige Arbeit leisten müssen und keinen Bewährungshelfer haben. Diese Personen gehören seit September 2004 ebenfalls zur Klientel der FagA. Insgesamt bekam die Fachstelle im Jahr 2004 also 1.227 Zuweisungen und vermittelte 1.285 mal in eine Einsatzstelle⁶ [ebd.]. Im Jahr 2005 wurden der FagA insgesamt 1.640 Fälle zugewiesen und es kam zu 1.702 Vermittlungen⁷. Bei 1.216 Zuweisungen handelte es sich im Übrigen

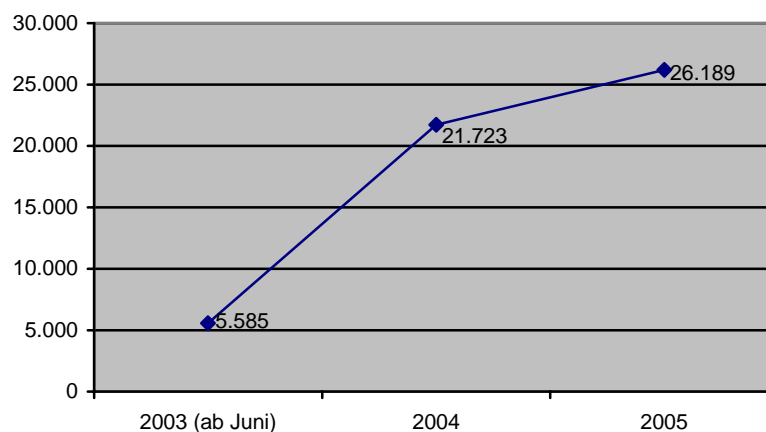
⁶ Aufgrund von Mehrfachvermittlungen übersteigt die Anzahl der Vermittlungen die Anzahl der Zuweisungen.

⁷ ebd.

um Personen, die durch die gemeinnützige Arbeit die drohende Ersatzfreiheitsstrafe abwenden wollten.

Das primäre Ziel der gemeinnützigen Arbeit ist die Haftvermeidung. Wie viele Hafttage durch die von der Fachstelle in gemeinnützige Arbeit vermittelten Klienten bereits vermieden wurden, zeigt folgende Graphik:

Abbildung 6: Vermiedene Hafttage durch die von der FagA in gemeinnützige Arbeit vermittelten Klienten in den Jahren 2003 – 2005



[2003: Jahresbericht 2003: 20/ 2004: Jahresbericht 2004: 9/ 2005: Mitteilung Treffpunkt]

Schon im ersten Jahr nach Gründung der Fachstelle konnten 5.585 Hafttage durch gemeinnützige Arbeit vermieden werden. Im Jahr 2004 waren es schließlich 21.723 Hafttage und 2005 sogar konnten 26.189 Tage Vollzug abgewendet werden. Rechnet man pro Hafttag 25 Euro Vollzugskosten ergibt sich für den Staat im Jahr 2005 eine finanzielle Einsparung von ca. 650 Tausend Euro. Im Jahr 2004 konnten Ausgaben für den Vollzug in Höhe von ca. 550 Tausend Euro vermieden werden, wobei die Fachstelle im selben Jahr lediglich Ausgaben in Höhe von 47.920 Euro hatte. So konnten allein durch die Fachstelle des Treffpunkt e.V. knapp eine halbe Million Euro eingespart werden. U.a. durch die in Kapitel 1.8.3. bereits beschriebene Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle will der Treffpunkt dafür sorgen, dass durch seine Arbeit weiterhin möglichst viele Klienten erfolgreich die drohende Ersatzfreiheitsstrafe abwenden. Die Einsparungen für den Justizhaushalt sind dabei nur *ein* positiver Effekt der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen [vgl. DBH/DPWV 2004: 10].

2. Empirische Untersuchung der Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. Nürnberg

2.1. Ziel der Untersuchung

Der Begriff Qualitätsmanagement ist mittlerweile eine feste Größe in sozialen Einrichtungen. Aufgaben der Einrichtungen in diesem Zusammenhang sind beispielsweise die Entwicklung von und standardisierten Arbeitsabläufen, die Weiterentwicklung der bestehenden Organisationsformen und deren Sicherung und Prüfung. Ein primäres Ziel der Qualitätsentwicklung ist dabei u.a. „...die Zufriedenheit der direkten Nutzer eines Dienstes oder einer Einrichtung als auch die der Auftraggeber“ [DBH/DPWV 2004: 8]. Bei der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen sind dies die gemeinnützig Arbeitenden und die Justiz. Zu den primären Kooperationspartnern der Fachstellen gehören daneben aber auch die Einrichtungen, die sich als Einsatzstelle zur Verfügung stellen. Die Mitarbeit der Einsatzstellen, die einen Einsatz der gemeinnützig Arbeitenden überhaupt erst ermöglichen, ist für das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ von essentieller Bedeutung. So ist die Zufriedenheit eben dieser Einsatzstellen das Anliegen dieser Untersuchung. Zu diesem Zweck wurde zunächst ein Überblick über die herrschenden (Rahmen-) Bedingungen der Einsatzstellen der FagA gewonnen. Es wurde u.a. geklärt, welche Einrichtungen wie viele Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, aus welcher Motivation heraus sie das tun, welche Tätigkeiten die gemeinnützig Arbeitenden dort ausführen und ob sie dabei von den Einsatzstellen materielle Unterstützung erfahren. So sollte die Fachstelle des Treffpunkt e.V. einen aktuellen Eindruck über die Situation bei ihren Einsatzstellen bekommen und den Einrichtungen durch die angegebenen Antwortmöglichkeiten eventuell Anregungen für den Einsatz und den Umgang mit den gemeinnützig Arbeitenden aufgezeigt werden. Ein weiteres Ziel der Untersuchung ist festzustellen, inwieweit die Einsatzstellen mit ihren primären Kooperationspartnern, also den bei ihnen beschäftigten gemeinnützig Arbeitenden und der Fachstelle, die ihnen die Klienten zuweist, zufrieden sind. Dazu wurde abgeklärt, wie die Einsatzstellen die Arbeitstugenden und das Verhalten der gemeinnützig Arbeitenden während des Arbeitseinsatzes einschätzen und was sie von der Arbeit der Fachstelle halten. Zusätzlich wurde erfragt, welche Schwierigkeiten bei dem Einsatz der gemeinnützig Arbeitenden auftreten und ob die Einsatzstellen bestimmte Änderungsbedürfnisse oder Verbesserungsvorschläge haben.

Durch die Befragung der Einsatzstellen sollte also ermittelt werden, wie zufrieden die Einsatzstellen mit den Einsätzen und Rahmenbedingungen der gemeinnützigen Arbeit sind und ob die Fachstelle des Treffpunkt e.V. gegebenenfalls etwas zu kann, um das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ für die Einsatzstellen möglichst optimal und entlastend zu gestalten.

2.2. Methodik der Befragung

Um eine derartige Untersuchung durchzuführen, bieten sich prinzipiell die Befragungsmöglichkeiten des Interviews vor Ort und/ oder die des Fragebogens an. Aufgrund des Umfangs der Befragung und aus Praktikabilitätsgründen wurde im vorliegenden Fall eine Umfrage mit Hilfe von Fragebögen bevorzugt. Der standardisierte Fragebogen, mit dessen Hilfe die Nürnberger Einsatzstellen der Fachstelle befragt wurden, ist dem Anhang zu entnehmen.

Befragt wurden insgesamt 127 Einrichtungen. Diese wurden aus den ca. 700 Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. nach folgenden Kriterien ausgewählt: In die Untersuchung einbezogen wurden alle Einsatzstellen aus dem Ballungsgebiet Nürnberg, die im Zeitraum zwischen dem 01.09.2004 und dem 31.08.2005 mindestens einen Klienten der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit beschäftigten. So konnte gewährleistet werden, dass zum Befragungszeitpunkt (Mitte September 2005) die Erfahrungen und Eindrücke über die Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt e.V. und den gemeinnützig Arbeitenden bei den Einsatzstellen aktuell sind.

Um bei der Beantwortung der Fragen der Neigung zur „sozialen Erwünschtheit“ [vgl. Wellhöfer 1997: 134] entgegenzuwirken, wurde der Fragebogen von den Einsatzstellen anonym beantwortet. Die Fragestellungen wurden in Form von geschlossenen Fragen formuliert, wobei den Einsatzstellen Antwortalternativen vorgegeben wurden bzw. mittels einer Skala die Einstufung in Kategorien ermöglicht wurde. Im Hinblick auf das Untersuchungsziel, der Darstellung genereller Tendenzen, erschien eine Spannweite in den Antworten von 1 bis 10 als zu fein. Umgekehrt wäre eine binäre Skala (ja/nein) zu grob für die erwarteten Antwortmöglichkeiten ausgefallen. In der Befragung wurde deshalb eine 5-stufige Skala verwendet und damit bewusst das in der Literatur beschriebene Problem des „Fehlers der zentralen Tendenz“ [vgl. Wellhöfer 1997: 140] in Kauf genommen. In einer offenen Frage am Ende des

Fragebogens konnten die Einsatzstellen noch Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge mitteilen. Zusätzlich zur anonymen Befragung der Einsatzstellen mittels des standardisierten Fragebogens wurde das Angebot einer Einsatzstelle wahrgenommen, dort ein persönliches Interview durchzuführen. Ein stichpunktartiges Protokoll dieses Interviews ist dem Anhang zu entnehmen.

Beantwortet wurde der Fragebogen von 105 der ursprünglich 127 befragten Einsatzstellen. Diese Rücklaufquote von über 80% lässt darauf schließen, dass das Thema gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen und insbesondere die Rolle der Einsatzstellen auch für die Einsatzstellen von großem Interesse ist.

Die Arbeit hatte nicht das Ziel, Korrelationen und Zusammenhänge zwischen einzelnen Testitems (etwa Häufigkeit der Probleme mit den gemeinnützig Arbeitenden während des Arbeitseinsatzes in Abhängigkeit von den Unterstützungsleistungen der Einsatzstelle) aufzudecken. Vielmehr ging es darum, eine deskriptive Beschreibung des status quo zu erstellen. Aufgrund der Zielsetzung der Arbeit lassen sich die Ergebnisse also durchweg mit Hilfe der Verfahren der deskriptiven Statistik (Darstellung von Mittelwerten/ Prozentangaben, Block- und Kreisdiagramme) darstellen. Auf Verfahren der Prüfstatistik (z.B. Varianzanalytische Verfahren, t-Test, usw.) konnte verzichtet werden.

2.3. Rahmenbedingungen der Einsatzstellen

Die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit ist eine freiwillige Leistung der Einsatzstellen. So stellt sich die Frage, welche Art von Einrichtungen Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen und aus welcher Motivation heraus sie das tun. Zudem wurde geklärt, ob bei den Einsatzstellen ein fester Ansprechpartner für die gemeinnützigen Arbeitenden und für die Fachstelle existiert.

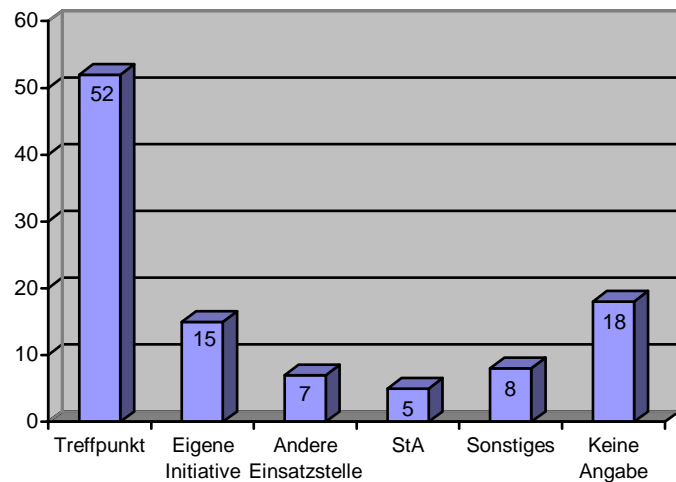
2.3.1. Anwerbungsmodalitäten der Einsatzstellen

Als mit dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ in den 80er Jahren in Nürnberg begonnen wurde, war eine der wichtigsten Aufgaben die Einsatzstellenakquisition. Als die Vermittlung an den Treffpunkt e.V. übertragen wurde, konnten diese auf eine gewisse Anzahl von bereits bestehenden Einsatzstellen zurückgreifen. Trotzdem müssen immer wieder passende Einsatzstellen gefunden werden und neue Einrichtungen zur

Teilnahme an dem Projekt motiviert werden. Auf welchen Wegen die befragten Einrichtungen zur Einsatzstelle für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit wurden, zeigt folgende Auswertung:

Abbildung 7: Anwerbungsmodalitäten der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Treffpunkt e.V.	52	49,5
Eigene Initiative	15	14,3
Andere Einsatzstelle	7	6,7
StA	5	4,8
Sonstiges	8	7,6
Keine Angabe	18	17,1
Gesamt	105	100



Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurde knapp die Hälfte der Einrichtungen (49,5%) direkt vom *Treffpunkt e.V.* akquiriert. Aus *eigener Initiative* zur Einsatzstelle wurden 14,3% der Einrichtungen. Durch eine *andere Einrichtung*, die bereits Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung stellte, kamen 6,7% der Einrichtungen dazu, gemeinnützig Arbeitende bei sich zu beschäftigen. Akquiriert durch die *Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth* wurden 4,8% der Einsatzstellen, wobei einige Einsatzstellen zusätzlich angaben, mittlerweile seit dem Beginn des Projektes vor über 10 Jahren Einsatzstelle zu sein. Unter *Sonstiges* (7,6%) wurde hauptsächlich die konkrete Nachfrage eines Klienten und Hinweise der Presse oder anderer Personen genannt.

Einige Einrichtungen beantworteten diese Frage mit Mehrfachnennungen. Diese Angaben wurden in der Auswertung nicht berücksichtigt und der Kategorie *Keine Angabe* (16,2%) zugeordnet. Bei den Mehrfachnennungen wurde im Übrigen fast immer (knapp 90%) die Akquisition durch den *Treffpunkt e.V.* genannt.

So zeigt sich, dass die Akquirierungsarbeit der Fachstelle von großer Bedeutung ist. Denn der „feste Stamm“ an Einrichtungen, die schon über viele Jahre hinweg gemeinnützig Arbeitende bei sich arbeiten lassen, reichen nicht aus, um alle Klienten beschäftigen zu können. Und gerade die teilweise sehr unterschiedlichen

Fähigkeiten und Interessen der gemeinnützig Arbeitenden bedürfen einer immer neuen Einsatzstellenakquisition durch die Fachstelle. Nur so kann ein passender Einsatz gewährleistet werden.

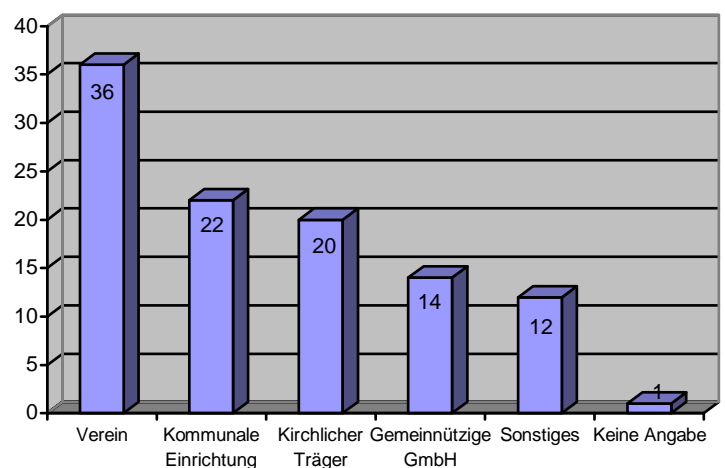
Den Ergebnissen zufolge kann aber wahrscheinlich auch davon ausgegangen werden, dass die gemeinnützige Arbeit in der Öffentlichkeit einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht hat, da Einrichtungen durchaus auch von anderen Stellen oder Personen von der Möglichkeit der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten erfahren oder selbst die Initiative ergreifen, um Einsatzstelle zu werden.

2.3.2. Art der Einrichtung

Generell zeigte die Untersuchung das breite Angebotsspektrum an Einsatzstellen. Unter den für die Befragung vorgesehenen Einrichtungen sind besonders häufig Altenheime, Schulen, Kindergärten, kirchliche Einrichtungen, Beratungsstellen und Hilfsdienste vertreten. In Bezug auf die Art der Einrichtung ergibt sich im Einzelnen folgendes Bild:

Abbildung 8: Art der Einrichtungen, die Plätze für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung stellen

	Häufigkeit	Prozent
Verein	36	34,3
Kommunale Einrichtung	22	21,0
Kirchlicher Träger	20	19,0
Gemeinnützige GmbH	14	13,3
Sonstiges	12	11,4
Keine Angabe	1	1,0
Gesamt	105	100



Etwas über 1/3 der Einrichtungen (34,3%), die während des Befragungszeitraums Plätze zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Verfügung stellten, sind *Vereine*. *Kommunale Einrichtungen* (21,0%) und *kirchliche Träger* (19,0%) machten jeweils ca. 1/5 der gesamten Einsatzstellen aus. Ein geringerer Anteil an Arbeitsmöglichkeiten wird von *gemeinnützigen GmbHs* (13,3%) zur Verfügung gestellt. Eine untergeordnete

te Rolle spielen die unter *Sonstiges* (11,4%) genannten Einrichtungsarten. Diese sind z.B. Schulen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Aktiengesellschaften.

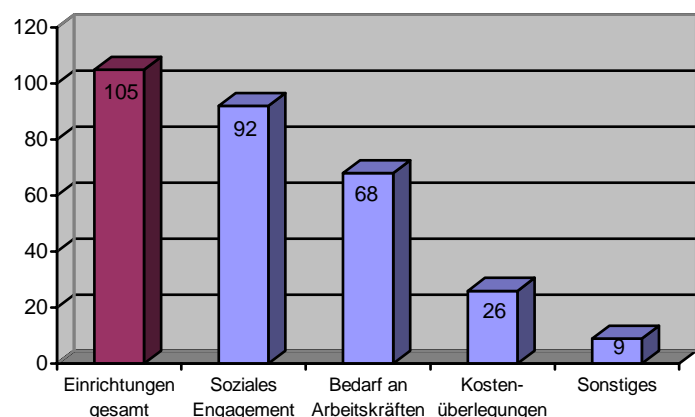
Dass die meisten Einrichtungen, die sich als Einsatzstelle zur Verfügung stellen, aus dem intermediären Sektor stammen, zeigte schon die Adressliste der zu befragenden Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. Dies ist nicht verwunderlich, denn die dort vertretenen Organisationen haben zumeist einen sozialen oder gemeinnützigen Auftrag. Sie sind nicht gewinnorientiert angelegt und haben dadurch besser die Möglichkeit, sich neben ihrer eigentlichen Arbeit um die gemeinnützig Arbeitenden zu kümmern und haben ggf. bereits Erfahrung mit dem Klientel.

2.3.3. Gründe für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten

Die Mitarbeit der Einsatzstellen bei der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe geschieht auf freiwilliger Basis und ist unentgeltlich. Warum lassen sich die Einsatzstellen also auf ein solches „Experiment“ ein? Die Tatsache, dass die Geldstrafenschuldner nur für zusätzliche Aufgaben eingesetzt werden dürfen, um Personaleinsparungen zu vermeiden und der Einsatz der gemeinnützig Arbeitenden mit einem gewissen organisatorischen Aufwand verbunden ist, hindert die Einsatzstellen anscheinend nicht an der Teilnahme an dem Projekt „Schwitzen statt Sitzen“. Was aber erhoffen sich die Einrichtungen von der Beschäftigung der gemeinnützig Arbeitenden bzw. welche Motivation steckt hinter der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für gemeinnützig Arbeitende?

Abbildung 9: Gründe zur Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit

	Häufigkeit	Prozent
Soziales Engagement	92	87,6
Bedarf an Arbeitskräften	68	64,8
Kosten-Überlegungen	26	24,8
Sonstiges	9	8,6
Keine Angabe	0	0,0
Gesamt	195	186



Da bei dieser Frage Mehrfachnennungen möglich waren, gab es insgesamt 195 Angaben. Die Prozentangaben beziehen sich dabei (auch in den folgenden Kapiteln) auf die Anzahl der befragten Einsatzstellen (105).

So haben fast alle Einrichtungen (87,6%) *Soziales Engagement* als Grund für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für gemeinnützig Arbeitende angegeben. Insgesamt wurde *Soziales Engagement* von also 92 Einsatzstellen genannt, wobei 66 Einrichtungen zusätzlich noch anderen Gründe (v.a. *Bedarf an Arbeitskräften*) angaben. Als Kommentar zu dieser Frage gab eine Einsatzstelle zusätzlich an, dass sie sich freut, dadurch anderen helfen zu können. Zwei weitere Einrichtungen erklärten am Ende des Fragebogens, dass sie einen (ehemaligen) Klienten bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit unterstützen wollten und ihn deshalb in der Einrichtung haben arbeiten lassen. Der Treffpunkt e.V. erfuhr zudem, dass die meisten Einrichtungen den Verurteilten eine Wiedergutmachung der Straftat ohne Haft ermöglichen wollen [vgl. Jahresbericht 2004: 16]. In der Umfrage von Block (1990) kam heraus, dass viele Einsatzstellen mit der Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten positive Wirkungen wie Wiedergewöhnung der oft arbeitslosen Klienten an Arbeit oder das Erschließen eines neuen sozialen Umfeldes unterstützen wollen [vgl. Block 1990: 120]. Ähnliches nannten die Nürnberger Einsatzstellen in der Kategorie *Sonstiges* (8,6%). Hier wurde u.a. soziale Integration der Straffälligen, sinnvolle Beschäftigung der Klienten und persönliche Grundeinstellung zum Strafvollzug genannt. Eine weitere Einrichtung berichtete, dass die Klienten durch den Kontakt zu schwer behinderten Menschen in ihrer Einrichtung bewusster in ihrer Selbsteinschätzung und zur Bearbeitung ihrer eigenen Probleme motiviert wurden.

Neben dem *sozialen Engagement* nannten über die Hälfte der befragten Einrichtungen (64,8%) einen *Bedarf an Arbeitskräften* als Grund für die Bereitstellung von Arbeitsmöglichkeiten für gemeinnützig Arbeitende. So scheint es, dass viele Organisationen für manche Arbeiten keine Arbeitskraft finden bzw. aus Kostengründen einstellen wollen oder können und so ihren Fehlbedarf durch gemeinnützig Arbeitende kompensieren. So gab eine Einrichtung an, dass sie zu Großveranstaltungen oder für Projekte zeitweise vermehrten Personalbedarf hat und dabei auf Unterstützung durch die gemeinnützig Arbeitenden hofft.

Daneben waren *Kostenüberlegungen* für 1/4 der befragten Einrichtungen (24,8%) ein Grund um gemeinnützig Arbeitende bei sich zu beschäftigen. Wobei lediglich eine Einrichtung ausschließlich diesen Grund angab. Mit *Kostenüberlegungen* ist häufig

die Hoffnung auf finanzielle Vorteile der Stelle z.B. durch Bußgeldzuweisungen des Gerichtes verbunden. Am Ende des Fragebogen gaben allerdings zwei Einsatzstellen an, dass sich diese Hoffnung nicht erfüllte und sie bisher vergeblich auf Geldzuweisungen warten. In der Kategorie *Sonstiges* (8,6%) wurde, neben der eben erwähnten Hoffnung auf Geldzuweisungen, Klientenkontakt, Vermittlung von potentiellen Klienten, Neugier und Anweisung des Trägers genannt.

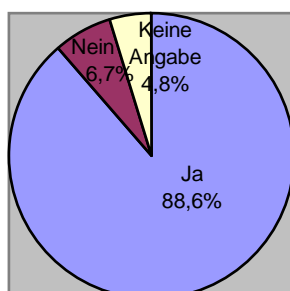
2.3.4. Feste Ansprechpartner

Die gemeinnützig Arbeitenden sind z.B. aufgrund langandauernder Arbeitslosigkeit oftmals recht unselbstständig und bedürfen einer gewissen Anleitung und Betreuung. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Klienten eine feste Bezugsperson bei der Ableistung ihrer gemeinnützigen Arbeit haben. Ein fester Ansprechpartner erleichtert zudem die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen der Einsatzstelle und der Fachstelle des Treffpunkt e.V. Folgende Abbildung verschafft einen Überblick darüber, bei wie vielen Einsatzstellen ein solch fester Ansprechpartner sowohl für die gemeinnützig Arbeitenden als auch für die Fachstelle existiert:

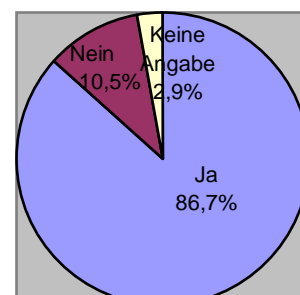
Abbildung 10: Existenz eines festen Ansprechpartners für die Arbeitenden und für die Fachstelle

	Fester Ansprechpartner für...			
	...die gemeinnützig Arbeitenden		...die Fachstelle	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja	93	88,6	91	86,7
Nein	7	6,7	11	10,5
Keine Angabe	5	4,8	3	2,9
Gesamt	105	100	105	100

...für die gemeinnützig Arbeitenden



...für die Fachstelle



Die Untersuchung ergab, dass fast alle Einrichtungen einen festen Ansprechpartner sowohl für die gemeinnützig Arbeitenden (88,6%) als auch für die Fachstelle (86,7%) haben. Keinen festen Ansprechpartner für die Fachstelle haben die wenigsten Einrichtungen (10,5%). Gibt es keinen Ansprechpartner, birgt dies für die Fachstelle das Problem, dass sie immer wieder mit anderen Mitarbeitern der Einrichtung Kontakt hat und so keine persönliche Beziehung zu einem Mitarbeiter aufbauen kann. Die wechselnden Ansprechpartner können unter Umständen zu Kommunikations- und Informationsschwierigkeiten führen und so unter Umständen eine konstante Zusammenarbeit mit der Einrichtung erschweren.

Keinen festen Ansprechpartner für die gemeinnützig Arbeitenden haben lediglich sieben Einsatzstellen (6,7%). Eine Einsatzstelle, die zur Frage nach einem festen Ansprechpartner für die gemeinnützig Arbeitenden keine Angabe machte, gab an, dass dies in ihrer Einrichtung je nach Einsatzbereich des Klienten variiert. Bei den Einrichtungen mit einem festem Ansprechpartner für die Klienten übernehmen diese laut Treffpunkt e.V. auch meist die Anleitung der Arbeitenden bei der Verrichtung der Tätigkeiten.

2.4. Die Einsatzmöglichkeiten

Bezüglich des Arbeitseinsatzes der gemeinnützig Arbeitenden bei den Einsatzstellen wurde im Rahmen der Untersuchung abgeklärt, wie viele Arbeitsplätze die Einsatzstellen durchschnittlich zur Verfügung stellen, zu welchen Zeiten die Geldstrafenschuldner dort gemeinnützig arbeiten können und welche Tätigkeiten dabei von ihnen ausgeführt werden.

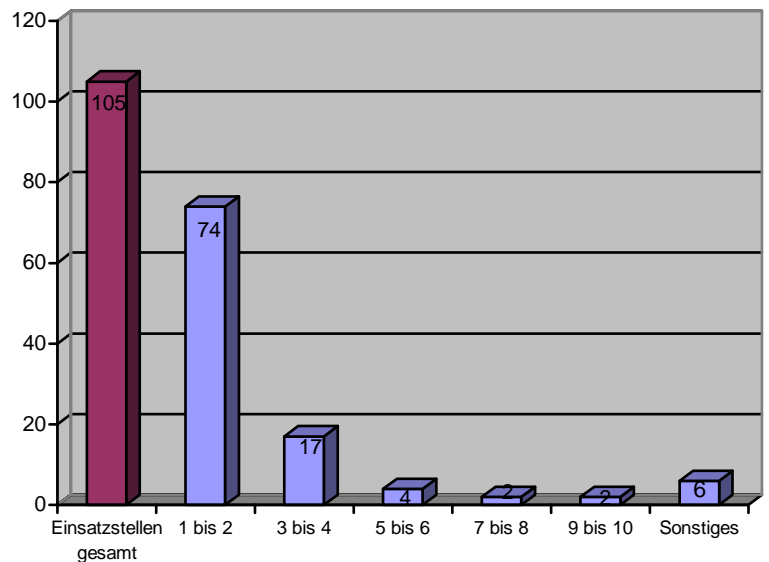
2.4.1. Anzahl der Arbeitsmöglichkeiten bei den Einsatzstellen

Aus sozialpädagogischer Sicht wäre ein optimaler Einsatz der gemeinnützig Arbeitenden die Ableistung ihrer Arbeitsstunden in Gruppen. Dies ist jedoch häufig nicht möglich. Denn aufgrund der Größe der Einrichtung, des anfallenden Mehraufwands durch die Organisation der gemeinnützigen Arbeit und die eingeschränkten Einsatzmöglichkeiten der Klienten bei den Einrichtungen können die Einsatzstellen nicht beliebig viele Klienten beschäftigen. Dass die Einsatzstellen tatsächlich eher eine geringe Anzahl an Arbeitsplätzen zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur

Verfügung stellen (können), bestätigt die Befragung der Nürnberger Einsatzstellen des Treffpunkt e.V.

Abbildung 11: Anzahl der jeweils bereitgestellten Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit

	Häufigkeit	Prozent
1 – 2	74	70,5
3 – 4	17	16,2
5 – 6	4	3,8
7 – 8	2	1,9
9 – 10	2	1,9
Sonstiges	6	5,7
Keine Angabe	0	0,0
Gesamt	105	100



So sehen über 2/3 (70,5%) der Einsatzstellen maximal *ein bis zwei* Arbeitsplätze für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit vor. 16,2% der befragten Einrichtungen beschäftigen *drei bis vier* gemeinnützig Arbeitende. Mehr Arbeitsmöglichkeiten scheinen die Ausnahme zu sein, denn insgesamt lediglich 7,6% der Einrichtungen stellen mehr als vier Arbeitsplätze zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Verfügung. So können auch die Angaben in der Kategorie *Sonstiges* zu dem Bereich ein bis vier Arbeitsmöglichkeiten gezählt werden. Einen Sonderfall stellt eine Einrichtung dar, die angab, bis zu 40 gemeinnützig Arbeitende zu beschäftigen. Bei dieser Einrichtung wird es sich wahrscheinlich um einen großen Träger handeln, der die gemeinnützig Arbeitenden auf seine verschiedenen Abteilungen, Angebote oder Stellen verteilt.

Zusätzlich gaben manche Einrichtungen an, dass sie sich nach den Witterungsverhältnissen oder den anfallenden Arbeiten richten und dementsprechend einmal mehr und einmal weniger gemeinnützig Arbeitende beschäftigen.

Die Tatsache, dass die meisten Einrichtungen weniger als fünf Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ist wahrscheinlich damit zu erklären, dass erstens nicht mehr Arbeit anfällt, und zweitens nicht mehr Klienten betreut werden können. So beschäftigt die persönlich interviewte Einrichtung beispielsweise insgesamt sechs Schuldner, wobei insgesamt drei Anleiter jeweils höchstens zwei Arbeitende betreuen. Allerdings

sind hier ca. 14 Klienten pro Anleiter eingeteilt, da nach Aussage der Einrichtung aufgrund der mangelnden Zuverlässigkeit der gemeinnützig Arbeitenden, nur so eine reelle Chance besteht, dass täglich zwei Klienten zur Arbeit erscheinen.

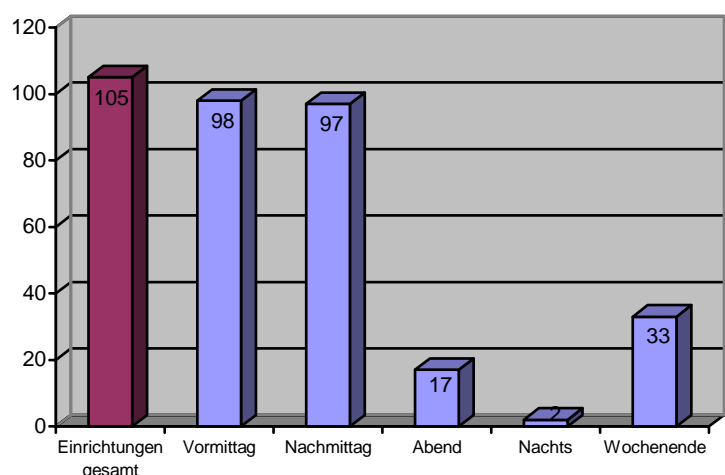
2.4.2. Arbeitszeiten

In Bezug auf die Arbeitszeiten, zu denen die Klienten ihre gemeinnützige Arbeit bei den Einsatzstellen ableisten können, äußerten Dünkel und Scheel (2004) die Existenz eines Mangels an Einsatzmöglichkeiten für berufstätige Geldstrafenschuldner und andere Personen, die nicht zur „gewöhnlichen“ Arbeitszeit (Montag bis Freitag 8.00-16.00 Uhr) oder nur zu unregelmäßigen Zeiten arbeiten können [vgl. Dünkel/Scheel 2004: 29].

Da die Fachstellen jedoch durch ihre intensive und individuelle Einsatzstellenakquisition dafür sorgen, dass alle Geldstrafenschuldner eine passende Einsatzstelle finden, dürften „ungewöhnliche“ Arbeitszeiten kein Problem darstellen. Zudem gibt es durchaus Einrichtungen, die Hilfe z.B. (auch) am Abend oder am Wochenende brauchen. Dies spiegelt sich auch in den Ergebnissen der Befragung wieder. Auch hier waren im Übrigen Mehrfachnennungen möglich.

Abbildung 12: Mögliche Arbeitszeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit

	Häufigkeit	Prozent
Vormittag	98	93,3
Nachmittag	97	92,4
Abend	17	16,2
Nachts	2	1,9
Wochenende	33	31,4
Keine Angabe	0	0,0
Gesamt	247	235



Fast alle Einrichtungen ermöglichen einen Einsatz am *Vormittag* (93,3%) und/oder am *Nachmittag* (92,4%). Eine Ableistungsmöglichkeit am *Abend* geben 16,2% der befragten Einrichtungen. Bei zwei Einsatzstellen (1,9%) können die Geldstrafenschuldner sogar *Nachts* arbeiten. Und knapp 1/3 aller Einrichtungen (31,4%) setzten

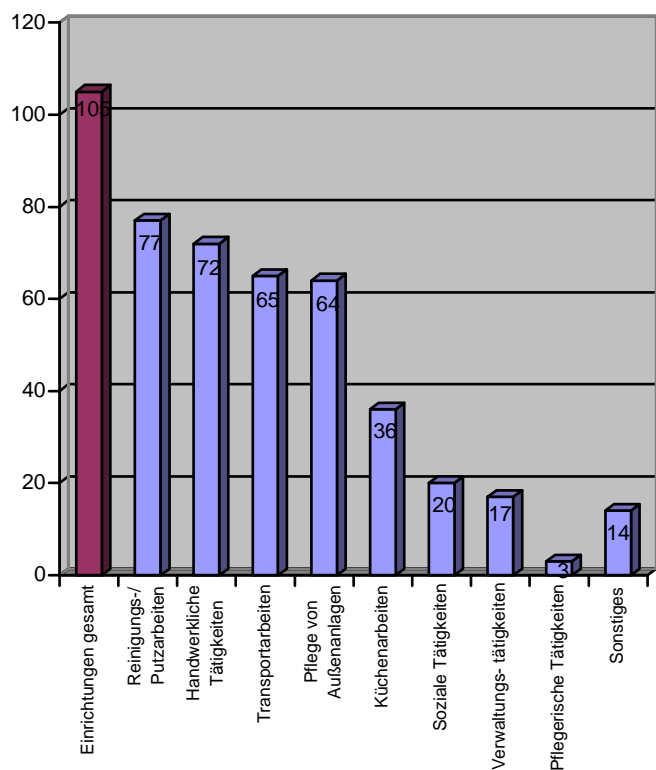
die gemeinnützig Arbeitenden (auch) am *Wochenende* ein. Von mangelnden Arbeitsmöglichkeiten für Personen, die nur unregelmäßig oder zu außergewöhnlichen Zeiten wie am Wochenende arbeiten können, kann also nicht gesprochen werden. Die häufigste Arbeitszeit wird aber der Vormittag und der Nachmittag bleiben, da zu diesen Zeiten bei vielen Einrichtungen sicherlich die meiste Arbeit anfällt und das meiste Personal vor Ort ist. Zudem ist eine Vielzahl der gemeinnützig Arbeitenden arbeitslos und kann bzw. will zu diesen Zeiten ihre Arbeitsstunden ableisten.

2.4.3. Tätigkeiten

Die Tätigkeiten, für die die gemeinnützig Arbeitenden von den Einsatzstellen eingesetzt werden dürfen, müssen gemeinnützig sein und dürfen nicht zu Personaleinsparungen führen. Dieses Kapitel klärt daher, für welche Aufgaben genau die gemeinnützig Arbeitenden von den Einsatzstellen eingesetzt werden.

Abbildung 13: Von den gemeinnützig Arbeitenden zu erledigende Tätigkeiten

	Häufigkeit	Prozent
Reinigungs-/ Putzarbeiten	77	73,3
Handwerkliche Tätigkeiten	72	68,6
Transportarbeiten	65	61,9
Pflege von Außenanlagen	64	61,0
Küchenarbeiten	36	34,3
Soziale Tätigkeiten	20	19,0
Verwaltungstätigkeiten	17	16,2
Pflegerische Tätigkeiten	3	2,9
Sonstiges	14	13,3
Keine Angabe	0	0,0
Gesamt	368	351



Die Befragung der Nürnberger Einsatzstellen ergab ähnliche Ergebnisse wie z.B. die Untersuchungen von Block [vgl. Block 1990: 113] oder Kawamura-Reindl u.a. [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 23; 42].

Am häufigsten werden die Geldstrafenschuldner auch in den Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. für *Reinigungs- oder Putzarbeiten* eingesetzt (73,3%). Weitere Schwerpunkte der auszuführenden Arbeiten bilden *Handwerkliche Tätigkeiten* (68,6%), *Transportarbeiten* (61,9%) und die *Pflege von Außenanlagen* (61,0%). Für diese Aufgaben werden die gemeinnützig Arbeitenden bei über der Hälfte aller Einsatzstellen eingesetzt. Bei etwas über 1/3 der Einrichtungen (34,3%) erledigen die Geldstrafenschuldner *Küchenarbeiten*. *Soziale Tätigkeiten* (19,0%) und *Verwaltungstätigkeiten* (16,2%) werden in vergleichsweise geringem Ausmaß verrichtet. *Pflegerische Tätigkeiten* stellen eine absolute Ausnahme dar. Hierfür werden die gemeinnützig Arbeitenden nur in 2,9% aller Fälle eingesetzt. Die Erkenntnis, dass die Geldstrafenschuldner hauptsächlich Tätigkeiten ausführen, die keine besondere Qualifikation voraussetzen, wurde also auch hier bestätigt. Einen Einblick in das umfangreiche Spektrum der Einsätze der gemeinnützig Arbeitenden liefern die unter *Sonstiges* (13,3%) subsumierten Tätigkeiten wie z.B.: Näharbeiten, Schmuckherstellung, Fütterung von Tieren, Verpackungsarbeiten, aber auch hardwaretechnische Betreuung von Schulungsanlagen, redaktionelle Unterstützung von medienpädagogischen Projekten oder Hausaufgabenhilfe.

So zeigt auch diese Frage, dass wohl für fast jeden Klienten ein auf dessen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Interessen zugeschnittener Einsatz ermöglicht werden kann.

2.5. Besondere Leistungen der Einsatzstellen

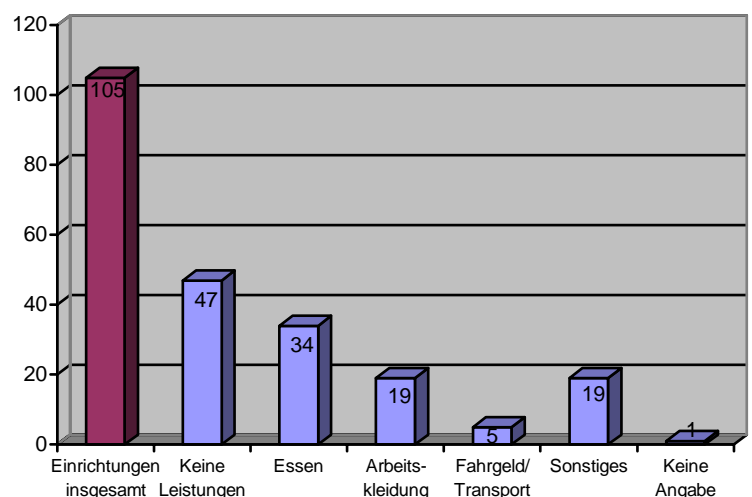
Über die reine Bereitstellung einer Arbeitsmöglichkeit zur Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden hinaus, zeichnen sich manche Einsatzstellen durch besondere Leistungen gegenüber den dort gemeinnützig Arbeitenden aus. Dies kann z.B. materielle Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden, Einstellung wenig belastbarer Personen oder sogar die Übernahme der gemeinnützig Arbeitenden in ein festes Arbeitsverhältnis bedeuten.

2.5.1. Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden

Eine Erkenntnis bei der Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ist, dass nicht nur soziale Leistungen wie z.B. Begleitung und Beratung des Klienten für die erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit von zentraler Bedeutung sind, sondern auch, falls notwendig, dessen materielle Unterstützung [vgl. Kawamura-Reindl/Reindl 2002: 50]. Denn manche Geldstrafenschuldner können sich aufgrund von Arbeitslosigkeit oder hoher Verschuldung beispielsweise kein Mittagessen oder die Fahrt zur Einsatzstelle leisten, was natürlich die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit negativ beeinflusst. Abhilfen können z.B. die Einsatzstellen schaffen, die in solchen Fällen spezielle Unterstützungsleistungen bereitstellen.

Abbildung 14: Leistungen der Einsatzstellen zur Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden

	Häufigkeit	Prozent
Keine Leistungen	47	44,8
Essen	34	32,4
Arbeitskleidung	19	18,1
Fahrgeld/Transport	5	4,8
Sonstiges	19	18,1
Keine Angabe	1	1,0
Gesamt	125	119



Geht man davon aus, dass die Bereitstellung einer Arbeitsmöglichkeit für sich genommen bereits mit Belastungen verbunden ist, so ist es bemerkenswert, dass mehr als die Hälfte der befragten Organisationen noch zusätzliche Leistungen für die gemeinnützig Arbeitenden erbringen. So stellen 32,4% der Einsatzstellen Verpflegung in Form von *Essen, Essensgeld oder Essensmarken* bereit. *Arbeitskleidung* wird von 18,1% aller Einrichtungen zur Verfügung gestellt. *Fahrgeld oder einen Transport zum Arbeitsplatz* erhalten die gemeinnützig Arbeitenden bei 4,8% der Einsatzstellen. In der Kategorie *Sonstiges* gaben mehrere Einrichtungen Leistungen an, die sich unter pädagogische oder psychosoziale Betreuung und Beratung zusammenfassen lassen. Außerdem wurde u.a. Schulungen, Kinderbetreuung,

Vermittlung radiotechnischer Kenntnisse, Bestätigungsschreiben mit Leistungsbewertung und die Bereitstellung von Getränken genannt.

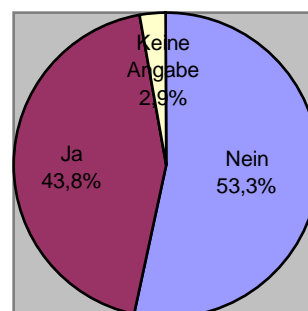
Im Übrigen werden die gemeinnützig Arbeitenden bei 15% der Einsatzstellen sogar durch zwei oder mehr Leistungen unterstützt.

2.5.2. Beschäftigung wenig belastbarer Personen

Wenig belastbare Personen wie z.B. Suchtkranke, Erwerbsunfähige, physisch oder psychisch Kranke sind häufig schwer in externe Einsatzstellen zu vermitteln und sind daher die bevorzugte Zielgruppe für betreute Arbeitsprojekte. Dies liegt daran, dass für wenig belastbare Personen eine besonders intensive Betreuung gewährleistet werden sollte und manche Einsatzstellen diese von der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ausschließen. Mit wenig belastbaren Personen ist einfach ein vermehrter Arbeitsaufwand verbunden, da diese oftmals keine kontinuierlichen Arbeitsleistungen erbringen können oder durch ihre persönlichen Probleme zu sehr von der ordnungsgemäßen Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden abgelenkt werden und es vergleichsweise häufig zu Problemen an der Arbeitsstelle kommt. Da jedoch recht viele Klienten mehr oder weniger unter die Kategorie „wenig belastbar“ fallen, ist es nicht möglich (aber auch nicht immer notwendig) all diese in betreuten Arbeitsprojekten unterzubringen. So wurde geklärt, wie viele externe Einsatzstellen wenig belastbare Personen beschäftigen würden. Ob diese tatsächlich bereits einen solchen Klienten beschäftigt haben, ist nicht bekannt.

Abbildung 15: Einsatz wenig belastbarer Personen

	Häufigkeit	Prozent
Ja	46	43,8
Nein	56	53,3
Keine Angabe	3	2,9
Gesamt	105	100



Knapp die Hälfte (43,8%) der befragten Einsatzstellen bejahten die Frage, ob auch wenig belastbare Personen gemeinnützige Arbeit in der Einrichtung ableisten können. Ausgeschlossen werden die wenig belastbaren Personen bei etwas über der

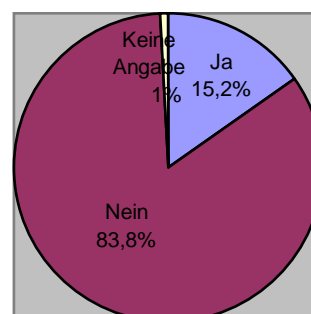
Hälfte (53,3%) der Nürnberger Einsatzstellen. Grund dafür könnten möglicherweise Befürchtungen der Einsatzstellen sein, dass wenig belastbare Personen keine kontinuierlichen Arbeitskräften sein können oder mehr Probleme als „normale“ Geldstrafenschuldner machen könnten. Eventuell möchten auch manche Einrichtungen, die selbst mit einer gefährdeten Klientel, wie z.B. Drogenabhängigen oder psychisch Kranken arbeiten, keine Plattform für neue Kontakte bieten und ihre eigene Klientel ein Stück weit „schützen“. Die Beschäftigung von wenig belastbaren Personen ist aber nicht zwangsweise mit dem Auftreten von Problemen verbunden. Ebenso wenig schützt der Ausschluss dieser Klientel vollständig vor Schwierigkeiten in Verbindung mit den gemeinnützig Arbeitenden. So teilte eine Einsatzstelle z.B. mit, dass in ihrer Einrichtung Frauen von der Ableistung ausgeschlossen sind, nachdem es bei geschlechtergemischten Einsätzen zu Pärchenbildung kam und sich die Klienten dann während der Arbeitszeit weniger auf die Ableistung der Arbeit als auf die „Produktion von Nachwuchs“ konzentrierten (siehe Anhang 7).

2.5.3. Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis

Als möglicher, positiver Effekt der gemeinnützigen Arbeit zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe wird u.a. die Wiedergewöhnung an Arbeit und das Kennenlernen eines neuen Arbeitsfeldes gesehen. Die Krönung dieser positiven Effekte ist beispielsweise, wenn es durch die gemeinnützige Arbeit gelingt, einen arbeitslosen Klienten in ein festes Arbeitsverhältnis zurück zu führen bzw. eventuell zum ersten Mal zu einem geregelten Arbeitsverhältnis zu verhelfen. Und tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass gemeinnützig Arbeitende z.B. aufgrund ihrer besonders guten Leistungen während des Arbeitseinsatzes von der Einsatzstelle in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden. Ob und in welchem Ausmaß dies bereits bei Vermittlungen in Nürnberger Einsatzstellen gelungen ist, zeigt folgende Abbildung:

Abbildung 16: Übernahme der gemeinnützig Arbeitenden in ein festes Arbeitsverhältnis

	Häufigkeit	Prozent
Ja	16	15,2
Nein	88	83,8
Keine Angabe	1	1,0
Gesamt	105	100



So haben tatsächlich 16 der befragten Einrichtungen (15,2%) bereits einen Klienten nach Ableistung der gemeinnützig Arbeitenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen. In Zeiten schlechter Wirtschaftslage und extrem hoher Arbeitslosigkeit ist dies ein bemerkenswertes Ergebnis. Vor allem wenn man bedenkt, dass die Arbeitsvermittlung hier gar nicht im Mittelpunkt der Maßnahme steht.

Ein Beispiel, auch für die gute Zusammenarbeit und Vernetzung der Nürnberger Einrichtungen, ist eine Einsatzstelle, die in Zusammenarbeit mit einer anderen sozialen Einrichtung dafür gesorgt hat, dass der gemeinnützig Arbeitende nach Ableistung seiner Stunden zumindest im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme weiter bei der Einsatzstelle arbeiten konnte.

83,8% der befragten Einrichtungen haben allerdings noch keinen gemeinnützig Arbeitenden in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen. Ob dies an den Klienten selbst liegt, oder daran, dass die Einsatzstellen einfach keine Beschäftigungsmöglichkeit hatten, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht geklärt werden.

2.6. Probleme im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden

Wie in Kapitel 1.2. ausgeführt, handelt es sich bei den Geldstrafenschuldnern meist um Personen mit hoher Problemkumulation. So stellt sich die Frage, in wie weit diese persönlichen Problemlagen oder Defizite in die abzuleistende Arbeit und damit letztlich in die Einsatzstellen hineingetragen werden.

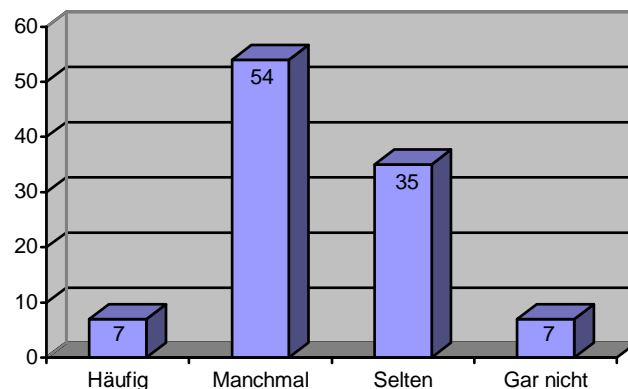
Dazu wurde zunächst geklärt, wie häufig es bei den Arbeitseinsätzen zu Problemen mit den gemeinnützig Arbeitenden kommt und schließlich um welche Probleme es sich dabei handelt.

2.6.1. Problemhäufigkeit

Wie eben erwähnt, ist zunächst interessant wie häufig es bei den Arbeitseinsätzen zu Problemen mit den gemeinnützig Arbeitenden kommt. Mittels einer Skala schätzten die Einsatzstellen dazu die Auftrittshäufigkeit von Problemen in Verbindung mit den gemeinnützig Arbeitenden ein.

Abbildung 17: Häufigkeit von Problemen im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden

	Häufigkeit	Prozent
Häufig	7	6,7
Manchmal	54	51,4
Selten	35	33,3
Gar nicht	7	6,7
Keine Angabe	2	1,9
Gesamt	105	100



Wie die Tabelle zeigt, kommt es bei über der Hälfte (51,4%) der befragten Einsatzstellen *manchmal* zu Problemen im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden. 1/3 der Einrichtungen (33,3%) stufen die Problemhäufigkeit etwas geringer ein und berichten über *seltene* Schwierigkeiten. Die Ausnahme bilden Einrichtungen, auf die die Extreme *häufige* Probleme und *gar keine* Probleme zutreffen (jeweils 6,7%).

Eine Einrichtung nutzte die offene Frage am Ende des Fragebogens, um mitzuteilen, dass sie in diesem Zusammenhang sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht hat. An dieser Einsatzstelle wurden bisher eine männliche und eine weibliche Person beschäftigt. Die weibliche Person war äußerst zuverlässig und problemlos; von der männlichen Person musste man sich vorzeitig trennen, da dieser vollkommen unzuverlässig und uneinsichtig war.

Eine Generalisierung dieser Aussage der Einsatzstelle wäre aber selbstverständlich unangemessen.

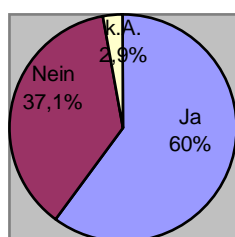
2.6.2. Art der Probleme

Neben der Häufigkeit auftretender Probleme ist die Qualität bzw. die Art der Probleme von Interesse. Naheliegend erschien hierbei die Abklärung der Kategorien Diebstahl, Alkohol/Drogen und unpassendes Sozialverhalten. Nach der bisherigen Literaturrecherche scheinen dies die Problemgebiete zu sein, die bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit am wahrscheinlichsten und am häufigsten auftreten.

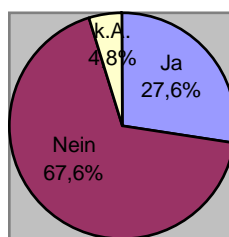
Abbildung 18: Art der auftretenden Probleme in Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden

	Unpassendes Verhalten		Alkohol/ Drogen		Diebstahl	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja	63	60,0	29	27,6	18	17,1
Nein	39	37,1	71	67,6	82	78,1
Keine Angabe	3	2,9	5	4,8	5	4,8
Gesamt	105	100	105	100	105	100

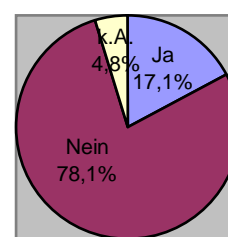
Unpassendes Verhalten



Alkohol/ Drogen



Diebstahl



Das häufigste Problem bei der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ist das Verhalten der Klienten. 60% der Einsatzstellen gaben Schwierigkeiten in Bezug auf *unpassendes Sozialverhalten* der gemeinnützig Arbeitenden an. Die Probleme mit den Klienten in diesem Bereich resultieren möglicherweise zum Teil aus der Tatsache, dass die gemeinnützige Arbeit, trotz aller Freiwilligkeit, für die Klienten mit einem gewissen Zwang verbunden ist, der sich ggf. durch Widerwillen gegen die Arbeit und die Einsatzstellen äußert. Eine andere Ursache könnte beispielsweise die häufige (Langzeit-) Arbeitslosigkeit der gemeinnützig Arbeitenden sein, durch die die Klienten möglicherweise das angemessene Verhalten am Arbeitsplatz verlernt haben. Eine Einrichtung gab an, dass sich diese Probleme insbesondere durch Nichterscheinen am Arbeitsplatz und mangelnde Qualifikation des gemeinnützig Arbeitenden äußern. Über 1/3 der befragten Einrichtungen (37,1%) hatten aber bisher keine durch das Verhalten der Klienten bedingten Probleme.

Probleme mit *Alkohol und/ oder Drogen* hatten bereits 27,6% der befragten Einsatzstellen. Eine Einrichtung gab einschränkend an, dass diese Probleme jedoch geringfügig waren. Die Mehrzahl der Einsatzstellen (67,6%) hatte bisher keine Probleme in diesem Bereich.

Ähnlich sieht das Bild bei Problemen durch *Diebstahl* aus. Bei 17,1% der befragten Einrichtungen kam es bereits zu Diebstählen, wobei eine Einsatzstelle als Beispiel einen aufgebrochenen Spind angab. Die deutliche Mehrheit der Einrichtungen (78,1%) hatten in diesem Zusammenhang aber noch keine Probleme.

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass 30,5% der Einsatzstellen in gar keinem der abgefragten Bereiche Probleme hatte. Schwierigkeiten in allen drei Bereichen hatten dagegen nur 8,6% der befragten Einrichtungen (siehe dazu Anhang 3).

2.7. Zufriedenheit der Einsatzstellen mit den gemeinnützig Arbeitenden

Nach den eben beschriebenen Problemen, die während des Arbeitseinsatzes auftreten (können) soll nun des Weiteren die Zufriedenheit der Einsatzstellen mit den gemeinnützig Arbeitenden beschrieben werden.

Dazu wurde geklärt, in wie weit die Einrichtungen mit der geleisteten Arbeit zufrieden sind und ob sie die gemeinnützig Arbeitenden als zuverlässig und pünktlich erlebt haben. Abschließend wurden die Einsatzstellen gefragt, in wie weit sie die gemeinnützig Arbeitenden als Arbeitsentlastung in ihrer Einrichtung empfinden.

Diese Punkte wurden mit Hilfe einer 5-stufigen Skala abgefragt, die es ermöglicht, eine generelle Tendenz der Einschätzungen der Einsatzstellen aufzuzeigen.

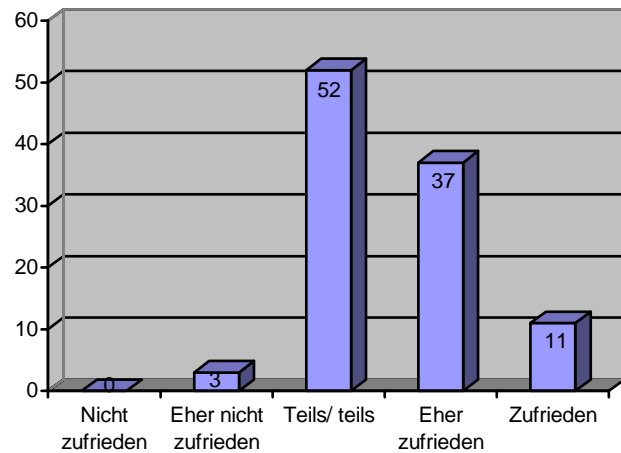
2.7.1. Geleistete Arbeit

Die gemeinnützig Arbeitenden werden in den Einsatzstellen meist nur für Handlangerarbeiten und für zusätzlich anfallende Arbeitenden eingesetzt, für die keine spezifische Qualifikation erforderlich ist. Trotzdem sind es Tätigkeiten, die ordentlich und gewissenhaft erledigt werden sollten.

Ob die gemeinnützig Arbeitenden die ihnen übertragenen Tätigkeiten für die Einsatzstellen zufriedenstellend ausführen, zeigt folgende Auswertung:

Abbildung 19: Zufriedenheit der Einsatzstellen bezüglich der geleistete Arbeit der gemeinnützig Arbeitenden

	Häufigkeit	Prozent
Nicht zufrieden	0	0,0
Eher nicht zufrieden	3	2,9
Teils/ teils	52	49,5
Eher zufrieden	37	35,2
Zufrieden	11	10,5
Keine Angabe	2	1,9
Gesamt	105	100



Knapp die Hälfte der Einsatzstellen (49,5%) sind mit der Arbeit, die die gemeinnützig Arbeitenden *teilweise zufrieden* und *teilweise unzufrieden*. Über 1/3 der Einrichtungen (35,2%) sind mit der Arbeit der Klienten *EHER ZUFRIEDEN* und 10,5% sind *voll zufrieden*. *Eher nicht zufrieden* sind nur 2,9% der befragten Organisationen. *Nicht zufrieden* mit der geleisteten Arbeit der gemeinnützig Arbeitenden zeigte sich keine Einsatzstelle.

Die Vermutung, dass von den Klienten z.B. aufgrund ihrer persönlichen Problemlagen oder anderen Gründen möglicherweise keine zufriedenstellende Arbeitsleistung zu erwarten ist, hat sich hier nicht bestätigt. Denn auch wenn knapp die Hälfte der Einrichtungen mit der geleisteten Arbeit nur teilweise zufrieden ist, sind 45,7% der befragten Einsatzstellen eher zufrieden bzw. zufrieden. Und dies ist im Hinblick auf die Klientel der gemeinnützigen Arbeit wohl als positiv zu bewerten.

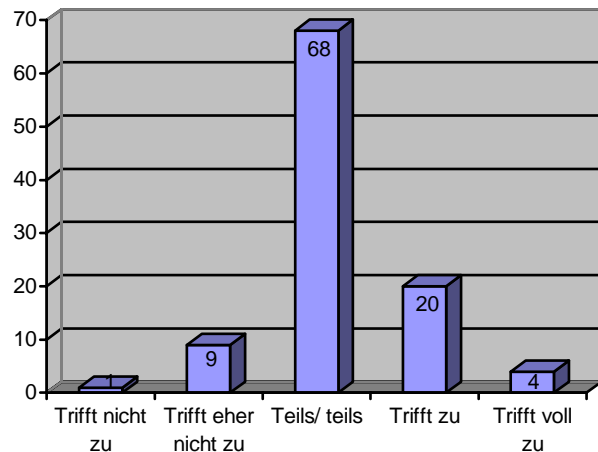
2.7.2. Zuverlässigkeit

Eine zuverlässige Ableistung der gemeinnützigen Arbeit ist genauso eine Anforderung an die Klienten wie die eben beschriebene gründliche und gewissenhafte Erledigung der übertragenen Arbeit. Es nützt den Einsatzstellen nichts, wenn sie die Klienten stetig beobachten und kontrollieren müssen oder die gemeinnützig Arbeitenden morgens gar nicht erst zur Arbeit erscheinen.

Die Frage, in wie weit das Attribut Zuverlässigkeit auf die gemeinnützig Arbeitenden zutrifft, beantworteten die Einsatzstellen folgendermaßen:

Abbildung 20: Zuverlässigkeit der gemeinnützig Arbeitenden nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1	1,0
Trifft eher nicht zu	9	8,6
Teils/ teils	68	64,8
Trifft zu	20	19,0
Trifft voll zu	4	3,8
Keine Angabe	3	2,9
Gesamt	105	100



Knapp 2/3 der Einrichtungen (64,8%) erlebten die gemeinnützig Arbeitenden als *teilweise zuverlässig* und *teilweise zuverlässig*. 19,0% der Einsatzstellen finden, dass das Attribut Zuverlässigkeit auf die gemeinnützig Arbeitenden *zutrifft* und 2,9% gaben an, dies *treffe voll zu*. Als *eher unzuverlässig* wurden die Klienten von 8,6% der befragten Organisationen beschrieben. Nur eine Einrichtung empfindet die gemeinnützig Arbeitenden als *völlig unzuverlässig*.

Die Ursachen dafür, dass nicht einmal 1/4 der befragten Einsatzstellen die gemeinnützig Arbeitenden als zuverlässig beschreiben, wird sicherlich wieder die Situation und die Umstände der Klienten sein. Eine Einrichtung berichtete in diesem Zusammenhang beispielsweise, dass sie sich weder darauf verlassen könne, dass die gemeinnützig Arbeitenden am Morgen zur Arbeit erscheinen, noch, dass sie bei der Arbeitsstelle bis Arbeitsschluss bleiben und nicht vorzeitig nach Hause gehen. Ob dies auf die anderen Einsatzstellen im gleichen Ausmaß zutrifft, kann nicht gesagt werden, doch ein solcher Zustand ist für die Einsatzstellen sicherlich als belastend zu bewerten.

2.7.3. Pünktlichkeit

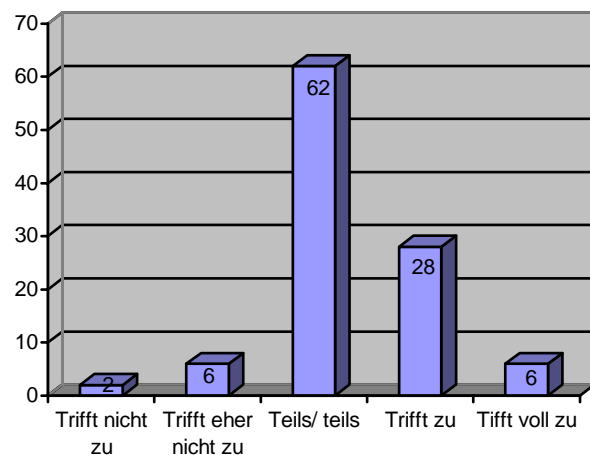
Für den regelmäßigen Tagesablauf der Einsatzstellen ist es wichtig, dass neben dem festen Personal auch die gemeinnützig Arbeitenden pünktlich bei der Arbeitsstelle

erscheinen. Es wird aber immer wieder berichtet, dass es mit den gemeinnützig Arbeitenden, neben Unzuverlässigkeit, vor allem zu Problemen aufgrund mangelnder Pünktlichkeit kommt [vgl. Dünkel/Scheel 2004: 29].

Im Folgenden zeigt sich, in wie weit die befragten Nürnberger Einsatzstellen die gemeinnützig Arbeitenden als pünktlich einschätzen:

Abbildung 21: Pünktlichkeit der gemeinnützig Arbeitenden nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2	1,9
Trifft eher nicht zu	6	5,7
Teils/ teils	62	59,0
Trifft zu	28	26,7
Trifft voll zu	6	5,7
Keine Angabe	1	1,0
Gesamt	105	100



Ähnlich wie bei der Frage nach der Zuverlässigkeit stufen über die Hälfte der Einsatzstellen (59,0%) die gemeinnützig Arbeitenden *teilweise* als *pünktlich* ein. Als *durchaus pünktlich* werden die Klienten von 26,7% der befragten Einrichtungen bezeichnet. Als *absolut pünktlich* werden die gemeinnützig Arbeitenden von 5,7% der Einsatzstellen eingestuft. Ebenfalls 5,7% der Einrichtungen empfinden die Klienten als *unpünktlich* und 1,9% als *absolut unpünktlich*.

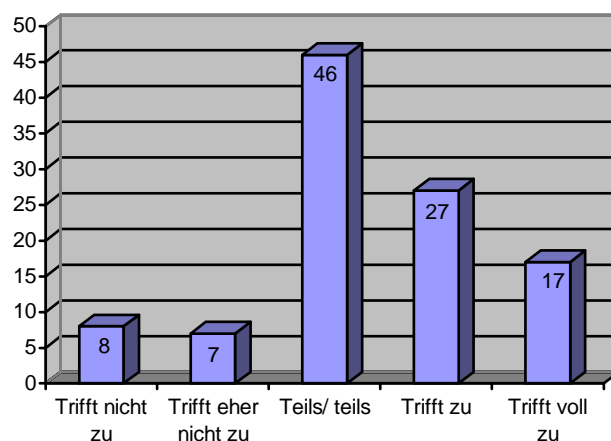
Betrachtet man die Kategorien geleistete Arbeit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit gemeinsam, bildet jeweils die Kategorie *teils/teils* den Schwerpunkt, wobei die Tendenz dann eher in die positive Richtung der Zufriedenheit geht. Dies wird dadurch bestätigt, dass 17,1% der Einsatzstellen sowohl mit der geleisteten Arbeit der Klienten zufrieden sind und zudem die gemeinnützig Arbeitenden als zuverlässig und pünktlich beschreiben. Das Gegenteil ist bei lediglich 1,9% der Einsatzstellen der Fall (siehe dazu Anhang 4).

2.7.4. Arbeitsentlastung

Eine lange Arbeitslosigkeit, mangelnde Gewöhnung an Arbeit oder eine Vielzahl von Problemen kann die Qualität der Arbeitsleistung der gemeinnützig Arbeitenden einschränken oder einen intensiven Betreuungsbedarf notwendig machen. So kann es möglicherweise passieren, dass gemeinnützig Arbeitende statt der erhofften Entlastung und Hilfe zu einer Belastung und Aufgabe werden. Dass die Mehrzahl der Einsatzstellen durch die Klienten eine Entlastung der täglichen Arbeit erwarten, wurde in Kapitel 2.3.2 beschrieben. Ob die in Kapitel 2.7.1. dargelegte Zufriedenheit mit der geleisteten Arbeit mit einer tatsächlichen Entlastung einhergeht, soll in diesem Kapitel geklärt werden.

Abbildung 22: Die gemeinnützig Arbeitenden als Arbeitsentlastung für die Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	8	7,6
Trifft eher nicht zu	7	6,7
Teils/teils	46	43,8
Trifft zu	27	25,7
Trifft voll zu	17	16,2
Keine Angabe	0	0,0
Gesamt	105	100



Es zeigt sich, dass sich insgesamt 41,9% der befragten Einrichtungen durch den Einsatz der gemeinnützig Arbeitenden entlastet fühlen. 1/4 der Einsatzstellen finden, dass eine Arbeitsentlastung durch die Klienten *zutrifft* und 16,2% finden, dass dies *voll zutrifft*. Die Mehrzahl der Einrichtungen (43,8%) sehen die Klienten zumindest *teilweise* als Arbeitsentlastung. Eine eher geringe Entlastung durch die gemeinnützig Arbeitenden empfinden lediglich 6,7% der Einsatzstellen und überhaupt keine Entlastung erfuhren 7,6% der Einrichtungen.

So geben insgesamt knapp 42% der Einsatzstellen an, durch die gemeinnützig Arbeitenden durchaus entlastet zu werden. Dieses Ergebnis ist auch in der Hinsicht erfreulich, dass im Gegensatz dazu lediglich ca. 14% der Einrichtungen keine Arbeitsentlastung in den Klienten sehen.

2.8. Zufriedenheit der Einsatzstellen mit der Fachstelle

Ein primärer Kooperationspartner der Einsatzstellen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen ist neben den Klienten, die Stelle, die ihnen die gemeinnützig Arbeitenden vermittelt. Die Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit des Treffpunkt e.V. ist eine Art zentrale Schaltstelle zwischen allen Beteiligten. Ihre Arbeit betrifft also nicht nur die gemeinnützig Arbeitenden und die Justiz, sondern eben besonders auch die Einsatzstellen.

Die „Dienste“ der Fachstelle für die Einsatzstellen sind v.a. die Vermittlung eines gemeinnützig Arbeitenden, die Hilfe bei Konflikten sowie die Beratung und Unterstützung der Einrichtungen. Wichtig ist dabei auch, dass die spezifischen Bedürfnisse der Einrichtungen von der Fachstelle berücksichtigt werden. Ob die Einsatzstellen in diesem Zusammenhang mit der Fachstelle des Treffpunkt e.V. zufrieden sind, wird in den folgenden Kapiteln geklärt.

Einschränkend muss jedoch gleich zu Anfang gesagt werden, dass die Einsatzstellen durchaus auch von anderen Stellen gemeinnützig Arbeitende zugewiesen bekommen. Diese Stellen können andere Vermittlungsstellen außerhalb Nürnbergs, verschiedene Bewährungshelfer oder die Justiz sein und es muss davon ausgegangen werden, dass die Einrichtungen die jeweiligen Zuweisungen nicht trennen können und somit auch Eindrücke anderer zuweisender Stellen mit in die Bewertung eingeflossen sein können.

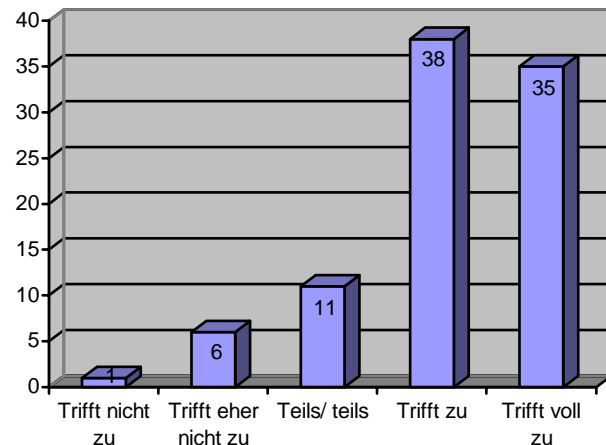
2.8.1. Sinnvolle Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden

Eine sinnvolle, passgenaue Vermittlung setzt voraus, dass die Fachstelle sich über die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Problemlagen der gemeinnützig Arbeitenden informiert, diese mit den Anforderungen und Bedürfnissen der Einsatzstelle abgleicht und schließlich nur „geeignete“ Klienten den Einrichtungen zuweist bzw. zur Zuweisung vorschlägt. Eine nicht geglückte Vermittlung wäre z.B. einen Rollstuhlfahrer einem Forstamt zuzuweisen.

Ob die Einsatzstellen finden, dass eine sinnvolle Zuweisung der gemeinnützig Arbeitenden durch die Fachstelle stattfindet, zeigt folgende Auswertung:

Abbildung 23: Sinnvolle Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1	1,0
Trifft eher nicht zu	6	5,7
Teils/ teils	11	10,5
Trifft zu	38	36,2
Trifft voll zu	35	33,3
Keine Angabe	14	13,3
Gesamt	105	100



Erfreulich ist, dass über 2/3 der befragten Einrichtungen die Zuweisungen durch die Fachstelle als sinnvoll bezeichnen. So finden über 1/3 (36,2%) der Einrichtungen, dass eine sinnvolle Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden *zutrifft*. Ein weiteres Drittel (33,3%) finden, dass dies *voll zutrifft*. 10,5% der Einsatzstellen finden die Vermittlung der Klienten nur *teilweise* sinnvoll. Als *nicht zutreffend*, also als nicht sinnvoll, bezeichnen lediglich insgesamt 6,7% der Einrichtungen die erfolgten Zuweisungen.

Dieses Ergebnis bestätigt, dass die Fachstelle der Vermittlung eine intensive Vorarbeit voranstellt und es ihr durch gründliche Recherche und Vermittlungsgespräche gelingt, größtenteils sinnvoll und passgenau zuzuweisen. Dass nicht jede Vermittlung perfekt sein kann, begründet sich schon daraus, dass die Fachstelle nicht unendlich viele und zudem einfach zu vermittelnde gemeinnützig Arbeitende zur Verfügung hat, so dass jeder Bedarf oder Anspruch der Einsatzstellen immer passgenau gedeckt werden kann. Zudem gilt es gerade beispielsweise die unqualifizierten Klienten zu vermitteln, die eben den Großteil der gemeinnützig Arbeitenden darstellen.

2.8.2. Hilfe bei Konflikten

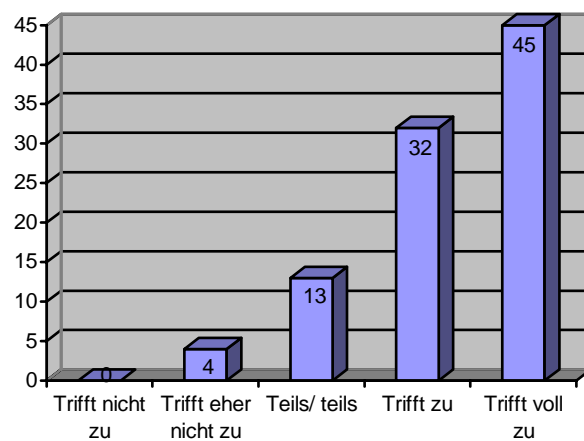
Dass es bei den Einsatzstellen durchaus zu Problemen mit den gemeinnützig Arbeitenden kommen kann, wurde bereits ausreichend dargestellt. Aufgabe der Fachstelle ist, im Konfliktfall die Ursache dafür zu klären, Perspektiven für weitere Vorgehensweisen aufzuzeigen und gemeinsam mit der Einsatzstelle und dem

Klienten Lösungsmodelle zu erarbeiten und zu vereinbaren. So sorgt die Fachstelle dafür, dass ein Konflikt nicht eskaliert und der Einsatz bei der Einrichtung wenn möglich fortgesetzt werden kann. Diese Unterstützung kann für die Einsatzstellen sehr hilfreich sein, denn obwohl diese sicherlich oft genug entstandene Konflikte mit den Klienten eigenständig lösen, ist es wichtig, dass die Fachstelle bei Bedarf vor Ort ist und bei Krisen interveniert.

Ob sich die Einrichtungen in diesem Punkt von der Fachstelle ausreichend unterstützt fühlen, soll hier geklärt werden.

Abbildung 24: Hilfe bei Konflikten durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	0	0,0
Trifft eher nicht zu	4	3,8
Teils/ teils	13	12,4
Trifft zu	32	30,5
Trifft voll zu	45	42,9
Keine Angabe	11	10,5
Gesamt	105	100



Die Mehrzahl der Einrichtungen (42,9%) finden erfreulicherweise, dass die Fachstelle bei Bedarf interveniert und es *voll zutrifft*, dass die Fachstelle bei Konflikten helfend eingreift. Dass Hilfe bei Konflikten durch die Fachstelle *zutreffend* ist, gaben zudem knapp 1/3 der befragten Einsatzstellen (30,5%) an. Dass die Fachstelle bei Konflikten nur *teilweise* hilft, finden 12,4% der Einrichtungen. Bei Konflikten nicht durch Fachstelle unterstützt fühlen sich insgesamt lediglich 3,8% der Einsatzstellen.

Eine Einrichtung, die diese Frage nicht beantwortete, gab an, dass sie bisher alle Konflikte selbständig regeln konnte und von daher die Hilfe der Fachstelle noch nicht benötigte. Weitere vier Einrichtungen, die diese Frage ebenfalls nicht beantworteten, gaben an, dass bei ihnen bisher keine Konflikte auftraten und sie dies deshalb nicht beurteilen können. Eine Einsatzstelle bekundete zudem, dass sie aber davon ausgehe, dass die Hilfe der Fachstelle bei Bedarf sicherlich gut wäre.

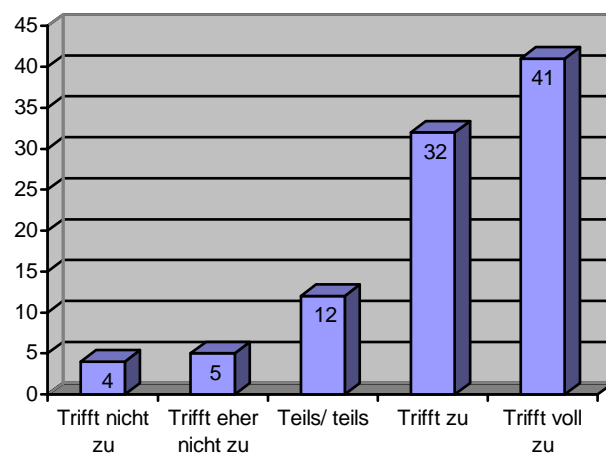
2.8.3. Beratung und Unterstützung

Beratung und Unterstützung der Einsatzstellen durch die Fachstelle ist ein weit gefasster Begriff. Im Folgenden ist damit vor allem Beratung über den Umgang und der Betreuung der Klienten und z.B. das Aufzeigen von unterschiedlichen Handlungs- und Vorgehensweisen gemeint. Die Unterstützung der Einsatzstellen durch die Fachstelle umfasst aber beispielsweise auch die Beantwortung von Fragen jeglicher Art oder die Entlastung der Einsatzstelle durch vorgefertigte Formulare.

Ob sich die Einsatzstellen gerade während des Einsatzes der gemeinnützig Arbeitenden ausreichend unterstützt und bei der Betreuung der Klienten beraten fühlen, zeigt folgende Auswertung:

Abbildung 25: Beratung und Unterstützung durch die Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	4	3,8
Trifft eher nicht zu	5	4,8
Teils/ teils	12	11,4
Trifft zu	32	30,5
Trifft voll zu	41	39,0
Keine Angabe	11	10,5
Gesamt	105	100



Auch hier ist das Ergebnis wieder durchaus positiv. So finden 39,0% der Einsatzstellen, dass eine Beratung und Unterstützung durch die Fachstelle *zutrifft*. Dass dies *völlig zutrifft* finden zudem 30,5% der befragten Einrichtungen. 11,4% haben mit der Unterstützung und Beratung durch die Fachstelle unterschiedliche Erfahrungen gemacht und sind empfinden sich nur *teilweise* durch die Fachstelle unterstützt und beraten. Nur insgesamt 8,6% der befragten Organisationen fühlen sich durch die Fachstelle des Treffpunkt e.V. nicht sonderlich unterstützt oder beraten.

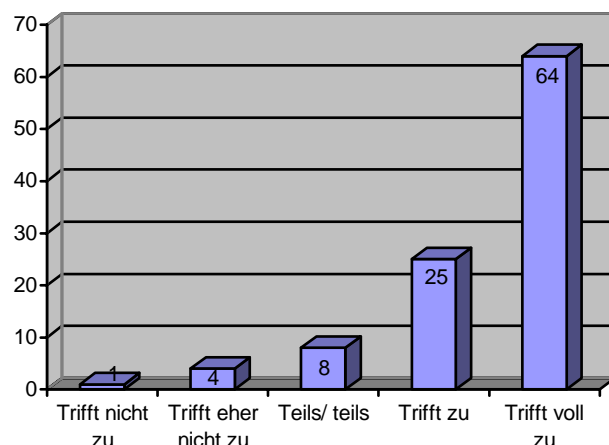
Einige Einsatzstellen, die diese Frage nicht beantworteten, gaben an, bisher keinen Bedarf an Hilfe oder Unterstützung beim Umgang oder der Betreuung der gemeinnützig Arbeitenden gehabt zu haben.

2.8.4. Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Einsatzstellen

Jede Einrichtung, die Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Verfügung stellt, hat in diesem Zusammenhang andere Bedürfnisse. Sei es in Bezug auf die Anzahl der Zuweisungen, die vorrangig zu vermittelnden gemeinnützig Arbeitenden, den Betreuungsumfang durch die Fachstelle oder Ähnliches. Diese Bedarfe gilt es durch die Fachstelle noch vor einer Zuweisung zu erfassen, ggf. in gewissen Abständen zu aktualisieren und natürlich bei der Arbeit auch zu berücksichtigen. Die Einschätzungen der Einsatzstellen in Bezug auf eine stattfindende Rücksichtnahme der Fachstelle auf die individuellen Bedürfnisse ist im Folgenden dargestellt:

Abbildung 26: Rücksichtnahme der Fachstelle auf die Bedürfnisse der Einrichtung nach Einschätzung der Einsatzstelle

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1	1,0
Trifft eher nicht zu	4	3,8
Teils/ teils	8	7,6
Trifft zu	25	23,8
Trifft voll zu	64	61,0
Keine Angabe	3	2,9
Gesamt	105	100



Mehr als über die Hälfte (61,0%) aller Einsatzstellen finden, dass es *voll zutrifft*, dass die Fachstelle ihre individuellen Bedürfnisse berücksichtigt. Dies ist ein äußerst positives Ergebnis, vor allem wenn man bedenkt, dass weitere 23,8% eine Rücksichtnahme auf die eigenen Bedürfnisse durch die Fachstelle als *zutreffend* bezeichnet. Nur 7,6% der Einsatzstellen können dem nur *teilweise* zustimmen. Insgesamt lediglich 4,8% der befragten Organisationen finden, dass ihre individuellen Bedürfnisse von der Fachstelle nicht berücksichtigt werden.

47,6% der Einsatzstellen finden im Übrigen alle abgefragten Punkte als zutreffend bzw. voll zutreffend. Sie finden, dass die Fachstelle sinnvoll vermittelt, bei Konflikten hilft, berät und unterstützt und Rücksicht auf die individuellen Bedürfnisse der

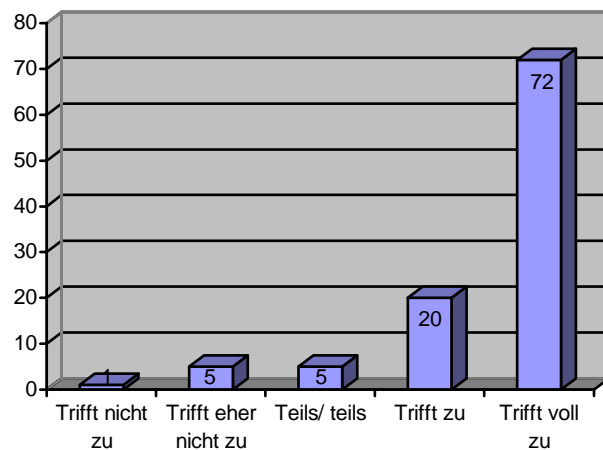
Einrichtungen nimmt. Im Gegensatz dazu finden lediglich 2,9% der Einrichtungen Fachstelle die Aufgaben nicht wahrnimmt (siehe dazu Anhang 5).

2.8.5. Unbürokratische Zusammenarbeit mit der Fachstelle

Die Zusammenarbeit der Fachstelle mit den Einsatzstellen sollte für die Einrichtungen möglichst angenehm gestaltet werden. Dass dies zu Zeiten der Vermittlung durch die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaft häufig nicht der Fall war, berichtete eine Einsatzstelle. Undurchsichtige Zuständigkeiten, bürokratischer „Papierkrieg“ und lange Bearbeitungszeiten waren für die Arbeit der Einsatzstellen nicht gerade zuträglich. Eine solche Bürokratie könnten den Aufwand der Einrichtungen soweit erhöhen, dass sich diese nicht mehr als Einsatzstelle zur Verfügung stellen. So ist eine partnerschaftliche Kooperation für die Pflege der Einsatzstellen wichtig. Das kann z.B. bedeuten, dass die Fachstelle gut erreichbar ist, die Fälle zügig oder im Bedarfsfall auch kurzfristig bearbeitet und einfach auch informelle Kontakte gepflegt werden. Ob eine solche unbürokratische Zusammenarbeit aus Sicht der Einsatzstellen auf die Arbeit der Fachstelle zutrifft, klärt dieses Kapitel.

Abbildung 27: Unbürokratische Zusammenarbeit mit der Fachstelle nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	1	1,0
Trifft eher nicht zu	5	4,8
Teils/ teils	5	4,8
Trifft zu	20	19,0
Trifft voll zu	72	68,6
Keine Angabe	2	1,9
Gesamt	105	100



Über 68% der befragten Einsatzstellen finden die Zusammenarbeit mit der Fachstelle *völlig unbürokratisch*. Dieser Wert ist enorm und ein Zeichen dafür, dass sich die Fachstelle sehr um ein partnerschaftliches Verhältnis mit den Einsatzstellen bemüht und es ihr gelingt, Verwaltungswege praktikabel und unkompliziert zu gestalten. Eine unbürokratische Zusammenarbeit als *zutreffend* bewerteten zudem weitere 19% der

Einrichtungen. Als lediglich *teilweise* unbürokratisch stufen 4,8% der befragten Organisationen die Zusammenarbeit mit der Fachstelle ein. Nur insgesamt 5,6% der Einsatzstellen finden, eine unbürokratische Zusammenarbeit ist *nicht zutreffend*.

Abgesehen davon haben im Übrigen viele Einrichtungen am Ende des Fragebogens angegeben, mit der Zusammenarbeit mit der Fachstelle sehr zufrieden zu sein und berichteten über gute Erfahrungen im Zusammenhang mit der Fachstelle.

Die Vermutung, dass hier ein großer Unterschied zwischen Fachstellen und Rechtspflegern besteht, bestätigt eine Einrichtung, die die Zusammenarbeit mit der Fachstelle als völlig unbürokratisch beschreibt, jedoch angibt, bei den Gerichten gegenteilige Erfahrungen gemacht zu haben.

2.9. Änderungsbedürfnisse der Einsatzstellen

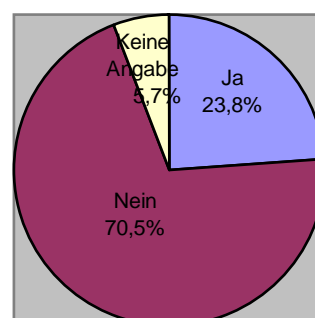
Trotz der, sich in den bisherigen Ergebnissen niederschlagenden, durchgängig positiven Angaben der Einsatzstellen, ist die Frage nach eventuellen Verbesserungsmöglichkeiten in der Zusammenarbeit und Änderungswünschen der Einsatzstellen von Interesse. Abgefragt wurde in diesem Zusammenhang, ob die Einsatzstellen den Wunsch nach mehr Kontakt zur Fachstelle haben und ob sie gerne mehr Befugnis bei Arbeitsstörungen während des Einsatzes der gemeinnützig Arbeitenden hätten.

2.9.1. Mehr Kontakt zur Fachstelle

Zur Pflege der Einsatzstellen ist es eine Aufgabe der Fachstelle, hinreichend intensiven Kontakt zur Einsatzstelle aufzubauen und zu halten. Andererseits muss auch darauf geachtet werden, dass die Kontaktpflege nicht als Überwachung und Kontrolle missinterpretiert werden kann. Es gilt also, ein ausgewogenes Maß zu finden.

Abbildung 28: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Kontakt mit der Fachstelle

	Häufigkeit	Prozent
Ja	25	23,8
Nein	74	70,5
Keine Angabe	6	5,7
Gesamt	105	100



Die Umfrageergebnisse zeigen, dass 70,5% der befragten Einsatzstellen kein Bedürfnis nach mehr Kontakt mit der Fachstelle haben. Mehr Kontakt wünschen sich knapp 1/4 der Einrichtungen (23,8%). Eine Einrichtung beispielsweise gab an, dass sie sich freuen würde, wenn die Fachstelle einmal persönlich bei ihr vorstellig würde und sich die Einrichtung vor Ort ansehen würde. Dass nicht grundsätzlich eine persönliche Besichtigung der Einsatzstelle vorgesehen ist, wird wohl schon allein aus der Anzahl der Einsatzstellen verständlich. Denn eine persönliche Vorstellung vor Ort bei ca. 700 Einsatzstellen wäre nicht zu bewältigen. Zudem könnte dies von manchen Einsatzstellen eher als Kontrolle empfunden werden. Dies heißt allerdings nicht, dass die Fachstelle nicht durchaus persönlich besucht.

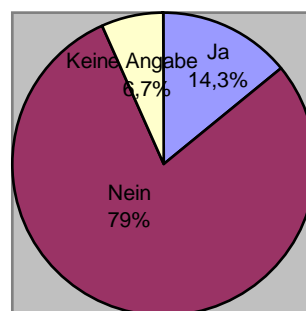
2.9.2. Mehr Befugnis bei Arbeitsstörungen

Dass es bei den Arbeitseinsätzen durchaus zu Störungen kommen kann, wurde bereits im Kapitel 2.4.1. dargestellt. Direkt betroffen von solchen Störungen oder Problemen sind natürlich die Einsatzstellen. Die Fachstelle des Treffpunkt e.V. berichtete, dass auf Arbeitsstörungen von den jeweiligen Anleitern einer Einsatzstelle meist mit Gesprächen mit den gemeinnützig Arbeitenden reagiert wird [vgl. Jahresbericht 2004: 16]. Hilft dies nicht, werden Konsequenzen angedroht oder schließlich die Fachstelle informiert und um Hilfe gebeten. Kommt es nach diesem Prozedere immer noch zu Arbeitsstörungen wird der Einsatz der betroffenen Klienten bei der Einsatzstelle beendet.

So sollte geklärt werden, ob die Einrichtungen mit dieser Praxis zufrieden sind oder ein Bedürfnis nach mehr Befugnis bei Arbeitsstörungen haben.

Abbildung 29: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Befugnis bei Arbeitsstörungen

	Häufigkeit	Prozent
Ja	15	14,3
Nein	83	79,0
Keine Angabe	7	6,7
Gesamt	105	100



Hier kam es zu einem doch sehr eindeutigen Ergebnis. Über 3/4 (79,0%) der befragten Einsatzstellen sind mit ihren Möglichkeiten bezüglich Arbeitsstörungen zufrieden und haben kein Bedürfnis nach mehr Befugnis in diesem Bereich. Lediglich 15% der Einrichtungen würden sich hier eine Veränderung wünschen. Wie diese genau aussehen sollte, müsste direkt mit den Einsatzstellen geklärt werden. Die bisherige Praxis im Umgang mit Arbeitsstörungen scheint aber für die meisten Einrichtungen in Ordnung zu sein. Die Einrichtungen können schließlich die Beschäftigung eines ihnen nicht als geeignet erscheinenden Klienten im voraus ablehnen, oder Einsätze vorzeitig beenden, wenn es zu unüberwindbare Schwierigkeiten kommt.

2.10. Zuweisungen der Fachstelle an die Einsatzstellen

Gerade die Größe und die Tätigkeit der Einsatzstellen und somit auch deren Bedarf bzw. die Beschäftigungsmöglichkeiten sind daher recht unterschiedlich. Diesen unterschiedlichen Bedarf gilt es von der Fachstelle zu erkennen und dementsprechend zuzuweisen.

So stellt sich die Frage, ob die Einsatzstellen mit der Anzahl der Zuweisungen zufrieden sind oder ob sie sich mehr bzw. weniger Zuweisungen wünschen und ob die Einsatzstellen das Bedürfnis nach mehr Einfluss auf die Zuteilung der gemeinnützig Arbeitenden haben.

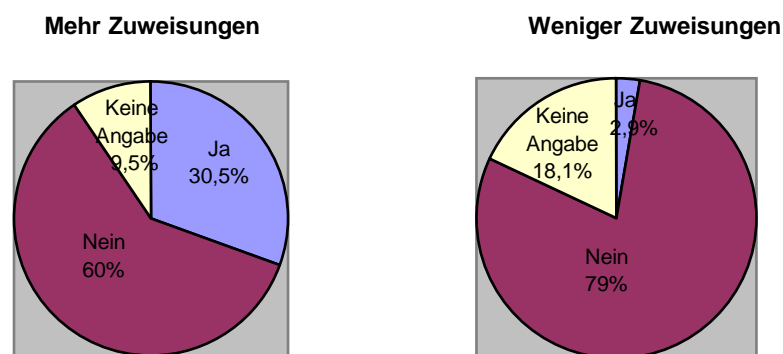
2.10.1. Anzahl der Zuweisungen

Das Kontingent bzw. der Bedarf an gemeinnützig Arbeitenden ist von Einsatzstelle zu Einsatzstelle unterschiedlich. Bei der Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden prüft die Fachstelle, welche Einsatzstelle gerade freie Arbeitsmöglichkeiten hat, bzw. welche Einsatzstelle aktuell keinen Klienten beschäftigen möchten. Da nicht nur dies, sondern v.a. auch die Fähigkeiten und Wünsche des gemeinnützig Arbeitenden berücksichtigt werden, gibt es mehr oder weniger „beliebte“ Einsatzstellen.

Ob nun bei den Nürnberger Einsatzstellen ein Bedürfnis nach Reduzierung bzw. Intensivierung der Zuweisungen herrscht, zeigt dieses Kapitel.

Abbildung 30: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr bzw. weniger Zuweisungen

	Mehr Zuweisungen		Weniger Zuweisungen	
	Häufigkeit	Prozent	Häufigkeit	Prozent
Ja	32	30,5	3	2,9
Nein	63	60,0	83	79,0
Keine Angabe	10	9,5	19	18,1
Gesamt	105	100	105	100



Den Ergebnissen zufolge scheint eine Überlastung der Einsatzstellen durch Zuweisungen nicht statt zu finden, da lediglich knapp 3% der befragten Einrichtungen weniger Zuweisungen möchten. Im Gegensatz dazu hätten fast 1/3 der Einrichtungen (30,5%) gerne mehr Zuweisungen. Dies sind wahrscheinlich Einrichtungen die mit der zusätzlichen Hilfe der gemeinnützigen Arbeit rechnen (müssen) und bei denen Arbeit liegen bleibt, wenn sie keine Klienten zugewiesen bekommen.

Über die Hälfte der befragten Einrichtungen (52,4%) sind mit der Anzahl der Zuweisungen zufrieden und wünschen sich weder mehr noch weniger Zuteilungen. Da bei einigen Einsatzstellen der Bedarf auch je nach Jahreszeit bzw. Arbeitsanfall schwankt, kann dieses Ergebnis möglicherweise lediglich eine Momentaufnahme darstellen.

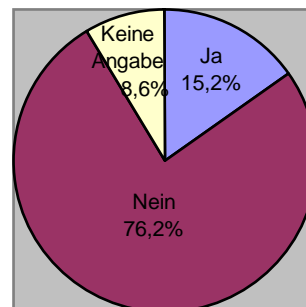
Eine Aussage einer Einsatzstelle unterstreicht zudem die Rücksichtnahme der Fachstelle auf die individuellen Bedürfnisse der Einsatzstellen. Die Einsatzstelle gab an, bei Engpässen direkte Probanden-Anfragen bei der Fachstelle zu stellen und dann auch gemeinnützig Arbeitende zugewiesen zu bekommen.

2.10.2. Mehr Einfluss auf die Zuteilung

Wichtig für eine erfolgreiche Ableistung der gemeinnützigen Arbeit und der Zufriedenheit sowohl der Einsatzstellen als auch der Geldstrafenschuldner ist, dass die Zuweisungen sinnvoll und passend sind. D.h. für die jeweiligen Anforderungen der Einsatzstellen geeignete Personen ausgewählt werden, die sowohl der Arbeit gewachsen sind, als auch zu den erforderlichen Arbeitszeiten vor Ort sein können, die Arbeitsstelle gut erreichen können usw. Jede Einsatzstelle hat bei bzw. schon vor einer Zuweisung die Möglichkeit, ihre Bedürfnisse zu schildern, Wünsche zu äußern und ggf. Auflagen oder Einschränkungen zu machen. Mit Hilfe dieser Angaben vermittelt die Fachstelle dann einen geeignet erscheinenden gemeinnützig Arbeitenden. Trotzdem könnte es sein, dass manche Einsatzstellen noch mehr Einfluss darauf nehmen möchten, welche oder auch wie viele Personen ihnen zugewiesen werden.

Abbildung 31: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Einfluss auf die Zuteilung

	Häufigkeit	Prozent
Ja	16	15,2
Nein	80	76,2
Keine Angabe	9	8,6
Gesamt	105	100



Auch hier kam es zu einem recht eindeutigen Ergebnis. So haben 76,2% der Einrichtungen kein Bedürfnis nach mehr Einfluss auf die Zuteilung der gemeinnützig Arbeitenden. Eine Einrichtung gab an, dass sie kein Bedürfnis nach mehr Einfluss auf die Zuteilung der gemeinnützig Arbeitenden hat, da sie bei „Nichtgefallen“ ja auch Klienten ablehnen kann. Mehr Mitsprache bei der Zuteilung wünschen sich 15,2% der befragten Organisationen. Eine Einsatzstelle gab an, gerne mehr Klientengruppen z.B. aufgrund ihres Deliktes auszuschließen, sich dies aber „aus Angst vor weniger Bußgeldzuweisungen nicht traue“.

Insgesamt scheint aber die Praxis, dass die Einrichtungen Wünsche und Einschränkungen der Fachstelle mitteilen und diese dann bei der Zuteilung berücksichtigt werden, sehr gut und zur Zufriedenheit der Einsatzstellen zu funktionieren.

2.11. Organisation der gemeinnützigen Arbeit durch die Einsatzstellen

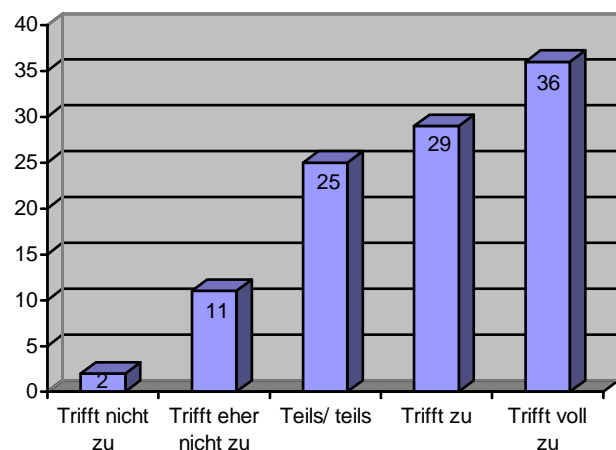
Ein Mehraufwand, der für die Einsatzstellen mit der Beschäftigung von gemeinnützig Arbeitenden auftritt, ist die mit der gemeinnützigen Arbeit verbundene Organisation. Die Einrichtungen müssen die Klienten einteilen, Anleitung und Betreuung bereitstellen, Stundenanfragen der zuweisenden Stelle beantworten und weitere verwaltungstechnische Aufgaben erledigen. Wie die Einsatzstellen den Grad des organisatorischen Aufwandes einschätzen und ob sie sich eine Reduzierung der damit verbundenen Arbeiten wünschen, wird in den folgenden Kapiteln geklärt.

2.11.1. Grad des Aufwands für die Einsatzstellen

Die Organisation der gemeinnützigen Arbeit ist ein notwendiges Übel, das für die Einsatzstellen mit dem Einsatz von gemeinnützig Arbeitenden verbunden ist. Darum ist die Fachstelle bemüht, z.B. durch vorgefertigte Formulare den organisatorischen Aufwand für die Einsatzstellen möglichst gering zu halten. Eine Einrichtung berichtete aber über einen „wahnsinnig hohen“ organisatorischen Aufwand in Verbindung mit den gemeinnützig Arbeitenden. Der dort zuständige Mitarbeiter erklärte, dass über die Hälfte seiner Arbeitszeit rein für die Erledigung der in Verbindung mit den gemeinnützig Arbeitenden anfallenden organisatorischen Arbeit verplant ist. Einschränkend muss hier gesagt werden, dass diese Einrichtung sehr viele Klienten beschäftigt und von vielen unterschiedlichen Stellen Fälle zugewiesen bekommt. Für Einrichtungen mit einer geringeren Klientenanzahl muss also nicht zwingend ähnliches gelten. Hier kann der organisatorische Aufwand durchaus niedrig sein.

Abbildung 32: Niedriger organisatorischer Aufwand nach Einschätzung der Einsatzstellen

	Häufigkeit	Prozent
Trifft nicht zu	2	1,9
Trifft eher nicht zu	11	10,5
Teils/ teils	25	23,8
Trifft zu	29	27,6
Trifft voll zu	36	34,3
Keine Angabe	2	1,9
Gesamt	105	100



Wie die Graphik deutlich macht, finden die meisten Einrichtungen (34,3%), im Gegensatz zu der eben zitierten Einsatzstelle einen geringen organisatorischen Aufwand als *voll zutreffend*. Als *zutreffend* gering bezeichnen zudem weitere 27,6% der Einrichtungen den organisatorischen Aufwand. Knapp 1/4 (23,8%) stimmen einem niedrigen organisatorischen Aufwand nur *teilweise* zu. Insgesamt 12,4% der Einsatzstellen empfinden einen niedrigen organisatorischen Aufwand in Verbindung mit der Beschäftigung von gemeinnützig Arbeitenden als *nicht zutreffend*.

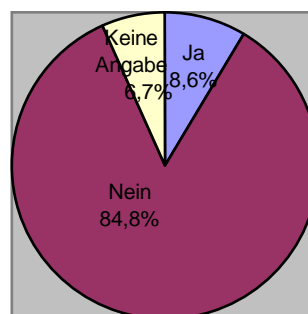
Welche Aufgaben genau dabei in besonderem Maße anfallen, und welche Arbeiten dabei von den Einsatzstellen als besonders belastend empfunden werden, konnte im Rahmen dieser Untersuchung nicht herausgefunden werden.

2.11.2. Reduzierung des organisatorischen Aufwands

Neben ihrer Einschätzung über den Grad des organisatorischen Aufwands wurden die Einsatzstellen gefragt, ob sie das Bedürfnis nach Reduzierung der für sie anfallenden organisatorischen Arbeit haben. Nach dem Ergebnis der vorherigen Frage ist zu erwarten, dass die meisten Einrichtungen den organisatorischen Aufwand als tragbar empfinden und keine Reduzierung für notwendig halten.

Abbildung 33: Bedürfnis der Einsatzstellen nach Reduzierung des organisatorischen Aufwands

	Häufigkeit	Prozent
Ja	9	8,6
Nein	89	84,8
Keine Angabe	7	6,7
Gesamt	105	100



Wie erwartet, hat die deutliche Mehrheit der Einsatzstellen (84,8%) kein Bedürfnis nach Reduzierung des organisatorischen Aufwands. Lediglich 8,6% der Einrichtungen sehen hier Handlungsbedarf.

Das Empfinden der Einsatzstellen zwischen Einschätzung des Aufwands und dem Bedürfnis nach Reduzierung scheint allerdings sehr unterschiedlich zu sein. So wünscht sich eine Einrichtung eine zusätzlich Reduzierung des organisatorischen Aufwands, obwohl sie ihn ohnehin als niedrig einstuft. Im Gegensatz dazu ist einigen

Einrichtungen der organisatorische Aufwand durchaus tragbar, obwohl sie ihn als hoch empfinden.

2.12. Information

Um einen Einsatz von gemeinnützig Arbeitenden zu realisieren, brauchen die Einsatzstellen einige Informationen. So z.B. über den Ablauf der Vermittlung oder die Versicherung des Klienten während des Einsatzes. Informationen über beispielsweise die Einsatzdauer des jeweiligen Klienten und eventuellen Einschränkungen oder besondere Fähigkeiten des gemeinnützig Arbeitenden werden zudem benötigt. Ob sich die Einsatzstellen für die Einsätze von gemeinnützig Arbeitenden ausreichend informiert fühlen oder ob Informationsbedarf herrscht, wird im Folgenden geklärt.

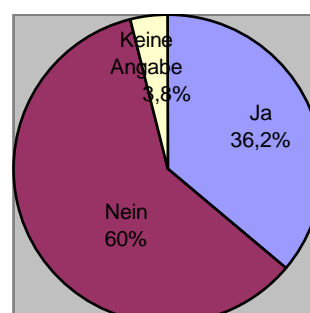
2.12.1. Bedürfnis nach mehr Information

Im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit gibt es viele Bereiche, über die die Einsatzstellen informiert sein sollten. Dies ist auch Aufgabe der Fachstelle. Sie sollte sich als Informationsquelle zur Verfügung stellen und die Einsatzstellen schon vor dem Einsatz eines gemeinnützig Arbeitenden z.B. über den allgemeinen Verfahrensablauf, über Rechte und Pflichten und über versicherungstechnische Fragen informieren. Außerdem gilt es, die Einsatzstellen bei jeder Zuweisung über die individuellen Rahmenbedingungen, wie z.B. die Stundenzahl des Klienten oder dessen speziellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in Kenntnis zu setzen.

Ob dies für die Einsatzstellen in ausreichendem Maß stattfindet oder ob sie das Bedürfnis nach mehr Information haben, zeigt die folgende Auswertung:

Abbildung 34: Bedürfnis der Einsatzstellen nach mehr Information

	Häufigkeit	Prozent
Ja	38	36,2
Nein	63	60,0
Keine Angabe	4	3,8
Gesamt	105	100



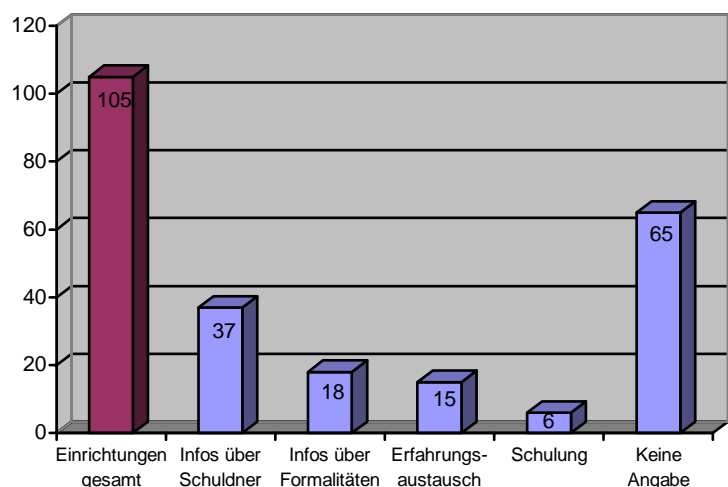
Wie schon in der Graphik zu sehen ist, fühlt sich mehr als die Hälfte (60,0%) der befragten Einrichtungen ausreichend informiert und hat daher kein Bedürfnis nach mehr Informationen. Nicht ausreichend informiert fühlen sich aber etwas über 1/3 (36,2%) der Einsatzstellen. Hier scheinen noch Wissens- oder Informationslücken zu herrschen, die ggf. durch die Fachstelle gefüllt werden könnten.

2.12.2. Art der Information

Da die Informationslücken nur dann gefüllt werden können, wenn bekannt ist, welche Informationen den Einsatzstellen fehlen bzw. bei welchen sich die Einrichtungen eine Vertiefung wünschen, wurden die Einsatzstellen, die sich in der vorherigen Frage mehr Informationen wünschten, danach gefragt, um welche Art von Informationen es sich dabei handeln soll bzw. in welchen Bereichen Informationsmangel herrscht.

Abbildung 35: Art der gewünschten Informationen

	Häufigkeit	Prozent
Infos über Schuldner	37	35,2
Infos über Formalitäten	18	17,1
Erfahrungsaustausch	15	14,3
Schulung	6	5,7
Sonstiges	0	0,0
Keine Angabe	65	61,9
Gesamt	141	134



Der hohe Anteil an Nichtbeantwortungen resultiert daraus, dass hier nur Einrichtungen angesprochen wurden, die in der vorherigen Frage ein Bedürfnis nach mehr Information angaben. Die Prozentangaben beziehen sich dabei allerdings wieder auf die insgesamt befragten Einrichtungen (105).

Der häufigste Wunsch der Einrichtungen, die diese Frage beantwortete, war, dass sie gerne mehr *Informationen über die gemeinnützig Arbeitenden* haben würden. Dies gaben über 1/3 aller Einsatzstellen (35,2%) an. Einige Organisationen gaben zusätzlich an, dabei hauptsächlich an der begangenen Straftat interessiert zu sein.

Eine Einrichtung gab an, dass sie mehr über eventuelle Suchtprobleme, psychische Auffälligkeiten oder sonstige Hintergründe des gemeinnützig Arbeitenden informiert werden möchte. Auch die Telefonnummer des gemeinnützig Arbeitenden wurde gewünscht, um den Klienten bei Nichterscheinen kontaktieren zu können.

Ein Bedürfnis nach Informationen bezüglich der die gemeinnützige Arbeit betreffenden *Formalitäten* äußerten 17,1% der Einrichtungen. Eine Einsatzstelle gab hierbei zusätzlich an, dass sie das Thema „Versicherung“ dabei besonders interessieren würde. Einen *Erfahrungsaustausch* mit anderen Einrichtungen, die gemeinnützig Arbeitende bei sich beschäftigen, hätten gerne 14,3% der befragten Organisationen. Eine *Schulung* zum Thema gemeinnützige Arbeit wünschen sich 5,7% der Einsatzstellen. Eine Einrichtung gab am Ende des Fragebogens an, dass sie gerne eine Informationsveranstaltung zu diesem Thema hätte, bei der auch gleich bestehende Fragen geklärt werden können.

2.13. Sonstiges

Den Abschluss des Fragebogens bildete eine offene Frage nach Wünschen, Anregungen und Verbesserungsvorschlägen. Die meisten Kommentare konnten einer vorherigen Frage zugeordnet werden. Daher wurden diese teilweise bereits im entsprechenden Kapitel aufgeführt. Aus diesem Grund wird auf eine erneute Nennung der Kommentare verzichtet werden. Grob kann jedoch gesagt werden, dass die meisten Anmerkungen lobende Angaben über die Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Treffpunkt e.V. waren. Andere Kommentare beschrieben Erfahrungen mit den gemeinnützig Arbeitenden während ihres Einsatzes. Von den Einrichtungen geäußerte Wünsche bezogen sich meist auf das Bedürfnis nach mehr Information über die gemeinnützig Arbeitenden oder die Praxis der Bußgeldzuweisungen. Eine nach Anmerkungen und Vorschlägen gegliederte, detaillierte Liste der Angaben ist dem Anhang beigelegt.

2.14. Fazit

Die Befragung der Nürnberger Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. konnte eine enorme Anteilnahme der Einrichtungen verzeichnen. Über 80% der angeschriebenen

Einsatzstellen beantworteten den Fragebogen. Bedenkt man den Aspekt, dass „...die Rücklaufquote [...] auch bei intensiven schriftlichen und telefonischen „Anmahnungen“ nur etwa 2/3 [ca. 66%] der verteilten Fragebögen [erreicht]“ [Wellhöfer 1997: 124], kann man wohl von einem sehr guten Ruf und einem recht hohen Bekanntheitsgrad des Treffpunkt e.V. in der (Fach-) Öffentlichkeit ausgehen. Die Beantwortung der Fragebögen durch die Einsatzstellen wurde zudem sehr gewissenhaft durchgeführt, denn nicht verwendbare Antworten, wie z.B. nicht zuordenbare Kreuze, kamen nur in sehr geringem Maße vor.

Die Auswertung der Fragebögen lässt vermuten, dass die Einrichtungen, die Arbeitsmöglichkeiten zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeit zur Verfügung stellen, sehr engagiert bei der Beschäftigung und dem Umgang mit den ihnen zugewiesenen Klienten sind. Denn die bei über der Hälfte stattfindende, materielle Unterstützung der gemeinnützig Arbeitenden während des Arbeitseinsatzes beispielsweise durch Verpflegung oder Transport zum Arbeitsplatz, sind prinzipiell freiwillige Leistungen der Einsatzstellen. Dass die meisten Einrichtungen gemeinnützig Arbeitenden aus sozialem Engagement beschäftigen, wird auch daran deutlich, dass knapp die Hälfte der Einsatzstellen auch wenig belastbare Personen wie z.B. Suchtkranke oder Erwerbsunfähige beschäftigen. Bei der Beschäftigung dieser Personen kann wohl nur in eingeschränktem Maße von einer Arbeitsentlastung für die Einrichtung ausgegangen werden und es muss durchaus mit Schwierigkeiten während des Arbeitseinsatzes gerechnet werden. Dass die Einsatzstellen aber auch unabhängig davon, von einem gewissen Konfliktpotential bei der Beschäftigung gemeinnützig Arbeitender ausgehen sollten, zeigt die Tatsache, dass lediglich knapp 7% der befragten Einrichtungen noch keine Probleme mit den Klienten während des Arbeitseinsatzes hatten. Gerade das Verhalten der gemeinnützig Arbeitenden lässt meist zu wünschen übrig. In Bezug auf die geleistete Arbeit, die Zuverlässigkeit und die Pünktlichkeit der Klienten haben die meisten der Einsatzstellen gemischte Erfahrungen gemacht. Unter der häufig schwierigen Klienten gibt es aber relativ wenige Fälle, mit denen die Einsatzstellen absolut unzufrieden sind. Es hat sich eher ein Trend dahingehend gezeigt, dass die gemeinnützig Arbeitenden durchaus einen akzeptablen Eindruck bei den Einrichtungen hinterlassen und eine Arbeitsentlastung für die Einsatzstellen sein können. Dies resultiert wahrscheinlich nicht zuletzt aus der professionellen Arbeit der Fachstelle des Treffpunkt e.V. und dem Engagement der Einsatzstellen. Denn dass sowohl die eben erwähnte materielle aber auch sozialpädagogische Unterstützung

und Begleitung der Klienten einen Einfluss auf die Ableistung der gemeinnützigen Arbeit haben, wurde bereits im Verlauf dieser Arbeit dargestellt.

Ein sehr erfreuliches Bild ergab die Einschätzung der Fachstelle des Treffpunkt e.V. durch die Einsatzstellen. Bis auf einige wenige Ausnahmen, gaben die Einsatzstellen an, dass die Fachstelle die ihr obliegenden Aufgaben zur Zufriedenheit der Einrichtungen wahrnimmt. Dies haben nicht nur die Antworten auf die jeweiligen Fragen gezeigt, sondern auch die Tatsache, dass die Einsatzstellen kaum Änderungswünsche geäußert haben. Vielmehr nutzen einige Einsatzstellen die offene Frage am Ende des Fragebogens, um ein positives Feedback über die Arbeit der Fachstelle des Treffpunkt e.V. zu geben.

Insgesamt hat die empirische Untersuchung der Einsatzstellen also gezeigt, dass Nürnberg und speziell der Treffpunkt e.V. auf dem richtigen Weg sind. Zwar werden Probleme mit den gemeinnützig Arbeitenden während des Arbeitseinsatzes nicht völlig ausgeschlossen werden können, aber zumindest durch die Arbeit der Fachstelle so weit wie möglich vermieden. Denn ob die gemeinnützige Arbeit kontinuierlich und gewissenhaft abgeleistet wird, hängt letztlich immer vom jeweiligen Klienten ab. Und der Einfluss auf den Faktor Mensch ist nun mal begrenzt. Eine Überlegung wäre hierzu, dem hessischem Beispiel zu folgen. Die dortige Praxis sieht wie folgt aus: „Hat die verurteilte Person die Hälfte der Zahl der Tagessätze unverzüglich und ohne jede Beanstandung durch gemeinnützige Arbeit getilgt, so kann die Vollstreckungsbehörde, insbesondere bei lang andauernden Arbeitsverhältnissen, anordnen, dass bei der zweiten Hälfte die Anzahl der Stunden zur Tilgung eines Tagessatzes der Geldstrafe auf drei Stunden herabgesetzt wird“ [Justizministerium Hessen]. Dadurch könnten die gemeinnützig Arbeitenden motiviert werden und es zu einer zügigeren, konstanteren und zuverlässigeren Ableistung der gemeinnützigen Arbeit kommen. Dies würde wiederum die Zufriedenheit der Einsatzstellen erhöhen. Über diese so genannte „Bonusregelung“ werden die gemeinnützig Arbeitenden vor ihrem Einsatz durch die in Hessen für die Vermittlung zuständigen Gerichtshilfe informiert. Ob die Bonusregelung letztendlich angewandt wird, entscheidet der zuständige Rechtspfleger auf Grundlage des Berichts und der Empfehlung der Gerichtshilfe. Ein persönliches Telefonat mit einem Hessischen Gerichtshelfer ergab, dass es durchaus Klienten gibt, bei denen diese Regelung angewendet wird. Die meisten Klienten müssen allerdings die gemeinnützige Arbeit komplett ableisten.

Als direkt umsetzbares praktisches Resultat dieser Arbeit sollte die Organisation einer Informationsveranstaltung für die Einsatzstellen durch den Treffpunkt e.V. in Betracht gezogen werden. Denn knapp 1/3 der befragten Einsatzstellen gaben an, sich nicht ausreichend über die gemeinnützige Arbeit informiert zu fühlen. Im Rahmen einer solchen Informationsveranstaltung könnten sich die Einsatzstellen informieren, gegenseitig austauschen, Wünsche äußern, Fragen klären und gleichzeitig die Mitarbeiter der Fachstelle persönlich kennen lernen. So könnten die zwar nur in geringem Ausmaße angegebenen Bedürfnisse nach Informationen über formale Regelungen der gemeinnützigen Arbeit und nach einem Erfahrungsaustausch mit anderen Einsatzstellen zunächst befriedigt werden. Ob dann ein weiterer Bedarf u.a. in dieser Richtung besteht, könnte im Rahmen einer solchen Veranstaltung zudem geklärt werden.

2.15. Schlussbemerkung

Die Erfolge der gemeinnützigen Arbeit gem. Art 293 EGStGB sind mittlerweile nicht mehr zu übersehen. Das Ziel der Haftvermeidung wird von Jahr zu Jahr in größerem Ausmaß erreicht, und davon profitieren mehrere Seiten: „Der Verurteilte, der eine Haftstrafe vermeidet, die Justiz, die ihre überbelegten Justizvollzugsanstalten entlastet und auch die Allgemeinheit, für die nützliche Leistungen erbracht werden“ [Merk in: PM 2004]. Dass dafür nicht zuletzt die Organisation der gemeinnützigen Arbeit durch freie Träger der Straffälligenhilfe verantwortlich ist, zeigt exemplarisch auch die Entwicklung im Oberlandgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth. Dass die, bei den Vereinen beschäftigten, Sozialpädagogen eine „...unentbehrliche Unterstützung“ [Weiß in: PM 2003] für die Staatsanwaltschaften darstellen, zeigen die Quoten der erfolgreichen Erledigungen der Geldstrafen ohne Haft seit der Vermittlung der gemeinnützig Arbeitenden durch das Vereinsmodell. Die Vermittlung in gemeinnützige Arbeit ist zudem immer professioneller, standardisierter und dienstleistungsorientierter geworden. Beispiele dafür sind nicht nur die bei den einzelnen Trägern stattfindende Qualitätsentwicklung und Qualitätskontrolle, sondern auch z.B. der Zusammenschluss vieler bayerischer Vermittlungsstellen zur einer Arbeitsgemeinschaft. Hier wurden gemeinsam projektübergreifende Ziele und Leistungen der Fachstellen erarbeitet [vgl. Kawamura-Reindl 2006]. Andere Beispiele wären die von Kawamura-Reindl und Reindl im Jahr 2002 durchgeführte Wirksamkeitsstudie für das

Land Nordrhein-Westfalen und das Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen des Fachverbands für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik u.a. Die Entwicklung von Standards für die Arbeit der Fach- und Vermittlungsstellen dient dabei nicht zuletzt der Sicherung der Finanzierung und Existenzsicherung der Fachstellen. Stetiger Erfolg des Projekts „Schwitzen statt Sitzen“ und vor allem auch die Dokumentation der erfolgreichen Erledigung der Geldstrafen ohne Haft ist für das weitere Bestehen der Fachstellen von großer Bedeutung. Doch dürfen beim Ruf nach Dienstleistungsorientierung und Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Organisation nicht die Klienten aus den Augen verloren werden. Denn „eine unter Kostengesichtspunkten reduzierte Dienstleistung durch die Mitarbeiter der Vermittlungsstellen, würde problemlosere Klienten bevorzugen und letztlich auch die Erfolge bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit deutlich reduzieren“ [Kawamura-Reindl 2006]. Denn gerade der professionelle Umgang der Fachstellen mit dieser Klientel, macht die Organisation durch das Vereinsmodell am erfolgreichsten. Und „die Ziele der Sozialarbeit bei der Vermittlung gemeinnütziger Arbeit [...], also die Vermeidung von Prisonierungsschäden und die Verhinderung einer zusätzlichen Benachteiligung ohnehin vermögens- und beziehungsloser Menschen durch Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe werden weitgehend erreicht“ [Kawamura-Reindl 2006]. Und unter Beachtung des Engagements und den bisherigen Leistungen der Mitarbeiter der Fachstellen wird das Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ wohl weiterhin erfolgreich sein.

Es freut mich sehr, mit vorliegender Arbeit einen Beitrag zur Arbeit der Fachstelle geleistet zu haben. Denn die Ergebnisse unterstreichen die flexible und in alle Richtungen kundenorientierte Arbeit der Fachstelle des Treffpunkt e.V. Hier wurde erstmals mittels einer empirischen Untersuchung gezeigt, was der „Kunde“ Einsatzstelle u.a. von der Arbeit der Fachstellen hält. Und die Ergebnisse können sich sehen lassen. Zwar können die Ergebnisse der Untersuchung der Nürnberger Einsatzstellen des Treffpunkt e.V. keine generelle Aussage zur Zufriedenheit von Einsatzstellen auch anderen Städten liefern, doch gerade jetzt wo alles immer mehr standardisiert und einheitlich praktiziert wird, können wohl bei Einsatzstellenbefragungen bei vergleichbaren Fachstellen vermutlich ähnliche Ergebnisse erwartet werden.

Anhang 1: Arbeitsbestimmungen und Arbeitsanweisungen einer Einsatzstelle für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit

Gemeinnützige Arbeit im [REDACTED] aufgrund richterlicher Anordnung

Gerichtszeichen: _____

Sehr geehrter Herr/Frau _____,

1. gemäß o.a. Gerichtsbeschluss erhielten Sie die Auflage insgesamt ____ Stunden gemeinnützige Arbeit nach Weisung des [REDACTED] zu leisten.
2. **Sie werden hiermit aufgefordert**, die Arbeitsstunden wie folgt abzuleisten:

<u>vom</u>	<u>bis</u>	<u>Stunden</u>	<u>Arbeitsort</u>	<u>Meister</u>
_____	_____	_____	_____	_____
3. Die Arbeitsstunden können **nur werktags** (Montag bis Freitag) geleistet werden. Die **tägliche Arbeitszeit** beträgt im Normalfall **8 Stunden**.
4. **Täglicher Arbeitsbeginn** am Arbeitsort:
_____ **07:00 Uhr**
5. Für evtl. erhaltene Schutzausrüstung sind Sie voll verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Schutzausrüstung pfleglich zu behandeln und am letzten Einsatztag unaufgefordert dem Meister zurückzugeben.
6. **Abweichungen von den Festlegungen sind** aus innerbetrieblichen Gründen **nicht möglich**.

Im übrigen erwarten wir vollen Arbeitseinsatz, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.
7. Im Falle der Verhinderung (z.B. Krankheit oder sonstige triftige, unabweisbare Gründe) sind Sie verpflichtet, unverzüglich bei uns anzurufen (oder anrufen zu lassen) und uns den Grund für die voraussichtliche Dauer der Verhinderung mitzuteilen (AU -Bescheinigung ist uns zuzusenden).

Unentschuldigtes Fehlen oder Fehlen ohne triftigen Grund muss als Arbeitsverweigerung betrachtet werden.

Versäumte Arbeitsstunden sind in jedem Fall nachzuholen.

8. Während der Ableistung der gemeinnützigen Arbeit besteht auf Antrag, der rechtzeitig zu stellen ist, die Möglichkeit, die Arbeit einmal in der Woche für die Arbeitsplatzsuche zu unterbrechen.

Der letzte Satz in Ziffer 7. gilt in diesem Fall entsprechend.

9. **Den Weisungen ihres Meisters oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.**

Verstöße gegen unsere Festlegungen müssen wir dem Gericht mitteilen.

Unsere Weisungen sind Bestandteil der gerichtlichen Arbeitsauflage.

10. Zu Arbeitsbeginn melden Sie sich bitte bei Ihrem Meister (siehe Ziffer 2.) Sie finden ihn im Betriebshof des XXXXXXXXXX

Dieses Schreiben ist mitzubringen und dem Meister zu zeigen, aber von Ihnen aufzubewahren.

11. Sollten Sie innerhalb der Zeit, in der die gemeinnützige Arbeit zu leisten ist, eine Arbeitsstelle finden und deshalb an der Leistung der gemeinnützigen Arbeit verhindert sein, haben Sie die Möglichkeit bei Gericht, eine Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit in eine Geldstrafe zu beantragen.

12. Wenn Sie noch Fragen haben, so rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Anhang 2: Fragebogen für die empirische Untersuchung der Einsatzstellen

FRAGEBOGEN

I. Einsatzstelle

1. Wir wurden Einsatzstelle für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit, durch:

- Anfrage durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth
- Anfrage durch den Treffpunkt e.V.
- durch eine andere Einsatzstelle
- durch eigene Initiative
- Sonstiges: _____

2. Unsere Einrichtung ist ein(e):

- Verein
- Kommunale Einrichtung
- Kirchlicher Träger
- Gemeinnützige GmbH
- Sonstiges: _____

3. Unsere Einrichtung stellt für die Ableistung gemeinnütziger Arbeit folgende Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung:

- 1 – 2
- 3 – 4
- 5 – 6
- 7 – 8
- 9 – 10
- _____

4. Wir haben uns dazu entschieden, Arbeitsplätze zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu Verfügung zu stellen, aus...:

[Mehrfachnennungen möglich]

- sozialem Engagement
- Bedarf an Arbeitskräften
- Kostenüberlegungen
- Sonstige Gründe: _____

5. Wir unterstützen die gemeinnützig Arbeitenden durch folgenden Leistungen:

[Mehrfachnennungen möglich]

- Fahrgeld/ Transport zum Arbeitsplatz
- Essen/ Essensgeld/ Essensmarken
- Arbeitskleidung
- Sonstiges: _____
- Es werden keine Leistungen erbracht

6. Wir haben einen festen Ansprechpartner für...:

6.1. die gemeinnützig Arbeitenden

- ja
- nein

6.2. die Vermittlungsstelle (Treffpunkt e.V.)

- ja
- nein

7. Bei uns führen die gemeinnützig Arbeitenden folgende Tätigkeiten aus:

[Mehrfachnennung möglich]

- Reinigungs- und Putzarbeiten
- Pflege von Wald und Außenanlagen
- Handwerkliche Tätigkeiten (Reparaturen, Renovierungsarbeiten,...)
- Soziale Tätigkeiten (Einkauf, Vorlesen aus Büchern,...)
- Pflegerische Tätigkeiten (Umbetten, Waschen,...)
- Küchenarbeiten
- Aufräum- und Transportarbeiten
- einfache Verwaltungstätigkeiten
- Sonstiges: _____

8. Die gemeinnützig Arbeitenden können bei uns zu folgenden Zeiten arbeiten:

[Mehrfachnennungen möglich]

- Vormittags
- Nachmittags
- Abends
- Nachts
- am Wochenende

9. Bei uns können auch wenig belastbare Personen arbeiten (z.B. Suchtkranke, Erwerbsunfähige, psychisch oder physisch Kranke)

ja nein

10. Wir haben schon Personen nach Ableistung der gemeinnützigen Arbeit in ein Arbeitsverhältnis/ Maßnahme übernommen:

ja nein

II. Zufriedenheit

11. Wir haben im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeiten Probleme:

häufig manchmal selten gar nicht

12. Wir hatten im Zusammenhang mit den gemeinnützig Arbeitenden schon Probleme wegen:

12.1. Diebstahl

ja nein

12.2. Alkohol und Drogen

ja nein

12.3. unpassendem Verhalten

ja nein

Kategorien für die Fragen 13 – 19:

trifft nicht zu teils/teils trifft völlig zu

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

13. Wir sind mit der geleisteten Arbeit zufrieden:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

14. Die gemeinnützig Arbeitenden sind zuverlässig:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

15. Die gemeinnützige Arbeitenden sind pünktlich:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

16. Die Vermittlungsstelle (Treffpunkt e.V.)...:

16.1. ...vermittelt die Geldstrafenschuldner sinnvoll:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

16.2. ...hilft bei Konflikten:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

16.3. ...berät und unterstützt bei der Betreuung der gemeinnützig Arbeitenden:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

16.4. ...nimmt Rücksicht auf unsere Bedürfnisse:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

17. Der organisatorische Aufwand im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit ist niedrig:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

18. Die Zusammenarbeit mit der Vermittlungsstelle ist unbürokratisch:

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

19. Die gemeinnützig Arbeitenden sind für uns eine echte Arbeitsentlastung :

0 ----- 1 ----- 2 ----- 3 ----- 4

III. Ausblick/ Wünsche

20. Wir haben das Bedürfnis nach...:

20.1. ...mehr Kontakt mit der Vermittlungsstelle (Treffpunkt e.V.):

ja nein

20.2. ...mehr Zuweisungen:

ja nein

20.3. ...weniger Zuweisungen:

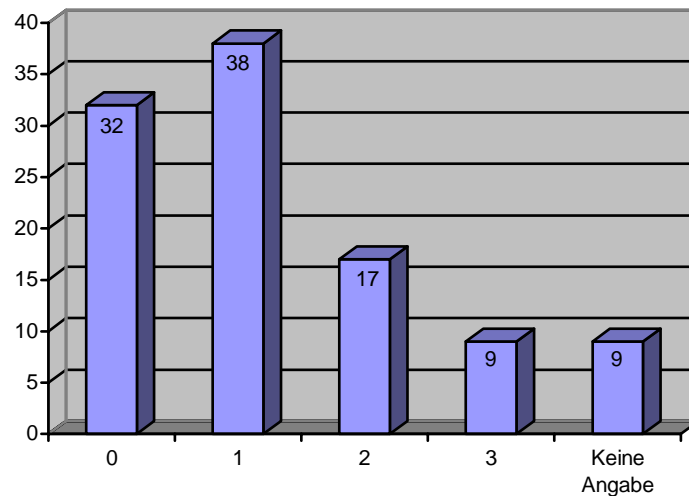
ja nein

20.4. ...Reduzierung des organisatorischen Aufwands:

ja nein

Anhang 3: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 12.1.-12.3. des Fragebogens (siehe Anhang 2)

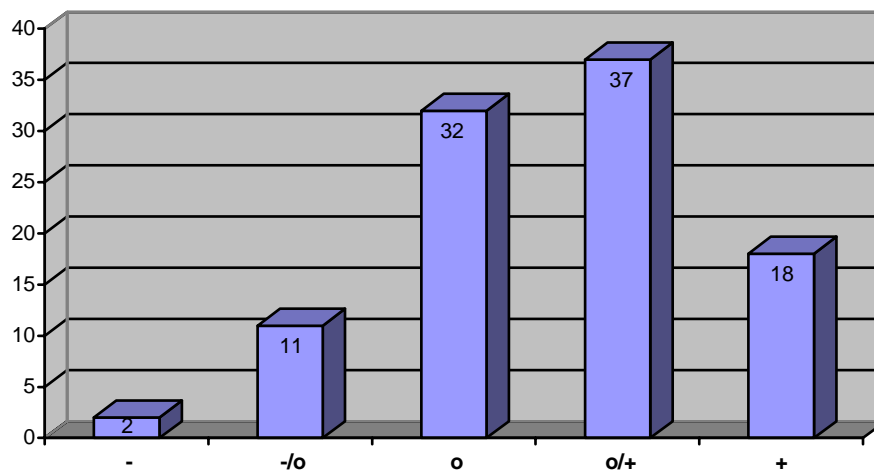
Probleme in:	Häufigkeit	Prozent
keinem der Bereiche (0)	32	30,5
einem der Bereiche (1)	38	36,2
zwei der Bereiche (2)	17	16,2
allen Bereichen (3)	9	8,6
Keine Angabe	9	8,6
Gesamt	105	100



30,5% der befragten Einsatzstellen hatten weder mit Diebstahl, Alkohol/Drogen noch mit unpassendem Verhalten der gemeinnützig Arbeitenden Probleme. Bei 36,2% kam es zu einem dieser Probleme. 16,2% der Einrichtungen hatten in zweien der abgefragten Bereiche Probleme. 8,6% hatten sowohl Probleme mit Diebstahl, Alkohol/Drogen als auch mit unpassendem Verhalten der Klienten.

Anhang 4: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 13-15 des Fragebogens (siehe Anhang 2)

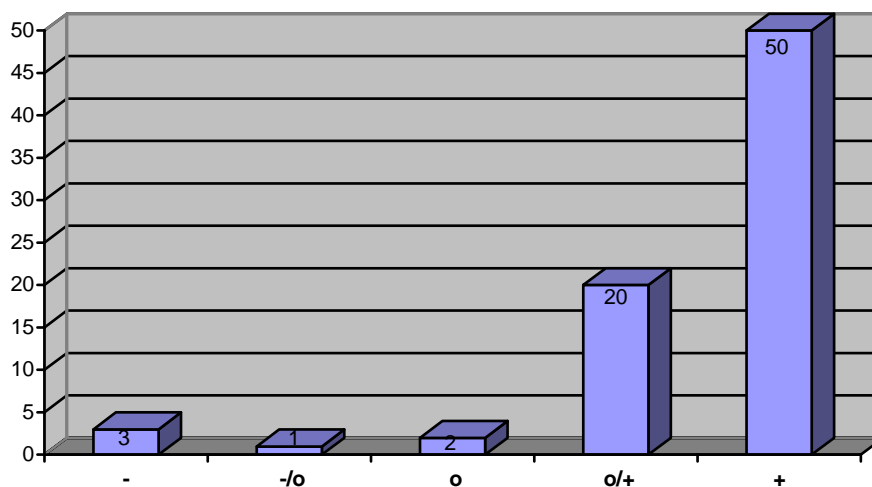
	Häufigkeit	Prozent
Immer trifft nicht zu bzw. trifft eher nicht zu (-)	2	1,9
Teils/ teils mit trifft nicht zu bzw. trifft eher nicht zu (-/o)	11	10,5
Immer teils/ teils (o)	32	30,5
Teils/ teils mit trifft eher zu bzw. trifft voll zu (o/+)	37	35,2
Immer trifft eher bzw. trifft voll zu (+)	18	17,1
Kombiniert mit mind. 1mal Keine Angabe	5	4,8
Gesamt	105	100



1,9% der Einsatzstellen sind mit der geleisteten Arbeit der Klienten nicht zufrieden und würden die gemeinnützig Arbeitenden zudem weder als zuverlässig noch als pünktlich bezeichnen. 10,5% gaben bei diesen drei Fragen *teils/teils* oder *trifft nicht zu* an. 30,5% der Einrichtungen gaben immer *teils/teils* an. 35,2% der Einrichtungen tendierten neben der Kategorie *teils/teils* zu einer positiven Bewertung der Klienten. 17,1% der Einrichtungen sind mit der Arbeit der Klienten zufrieden und stufen diese zudem als zuverlässig und pünktlich ein.

Anhang 5: Übergreifende Betrachtung der Angaben der Einsatzstellen auf die Fragen 16.1.-16.4. des Fragebogens (siehe Anhang 2)

	Häufigkeit	Prozent
Immer trifft nicht zu bzw. trifft eher nicht zu (-)	3	2,9
Teils/ teils mit trifft nicht zu bzw. trifft eher nicht zu (-/o)	1	1,0
Immer Teils/ teils (o)	2	1,9
Teils/ teils mit trifft eher zu bzw. trifft zu (o/+)	20	19,0
Immer trifft eher zu bzw. trifft zu (+)	50	47,6
Sonstige Kombinationen	5	4,8
Kombiniert mit mind. 1mal Keine Angabe	24	22,9
Gesamt	105	100



2,9% der Einsatzstellen finden, dass die Fachstelle nicht sinnvoll vermittelt, nicht bei Konflikten hilft, nicht berät und unterstützt und keine Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einrichtung nimmt. 1,0% findet, dass die Fachstelle diese Aufgaben nicht oder nur teilweise wahrnimmt. Durchgehend die Kategorie *teils/teils* gaben 1,9% der Einsatzstellen an. 19,0% tendierten neben der Kategorie *teils/teils* zu einer positiven Bewertung der Fachstelle. Dass die Fachstelle sinnvoll vermittelt, bei Konflikten hilft, berät und unterstützt sowie Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einrichtung nimmt, gaben 47,6% der Einsatzstellen an.

Anhang 6: Wünsche, Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Einsatzstellen. Wörtliche Wiedergabe der Antworten auf die offene Frage

21. Wir haben noch folgende Wünsche, Anregungen oder Verbesserungsvorschläge:

Da diese offene Frage auf sehr unterschiedliche Weise beantwortet wurde, sind die Antworten hier grob nach Anmerkungen und Vorschlägen sortiert.

1. Anmerkungen:

- Mit dem Treffpunkt ist nach meiner Erfahrung bestens zusammen zu arbeiten.
- Kooperation sehr gut – weiter so.
- Bisher hat alles recht gut geklappt. Wird haben nur gute Erfahrungen gemacht.
- Die Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt e.V. ist problemlos.
- Eigentlich keine [Wünsche, Anregungen, Änderungsvorschläge], da die Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt schon immer geklappt hat.
- Bisher positiver Verlauf.
- Wir sind sehr zufrieden und wünschen uns eine konstante Fortsetzung der Hilfe.
- Läuft alles recht gut.
- Soweit eine gute Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt.
- Bisher hatten wir nur einen Arbeitenden. Es handelte sich um einen ehemaligen Klienten, der sehr zuverlässig und handwerklich sehr geschickt ist. Der Klient hat selbst vorgeschlagen bei uns seine Arbeitsstunden abzuleisten – Wir haben ihn hierbei unterstützt.
- Wir hatten eine männliche und eine weibliche Person, die Sozialstunden abgeleitet haben. Die weibliche Person war zuverlässig und problemlos. Von der männlichen Person mussten wir uns vorzeitig trennen, da vollkommen unzuverlässig und uneinsichtig.
- Die Menschen, die bei uns gemeinnützige Arbeit verrichten, sind in der Regel Bewohner der Einrichtung. In seltenen Fällen akzeptieren wir auch Externe, z.B. 1,25 Euro Jobber, die gleichzeitig auch gemeinnützig arbeiten müssen.

- Anliegen-Wünsche-Probleme wurden umgehend und direkt mit der Vermittlungsstelle besprochen.
- Wenn wir Engpässe haben, stellen wir Probanden-Anfragen und dies funktioniert. Selten kommt es natürlich vor, dass Probanden Probleme machen und abgewiesen werden.
- In unserem Zusammenhang muss ein spezielles Bedürfnis den Einsatz rechtfertigen (Großveranstaltungen oder Projekte) – die „Laienarbeit“ kann und soll nicht über die gemeinnützig Arbeitenden abgedeckt werden.
- Durch den Kontakt mit schwer behinderten Menschen (indirekt) und deren Situation wurden einige der Helfer bewusster in ihrer Selbsteinschätzung und damit eher motiviert ihre eigenen Probleme anzugehen.
- Wir würden uns freuen, anderen helfen zu können.

2. Vorschläge:

- Treffpunkt e.V. sollte den ganzen Tag erreichbar sein und nicht wie momentan Montag von 9.00 bis 12.00 und Di - Do 13.00 bis 17.00 Uhr.
- Die gemeinnützig Arbeitenden sollten ebenfalls besser auf die zu erwartende Arbeitenden informiert werden. Bei Personen mit großen Stundenzahlen empfiehlt sich vorab ein gemeinsames Gespräch Treffpunkt e.V. und Arbeitsstelle.
- Für mich wäre hilfreich zu wissen, für welche Tat der gemeinnützig Arbeitende bestraft wurde, dadurch könnte ich besser beurteilen in welchem Bereich er in unserer Einrichtung einsetzbar wäre.
- Eine Infoveranstaltung zu diesem Thema, so können bestehende Fragen gleich geklärt werden.
- Für uns wäre sinnvoll über die Straftat informiert zu werden, da wir mit Kindern zu tun haben.
- Wüssten gerne warum gemeinnützig gearbeitet werden muss (welche Straftat) – wegen unserem Klientel.
- Weshalb Strafe entstanden ist. Evtl. Tel. Nr. von Insassen.
- Unser Dienst hat größtenteils Bedarf an kurzfristig einsetzbaren gemeinnützig Arbeitenden mit wenigen Stundenaufträgen (20-40 Std.). Es

wäre gut, bei Vorhandensein kurze Anfrage an uns zu richten, ob Bedarf besteht, weil wir selbst oft gar nicht daran denken.

- In erster Linie Zuweisung von Gehörlosen erwünscht. Bei mehr Zuweisungen: Nur gehörlose Personen (keine Ausländer).
- Wir hätten gerne eine in Relation stehende „Geldzuweisung-Praxis“ was gerichtliche Auflagen betrifft – 2005 bis jetzt ca. 20 Personen für gemeinnützige Arbeit und erst eine Geldzuweisung.
- Wir würden uns freuen, wenn wir auch mal Gerichtsgelder erhalten würden.

Anhang 7: Protokoll des Interviews mit einer Einsatzstelle

Gespräch mit dem Leiter des Arbeitseinsatzes einer Einsatzstelle

Beschäftigt werden ca. 300 gemeinnützig Arbeitende und ca. 200 Personen haben eine Geldbuße an die Einrichtung zu zahlen.

Zuweisungen erhält die Einrichtung von verschiedensten Staatsanwaltschaften, Vereinen wie Treffpunkt, Fähre usw., Bewährungshelfern u.a.

Die erste Anfrage ob in der Einrichtung gemeinnützige Arbeit geleistet werden kann, kam 1984 vom damaligen Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Seitdem ist die Einrichtung Einsatzstelle.

Die Einrichtung hat 3 Meister (Futtermeister, Gärtnermeister und Handwerkermeister) denen jeweils 2 Probanden zugeteilt werden. („nur“ 2 wegen der Aufsicht). Es sind aber wesentlich mehr eingeteilt. (bis zu 14 Probanden pro Meister – so ist die Wahrscheinlichkeit relativ hoch, dass 2 zum arbeiten erscheinen).

Die Probanden haben zwischen ca. 45 und 300 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Gearbeitet wird früh bis Mittag. Arbeitsbeginn ist 7.00 Uhr (beim Gärtner teilweise um 6.00 Uhr).

Leiter des Arbeitseinsatzes hat „wahnsinnigen“ Verwaltungsaufwand – hat noch Klienten aus dem Jahr 2000 in seinen Ordner, da das Gericht keine Stellung nimmt.

Frauen werden von der Einrichtung nicht mehr beschäftigt, da es zu Pärchenbildung kam, und eine Frau nach ihrem Arbeitseinsatz sogar schwanger war. (Wurde sogar am Heuboden oder in der Umkleide und Dusche beim Geschlechtsverkehr ertappt.)

Der Leiter des Arbeitseinsatzes gibt immer dann Auskunft über den Stundenstand der gemeinnützig Arbeitenden, wenn eine Nachfrage erfolgt. Feste, regelmäßige

Termine oder Eigeninitiative hält er nicht für sinnvoll, da sich so die Arbeit für ihn noch erhöht. Wenn er Auskunft geben muss, fragt er bei den Meistern nach, die dann den Stand der Stunden usw. an ihn weitergeben.

Von den Probanden gibt es auch sehr gute Arbeiter, 80% sind aber schlecht, da sie widerwillig arbeiten.

Die Zusammenarbeit mit dem Treffpunkt ist relativ einfach, da vieles auch telefonisch geht und nicht immer alles schriftlich sein muss. Alles telefonisch zu machen, hält der Leiter des Arbeitseinsatzes nicht für sinnvoll, da er sonst wieder Notizen für die Akte schreiben muss, und das dauert dann genauso lang.

Es wurden schon gemeinnützig Arbeitende nach dem Arbeitseinsatz an die Noa (Noris-Arbeit gGmbH: gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der Stadt Nürnberg) vermittelt, um über diese dann weiter in der Einrichtung beschäftigen zu können.

Die Zuweisungen und der Arbeitsaufwand sind seit Beginn um ca. 70% gewachsen.

Der Leiter des Arbeitseinsatzes muss täglich ca. 30 – 50 Schreiben an die Vermittlungsstellen verschicken. Der Arbeitsaufwand würde eine ½ Stelle füllen.

Literaturverzeichnis

Bayerisches Staatsministerium der Justiz: Verwaltungsvorschrift (JMS) vom 04.12.1985 (Gz. 4321-II-6316/82). [zit. JMS]

Bayerisches Staatsministerium der Justiz: www.justiz.bayern.de/olgn/org/olg/fr_olg_karte.htm. Stand 18.01.2006.

Block, Petra: Befragung von Vermittlern, Geldstrafenschuldnern und Mitarbeitern der Beschäftigungsstellen zur Praxis der Gemeinnützigen Arbeit. In: Jehle, Jörg-Martin/ Feuerhelm, Wolfgang/Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. KrimZ. Wiesbaden, 1990. 97-122.

Bublies, Werner: Das Gefängnis darf kein Schuldurm sein – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe. In: Bewährungshilfe. Soziales/ Strafrecht/ Kriminalpolitik. Heft 2/1992. Forum Verlag Godesberg. Mönchengladbach, 1992. 178-194.

Cornel, Heinz: Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbstständige Sanktion. In: Prittwitz, Cornelius/Baurmann, Michael/Günther, Klaus/Kuhlen, Lothar/Merkel, Reinhard/Nestler, Cornelius/Schulz, Lorenz (Hrsg.): Festschrift für Klaus Lüderssen. Zum 70. Geburtstag am 2. Mai 2002. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 2002. [zit. Cornel (I)]

Cornel, Heinz: Der Beitrag der Sozialarbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Vermittlung und Organisation gemeinnütziger Arbeiten. In: Das gepfefferte Ferkel. Online-Journal für systemisches Denken und Handeln. Januar 2002. [zit. Cornel (II)]

Dünkel, Frieder/Scheel, Jens: Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen mittels gemeinnütziger Arbeit. Das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. In: Schöch, Heinz/Jehle, Jörg-Martin: Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Forum Verlag Godesberg. Mönchengladbach, 2004. 19-37.

Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) (Hrsg.): Schwitzen statt Sitzen. Handbuch Qualitätsstandards für Fach- und Vermittlungsstellen zur Ableistung von Gemeinnütziger Arbeit. Materialien Nr. 52. Oktober 2004. [zit. DBH/DPWV]

Feuerhelm, Wolfgang: Ergebnisse einer Erhebung bei Staatsanwaltschaften und einer Aktenuntersuchung zu „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“. In: Jehle, Jörg-Martin/ Feuerhelm, Wolfgang/Block, Petra: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. KrimZ. Wiesbaden, 1990. 47-96.

Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit als Alternative in der Geldstrafenvollstreckung. KrimZ. Wiesbaden, 1991.

Feuerhelm, Wolfgang: Gemeinnützige Arbeit in der Geldstrafenvollstreckung. In: Bewährungshilfe. Soziales/Strafrecht/Kriminalpolitik. Heft 2/1993. Forum Verlag Godesberg. Mönchengladbach, 1993. 200-208.

Feuerhelm, Wolfgang: Stellung und Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit im Strafrecht. KrimZ. Wiesbaden, 1997.

Feuerhelm, Wolfgang: Die gemeinnützige Arbeit im Strafrecht. In: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft. Heft 1/1999. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 1999. 22-27.

Fischer, Hartmut: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe – rechtliche Einordnung in das Sanktionensystem in Bayern. In: Kawamura, Gabriele (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Schriftenreihe der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 6. Nürnberg, 2000. 13-18.

Flügge, Christoph: Freiheitsstrafe und Gefängnisssystem in Deutschland. In: Juridica International. 2003. no.1. 43-46. www.juridica.ee/get_doc.php?id=624. Stand 07.03.2006.

Hessisches Ministerium der Justiz: Verordnung über die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit vom 24.01.1997 (GVBl. I S.17). [zit. Hessen]

Jahresbericht 2003: Jahresbericht des Treffpunkt e.V. Nürnberg. Jugend- und Straffälligenhilfverein.

Jahresbericht 2004: Jahresbericht des Treffpunkt e.V. Nürnberg. Jugend- und Straffälligenhilfeverein. www.treffpunkt-nbg.de/pdf/Jahresbericht2004.pdf. Stand 05.09.2005.

Kawamura, Gabriele: Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe. Die Rolle der Sozialarbeit. In: Bewährungshilfe. Soziales/Strafrecht/Kriminalpolitik. Heft 4/1998. Forum Verlag Godesberg. Mönchengladbach, 1998. 338-350.

Kawamura, Gabriele: Gemeinnützige Arbeit als Verfahren zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen. Organisationsmodelle und Erfahrungen in der Sozialen Arbeit. In: Kawamura, Gabriele (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Schriftenreihe der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 6. Nürnberg, 2000. 25-33.

Kawamura-Reindl, Gabriele/Reindl, Richard: Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen durch freie Träger der Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen. Eine Wirksamkeitsstudie. Nürnberg, 2002.

Kawamura-Reindl, Gabriele/Reindl, Richard: Rahmenbedingungen erfolgreicher Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Evaluationsergebnisse des Modells der Fachstellen in Nordrhein-Westfalen. In: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft. Heft 2/2003. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 2003. 49-52.

Kawamura, Gabriele/Sonnen, Bernd-Rüdeger: Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. In: Cornel/Kawamura-Reindl/Maelicke/Sonnen (Hrsg.): Handbuch der Resozialisierung. 2. Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 2003. 291-306.

Kawamura-Reindl, Gabriele: Privatisierung von Strafvollstreckung am Beispiel der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Gemeinnützige Arbeit in Bayern. Erscheint in Kürze in: Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Politik und Wissenschaft. Heft 1/2006. Nomos Verlagsgesellschaft. Baden-Baden, 2006.

Kunz Dr., Karl-Heinz: Erwartungen an das Modellprojekt. Vermeidung von Haft durch Leistung gemeinnütziger Arbeit. Zur Bedeutung der Ableistung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit. Referat am 17.07.2003 beim Treffpunkt e.V.

Pressemitteilung vom 15.02.2002: „Immer mehr Verurteilte wollen „lieber schwitzen als sitzen!“ www.justizvollzug-bayern.de/JV/Presse/2002/2002_02_15_pm. Stand: 22.07.2005. [zit. PM 2002]

Pressemitteilung vom 21.02.2003: „2002 durch `Schwitzen statt Sitzen´ über 65.000 Hafttage abgewendet“. www.justizvollzug-bayern.de/JV/Presse/2003/2003_02_21_pm. Stand: 22.07.2005. [zit. PM 2003]

Pressemitteilung vom 06.09.2004: Bayerisches Projekt „Schwitzen statt Sitzen“ auch im siebzehnten Jahr erfolgreich. www.justizvollzug-bayern.de/JV/Presse/2004/2004_09_06_pm. Stand: 06.10.2005. [zit. PM 2004]

Pressemitteilung vom 19.12.2005: 141.413 Tage Haft abgearbeitet – Justizministerin Merk: „Arbeiten ist die bessere Alternative!“. www2.justiz.bayern.de/_presse/PM/2005/456.htm. Stand: 25.01.2006. [zit. PM 2005]

Satzung: Satzung des Treffpunkt e.V. Nürnberg. Verein für Jugend- und Straffälligenhilfe. Änderungsfassung vom 10.12.2002.

Scharch, Susanne: Haft vermeiden – Resozialisierung stärken. Eine Konzeptionserstellung für eine Fachstelle für Tilgungsberatung und Ableistung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Diplomarbeit am Fachbereich Sozialwesen der Evangelischen Fachhochschule Nürnberg. Nürnberg, 2003.

Stöckel Dr., Heinz: Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen aus Sicht der Staatsanwaltschaft. In: Kawamura, Gabriele (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in Bayern am Schnittpunkt von Sozialer Arbeit und Justiz. Schriftenreihe der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg Nr. 6. Nürnberg, 2000. 19-24.

Strafgesetzbuch: 41. Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag. München, 2005.

Strafprozessordnung: 32. Auflage. Deutscher Taschenbuch Verlag. München, 2001.

Treffpunkt e.V.: Anregungen zum Beitrag 17.7.03. „Warum die gemeinnützige Arbeit für Erwachsene ein Auftrag der Sozialen Arbeit ist?“ Nürnberg, 2003.

Treffpunkt e.V.: Sie können ihre Geldstrafe nicht bezahlen? www.treffpunkt-nbg.de/faga.htm. Stand 09.08.2005. [zit. Treffpunkt 2005]

Treffpunkt e.V.: Wir über uns. www.treffpunkt-nbg.de/wir.htm. Stand 19.01.2006. [zit. Treffpunkt 2006]

Treffpunkt e.V.: Arbeitsbedingungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit. Merkblatt der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit. [zit. Treffpunkt]

Treffpunkt e.V.: Mündliche Mitteilungen von den Mitarbeitern der Fachstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit im Zeitraum 2005 bis März 2006. [zit. Mitteilung Treffpunkt]

Weber, Klaus: Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch freie Arbeit in Bayern. In: Kerner, Hans-Jürgen/Kästner, Otto (Hrsg.): Gemeinnützige Arbeit in der Strafrechtspflege. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge, Band 5. Eigenverlag der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bonn, 1986. 159-168.

Wellhöfer, Peter R.: Grundstudium Sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen. Eine Einführung für Sozialwissenschaftler und Sozialarbeiter/ -pädagogen. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Ferdinand Enke Verlag. Stuttgart, 1997.

Wilde, Frank: Projekt "Arbeit statt Strafe". In: Bewährungshilfe. Soziales/ Strafrecht/ Kriminalpolitik. Heft 2/2002. Forum Verlag Godesberg. Mönchengladbach, 2002. 211-220.

Hiermit erkläre ich, dass die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche oder sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet wurden.

Ich bin nicht einverstanden, dass meine Diplomarbeit über die Internetseite der Fachhochschule veröffentlicht wird.

Nürnberg, den 24.03.2006

(Unterschrift)